Die Erpressung durch Androhung rechtmässiger Handlungen.

§ 253 R. St. G. B., § 370 Entw. 1919, § 306 Entw. 1925.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen Juristischen Fakultät
der Philipps-Universität
zu Marburg.

Vorgelegt von
Helmut Bechtel,
Gerichtsreferendar.

1927
Druck von A. Werner, Kassel

Berichterstatter: Prof. Dr. W. Engelmann.

Angenommen von der juristischen Fakultät der Universität Marburg im Dezember 1926.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literatur.

Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1922.

Begründung zum amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. Berlin 1925.

Beling: Drohung in Anfechtbarkeits- und Erpressungstatbestand (§ 123 B. G. B., § 253 St. G. B.). Arch. f. d. ziv. Pr. 125. Bd., S. 263 ff.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16. Aufl. 1891.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts. Bes. Teil. 1. Bd. 2. Aufl. 1902.

Binding: Die Normen und ihre Uebertretung. 2. Bd. Schuld u. Vorsatz. 2. Hälfte. Der rechtsw. Vorsatz 1916.

v. Birkmeyer: Abschnitt: Strafrecht in seiner Enzyklopädie.

Boerckel: Das Delikt der Erpressung mit Rücksicht auf die Reform des R. St. G. B. 1911 Diss. Bonn.

Brauweiler: § 253 in der Strafgesetznovelle. Z. St. W. Bd. 33, S. 93.

v. Buri: Raub und Erpressung (§§ 249—256 St. G. B.). Beil.-Heft zum Ger. S. Bd. 29, S. 1 ff.

Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 (im Text zitiert: Begründung zu Entw. 1919).

Eberler: Die Mittel der Erpressung, 1917, Diss. Erlangen.

Ebermayer: Nötigung und Erpressung. Leipz. Zeitschr. 1919. S. 296 ff.

Engelhard: Das Chantageproblem im geltenden und künftigen deutschen Strafrecht. 1912 (Strafrechtl. Abhandlung, begründet von Benecke, Heft 151.)

Engelhard: Die Erpressung nach Vertrags- und Relationstheorie. Z. St. W. 35. Bd., S. 414 ff.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Allg. Teil. 1921.

E. = Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen.

Fechner: Der Begriff der Erpressung in einem neuen Gesetz. 1912. Diss. Marburg.

Finger: Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderung des St. G. B. 7. Erpressung. Ger. S. 74. Bd., S. 356.

H. A. Fischer: Die Rechtswidrigkeit. (Bd. 21, Heft 2 der Abhandl. zum Privatrecht, herausgegeb. v. O. Fischer. 1911.)

Frank: Die Erpressung in der Strafrechtsnovelle. Z. St. W. 29. Bd., S. 639 ff.

Frank: Kommentar. 16. Aufl. 1925.

Frank: Raub und Erpressung, in der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts." Bes. Teil, Bd. 6, S. 1—113.

Frank: Chantage. Seuff. Bl. f. R. Anw. 74. Bd., S. 221 ff., S. 257 ff.

Frank: Rechtsprechung des Reichsgerichts. Z. St. W. 14. Bd., S. 392.

Glashoff: Zur Lehre von der Erpressung. 1896. Diss. Göttingen.

Heine: Das Verhältnis der Strafgesetznovelle zum gewerblichen Koalitionswesen. Z. St. W. 29. Bd., S. 657 ff.

Henle: Das Anwendungsgebiet der Anfechtbarkeit wegen Drohung. (In der Festschrift für Zitelmann. 1913.)

Henle: Drohung in Anfechtbarkeits- und Erpressungstatbestand. (§ 123 B. G. B., § 253 St. G. B.) 1925.

Jaffé: Zur Lehre von den Delikten der Nötigung, Bedrohung und Erpressung. (§§ 240, 241, 253 St. G. B.) 1899. Diss. Erlangen.

Jehle: Der rechtswidrige Vermögensvorteil bei Erpressung und Betrug. 1905. Diss. Tübingen.

Katz: Beitrag zur Lehre von der Erpressung. Ger. S. 31. Bd., S. 424.

Kitzinger: Randbemerkungen zum Vorentwurf eines R. St. G. B. Z. St. W. 31. Bd., S. 605.

Klee: Der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage. 1911.

Klee: Zur vertragsrechtlichen Konstruktion der Erpressung. Z. St. W. 34. Bd., S. 672.

Kohler: Ueber den Begriff der Erpressung. Goltd. Arch. 56. Jg., S. 190.

Köhler: Zur Strafgesetznovelle. Recht 1909, S. 355.

Kollmann: Die Lehre von der Erpressung nach deutschem Recht. 1910. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, herausgegeben von v. Liszt. 6. Bd., 3. Heft.)

Kollmann: Der Begriff der Rechtswidrigkeit im Sinne der Erpressung. Z. St. W. 31. Bd., S. 53.

Krückmann: Der Boykott im Lohnkampf. Arch. f. d. ziv. Prax. 113. Bd., S. 167.

Krückmann: Der Boykott im Lohnkampf. Deutsche Arbeitgeber-Zeitung. 1914. 22. Mai ff.

Krückmann: Der Boykott im Lohnkampf. Leipzig 1918.

Krückmann: Die Erpressung im künftigen Strafrecht. Leipz. Zeitschr. f. deutsches Recht 1920, S. 418 ff.

Kühne: Der Tatbestand der Erpressung in § 253 R. St. G. B. 1906. Diss. Heidelberg.

Lassally: Zur Lehre von der Erpressung. Ger. S. 89. Bd., S. 324.

v. Lilienthal: Der Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderung des St. G. B. 7. Erpressung. Z. St. W. 29. Bd.

v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 23. Aufl. 1921.

Merkel: Raub und Erpressung in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts. III. Bd., S. 714 ff.

Hugo Meyer: Lehrbuch des Strafrechts 1882.

Mittermaier: Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung. (Aschrott-v. Liszt, Die Reform des R. St. G. B. Bd. 2, S. 369 ff.

Motive zum ersten Entwurf des B. G. B. I. Bd.

Motive zum dritten Entwurf des R. St. G. B.

Nipperdey: Grenzlinien der Erpressung durch Drohung. 1917. Diss. Jena.

Oborniker: Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie. (Im Archiv f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. 31, S. 1 ff.

Oertmann: Kommentar zum B. G. B. I. Bd. 2. Aufl.

Oppenhoff: Kommentar 1876.

Rehbein: Kommentar zum B. G. B. I. Bd., 1899.

Reinhold: Die Chantage. 1909. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin, 6. Bd., 2. Heft.)

Roth: Das Verhältnis der Erpressung zu Nötigung und Raub im R. St. G. B. 1899. Diss. Erlangen.

Rubo: Kommentar 1879.

v. Tischendorff: Koalitionszwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampf. Goltd. Arch. 54. Jahrg., S. 441 ff.

v. Thur: Der allg. Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts. I. 1910.

Thurow: Beiträge zur Lehre von der Erpressung. 1902.

Waag: Was ist unter „Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen", zu verstehen? Ger. S. 31. Bd., S. 241.

Wachenfeld: Der Besondere Teil des Strafgesetzentwurfes von 1925. Goltd. Arch. 70. Bd., 3. Heft, 1. Lieferung, S. 130.

Inhalt.

Einleitung: Die Regelung der Erpressung durch Androhung rechtmäßiger Handlungen als Problem.

I. Lösungsversuche im Rahmen des geltenden Rechts.

1. Der rechtswidrige Vermögensvorteil als Ausgangspunkt der Lösungsversuche.

2. Die Drohung als Schlüssel zur Lösung.

a) Lösungsversuche durch Einengung des Drohungsbegriffs.

b) Die Moraltheorien.

c) Die Relationstheorien.

d) Die Theorie Krückmanns.

e) Die Theorie Nipperdeys.

II. Lösungsversuche durch § 370 des Entwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919 und § 306 des Entwurfs von 1925.

III. Eigener Lösungsvorschlag.

Einleitung.

Die Regelung der Erpressung im Paragraphen 253 des R. St. G. B. und ihre Auslegung durch die Praxis sind von jeher Gegenstand heftiger Angriffe gewesen. Bei der weiten Fassung, die dies Delikt im Gesetz erhalten hatte, war es nicht verwunderlich, daß ihm die Gerichte eine Ausdehnung gaben, an die man bei Abfassung des Gesetzes nicht gedacht hatte, und daß Entscheidungen ergingen, die mit dem Rechtsgefühl erheblich im Widerspruch standen. Fälle, in denen der Täter mit nicht rechtswidrigem Verhalten drohte, waren es, in denen sich der Gegensatz zwischen dem geschriebenen Recht und dem allgemeinen Rechtsempfinden geltend machte [1]). Diesem Mißstand abzuhelfen, die schwierige Grenze zwischen strafbarem und straflosem Verhalten zu ziehen, ist seit langem eine der interessantesten, aber auch schwierigsten Aufgaben der Wissenschaft gewesen. Sehr bald war man sich darüber einig, daß eine Einengung des Begriffs der strafbaren Erpressung erforderlich sei, die es ermöglichte, besser als bisher die Fälle eines rechtmäßigen Verhaltens von solchen des strafwürdigen Verhaltens zu scheiden, und daß zur Erreichung dieses Zieles auch eine Abänderung des Gesetzestextes notwendig sei.

Der Lösung dieses Problems ist man jetzt näher gekommen. Ein Vergleich des § 253 R. St. G. B. mit dem § 370 des amtl. Entwurfs von 1919 und dem § 306 des Entwurfs von 1925 bestätigt dies auf den ersten Blick.

§ 253 R. St. G. lautet: „Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, ist wegen Erpressung . . . zu bestrafen.

Der Versuch ist strafbar."

Der Entwurf 1919 regelt dagegen die Erpressung folgendermaßen: „Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht, fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er jemanden durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen oder durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird . . . bestraft.

[1]) Vgl. z. B. E. Bd. 10, S. 216; vor allem Bd. 21, S. 114.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren."

Im Anschluß an den Entwurf 1919 gibt der Entwurf 1925 im § 306 der Erpressung folgende Fassung:

„Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern, jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist, wird . . . bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren."

Was unter „gefährlicher Drohung" zu verstehen ist, sagt § 11, Z. 7 des Entwurfs. „Gefährliche Drohung ist: Eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel, ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll."

Neu ist in den Entwürfen neben der Aenderung des Tatbestandsmerkmals „rechtswidriger Vermögensvorteil" in die Ausdrücke „Vermögensvorteil, auf den kein Rechtsanspruch besteht", bezw. die Absicht, „sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern", und neben der Einführung des Merkmals der Vermögensbeschädigung vor allem die genaue Umreißung des Drohungsbegriffs. Während nach geltendem Recht jede Drohung, gleichgültig, ob sie in der Androhung rechtswidrigen, rechtmäßigen oder rechtlich unerheblichen Verhaltens besteht, genügt, um eine Bestrafung wegen Erpressung herbeizuführen, sofern der Täter einen rechtswidrigen Vermögensvorteil erstrebt, sollen nach den Entwürfen nur Drohungen mit einem ganz bestimmten Verhalten als erpresserische in Betracht kommen.

Die Begründungen zu den Entwürfen [1]) rechtfertigen diese Art der Regelung mit der „Unmöglichkeit", auf andere Weise „eine unbedingt befriedigende Lösung zu finden." Darum sei es besser, den Tatbestand zu eng, als zu weit zu fassen.

Es erhebt sich die Frage: War eine solche Regelung geboten?, mit anderen Worten: Hatte die Wissenschaft keine geeignetere Lösung des Erpressungsproblems gefunden?

Diese Frage läßt sich erst beantworten, wenn wir eine Darstellung der bisherigen Lösungsversuche und eine Prüfung ihrer praktischen Verwendbarkeit gegeben haben.

---

[1]) Begründung zu Entw. 1919 S. 319
„ „ „ 1925 S. 161.

I.
Lösungsversuche im Rahmen des geltenden Rechts.

1. Der rechtswidrige Vermögensvorteil als Ausgangspunkt der Lösungsversuche.

Ein Teil der Versuche, einen dem Rechtsempfinden entsprechenden Erpressungsbegriff herauszubilden, ist dadurch gekennzeichnet, daß man dieses Ziel durch eine möglichst scharfe Erfassung des Tatbestandsmerkmals des rechtswidrigen Vermögensvorteils zu erreichen strebte. Wir wenden uns daher zunächst den nach dieser Richtung gehenden Untersuchungen zu und wollen versuchen, ihre Bedeutung festzustellen.

Der Ausdruck „rechtswidrig" hat im Strafrecht eine doppelte Bedeutung, nämlich „gegen das Recht" und „ohne Recht".

Nach den Motiven [1]) ist rechtswidrig, der Vermögensvorteil, „auf den man kein Recht hat". In Anlehnung an die Motive sieht auch das R. G. [2]) den erstrebten Vermögensvorteil dann als „rechtswidrig" an, wenn auf seine Erlangung kein begründeter Anspruch besteht. Gleiche oder ähnliche Bestimmungen finden sich in Kommentaren und Lehrbüchern. So ist nach Oppenhoff [3]) rechtswidrig „derjenige Vermögensvorteil, welchen zu beanspruchen man nicht ein Recht hat"; nach H. Meyer [4]) „ein jeder Vorteil, auf welchen der Täter nicht oder nicht in der geltend gemachten Weise ein Recht hat"; Berner [5]) sieht die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteiles darin, „daß einem fremden Vermögen ein Wert entzogen wird, auf welchen man keinen Anspruch hat".

Alle diese Definitionen hielt man jedoch bald für verfehlt. Man glaubte, gerade darin den eigentlichen Grund für die Entscheidungen des R. G. suchen zu müssen, die mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein im Widerspruch standen.

Das R. G. vertrat nämlich im Anschluß an die Motive die durchaus irrige Ansicht, daß der rechtswidrige Vermögensvorteil (= r. V. V.) jede Drohung zu einer unerlaubten

---

[1]) Motive zum III. Entw. des R. St. G. B. § 249.
[2]) E. 21, S. 114 ff; 1, S. 318; 3, S. 429; 4, S. 279; 5, S. 352; 11, S. 155; 26, S. 353.
[3]) Komm. 1876 Note 6 zu 263.
[4]) 1882, S. 568.
[5]) Lehrbuch 1891, S. 572.

mache. Indem man sich nun die beiden in der Praxis und zum Teil in der Wissenschaft herrschenden „Elementarsätze kriminalistischer Schulweisheit aus der Lehre der Erpressung“ [1]) vor Augen hielt, nämlich:

1. es genügt die Drohung mit irgendeinem Nachteil.
2. Rechtswidrig ist jeder Vermögensvorteil, auf den derjenige, der ihn erstrebt, keinen Rechtsanspruch hat,

und indem man den ersten dieser Sätze mit Rücksicht auf die Fassung des Gesetzes, das ja nur von „Drohung“ sprach, für unangreifbar hielt, sah man natürlich den einzigen Ausweg darin, dem Begriff des r. V. V. eine andere Auslegung zu geben. Auf diese Weise glaubte man, Entscheidungen von der Art, wie sie vom obersten deutschen Gerichtshof ergangen waren, schon vorbeugen zu können.

Bekämpft wurde die Auffassung des R. G. vor allem durch den Hinweis auf die Konsequenzen, die sie haben würde. Waag [2]) führt hierzu z. B. aus, daß jeder, der eine Sache kaufen, ein Darlehen aufnehmen wolle, nach Ansicht des R. G. im Begriffe stehe, sich einen r. V. V. zu erwerben, denn er habe ja keinen Rechtsanspruch darauf, daß ihm die Sache verkauft, das Darlehn gegeben werde. Man wies ferner auf Okkupation, Schenkung, Fund und andere Vermögenserwerbshandlungen hin, bei denen der Erwerber auf Erlangung des Vermögensvorteils ebenfalls keinen Anspruch habe und sich demnach einen r. V. V. im Sinne des R. G. verschaffe. Ganz richtig hebt Kollmann [3]) in diesem Zusammenhang hervor, daß jeder Anspruch auch schon ein wirtschaftliches Gut ist, daher seinerseits ebenfalls auf einem Anspruch beruhen müßte. Da aber Ansprüche schließlich auf irgendwelche tatsächlichen Vorgänge und nicht in infinitum auf entsprechende Ansprüche zurückzuführen seien, so müßte jeder Anspruch auf einen Vermögenserwerb und folglich auch jeder Vermögensvorteil rechtswidrig sein.

An Bemühungen, dem Begriff des r. V. V. eine andere Auslegung zu geben, vor allem, ihn einzuschränken, hat es denn auch nicht gefehlt. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, alle Definitionen einzeln aufzuführen, weil das für unsere Untersuchungen bedeutungslos wäre; wir wollen vielmehr eine zusammenfassende Kritik unter dem Gesichtspunkt der Geeignetheit zur Lösung des Erpressungsproblems geben.

Wenn, wie wir eben dargetan haben, der Begriff des r. V. V. als eines solchen, auf den ein Rechtsanspruch nicht besteht,

[1]) Klee, der Erpressungsbegriff auf vertragsrechtlicher Grundlage S. 33.
[2]) Ger. S. 31 Jahrg. S. 245.
[3]) Kollmann, die Lehre v. d. Erpressung S. 72.

der also ohne Recht erstrebt wird, den Erfordernissen der Rechtsprechung scheinbar nicht genügte, so lag es nahe, ihm die Bedeutung des contra jus zu geben. Diesen Weg beschritt Rubo [1], und zwar bereits im Jahre 1879. Er bezeichnet als rechtswidrig alles, und nur das, was gegen das Recht ist. Für den Begriff des Rechtswidrigen genüge es nicht, daß das Betreffende durch ein Gesetz oder sonst in rechtmäßiger Weise nicht begründet sei, vielmehr sei erforderlich, daß es durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift, z. B. Vertrag, verboten sei. Er weist es entschieden ab, die Rechtswidrigkeit aus der Täuschung beim Betrug, aus der Gewalt bezw. Drohung bei der Erpressung [2] herzuleiten. Die Rechtswidrigkeit müsse dem erstrebten Vermögensvorteil vielmehr a priori anhaften. „Denn daß der Vermögensvorteil stets durch Täuschung erzielt werden sollte, ist in § 263 als Merkmal des Tatbestandes hingestellt. . . Wenn dessen ungeachtet der § 263 als durch Täuschung erzielt nicht bloß die Verschaffung eines Vermögensvorteils schlechthin, sondern die Beschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils speziell ins Auge faßt, so wird ein an sich, also absolut und objektiv rechtswidriger Vermögensvorteil vorausgesetzt.“ Als solche „absolut und objektiv rechtswidrige“ Vermögensvorteile führt er Zinseszinsen, Bettelertrag, das durch Falschspiel Erlangte und einiges andere an.

Durch die Auffassung Rubos wurde gewiß eine Einschränkung des Begriffs des r. V. V. erreicht. Aber diese Einschränkung ging viel zu weit, sie entsprach auch nicht dem Sinn und der Absicht des Gesetzes. Wollte man sie für §§ 253 63 zu Grunde legen, so würde nur selten eine Bestrafung wegen Betrugs und Erpressung erfolgen, denn solche absolut und objektiv rechtswidrige Vermögensvorteile kommen nur selten vor. Die Auffassung Rubos hat daher auch nur eine unbedeutende Rolle gespielt.

Neuerdings ist der von Rubo vertretene Gedanke von Ebermayer [3] wieder aufgegriffen worden. Ebermayer glaubt, durch folgende Unterscheidung zu befriedigenden Ergebnissen zu kommen.

1. Wird ein dem Recht zuwiderlaufender Vermögensvorteil erstrebt, so soll neben der Gewalt jede Art der Drohung zur Strafbarkeit ausreichend sein.
2. Wird ein Vermögensvorteil erstrebt, der zwar nicht dem Rechte zuwiderläuft, auf den der Täter aber keinen rechtlichen Anspruch hat, so soll neben der Gewalt nur

---

[1] Komm. 1879 § 263 Nr. 4.
[2] § 253 Nr. 2.
[3] Leipz. Zeitschr. 1919, S. 296 ff.

die Drohung mit rechtswidrigem Verhalten und mit einigen besonderen Arten an sich berechtigten Verhaltens ausreichend sein, z. B. Anzeigeerstattung, Offenbarung von Familiengeheimnissen.

Hier interessiert nur das unter 1) Gesagte. Unter einem „dem Rechte zuwiderlaufenden Vermögensvorteil" kann nur ein verbotener Vermögensvorteil verstanden werden. Nach dieser Auffassung würde daher in folgendem Fall Erpressung anzunehmen sein: Zwischen zwei Kaufleuten ist ausgemacht, daß der Verkaufspreis einer Sache den Einkaufspreis um 10 Mk. und nicht um mehr übersteigen soll. Verlangt nun der Verkäufer eine den vereinbarten Preis übersteigende Summe unter der Drohung, sonst in Zukunft nicht wieder an den Käufer verkaufen zu wollen, so müßte wegen Erpressung bestraft werden. Denn verlangt wird ein dem Rechte zuwiderlaufender, d. h. durch Vertrag verbotener Vermögensvorteil, und jede Drohung soll ja genügen. Ein Ergebnis, das mit unserem Rechtsempfinden im Widerspruch steht; nach der übrigen Literatur ein typischer Nicht-Erpressungsfall. Diese Auffassung hat also nicht nur eine Einschränkung der Erpressung zur Folge, sie führt, wie wir sehen, auch zu wenig erfreulichen Resultaten.

Obgleich es Rubo sehr mit Recht als einen methodischen Fehler bezeichnet hatte, den Begriff der Rechtswidrigkeit des V. V. aus den Mitteln seiner Erlangung abzuleiten, begab man sich doch auf diesen Irrweg. Der Mißgriff war möglich, weil man die Rechtswidrigkeit des V. V. vom Standpunkt des vollendeten Delikts aus betrachtete. Er ist verständlich, weil die Fassung des Gesetzes, die, wie wir später noch zeigen werden, auf einem gesetzestechnischen Fehler beruht, dazu verleitete.

Wie die Rechtswidrigkeit des V. V. vom Standpunkt des vollendeten Delikts aus konstruiert wird, zeigt die Definition Franks [1])

Nach dieser wird die Rechtswidrigkeit des V. V. dadurch begründet, „daß er einem fremden Vermögen im Widerspruch mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts entzogen wird." „Der Vermögensvorteil erlangt also Rechtswidrigkeit durch die Rechtswidrigkeit der Vermögensbeschädigung, aus der er stammt." Daß eine Vermögensbeschädigung rechtswidrig sei, bringe das bürgerliche Recht auf verschiedene Weise zum Ausdruck, bald

[1]) Frank (Komm. 16. Aufl. 1925) S. 524. — Dieselben Bedenken, die im Folgenden gegen die Definition Franks dargelegt sind, bestehen auch gegen die Definitionen Birkmeyers (Enzyclopädie der Rechtsw. S. 1177), v. Liszts (Lehrb. S. 192), Merkels (H. H. III, S. 733) trotz ausdrücklicher Verwahrung gegen die Auffassung, die die Rechtswidrigkeit aus den Mitteln der Erlangung begründet!), Waags (Ger. S. 31, S. 247 ff.) u. a.

dadurch, daß es einen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Rückgewähr des aus dem Schaden erlangten V. V. gebe, bald dadurch, daß es die Tatsachen, auf Grund deren er erlangt wurde, zu seiner Erlangung nicht vollwirksam erkläre, wie das in den Fällen der Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes zutreffe. Frank gibt nun aber selbst zu, daß in den Fällen der bloßen Anfechtbarkeit eine Unklarheit insofern bestehe, als sich das B. G. B. nicht darüber ausspreche, welcher Umstand die Bestimmung durch Drohung zu einer widerrechtlichen mache und die Anfechtbarkeit der Willenserklärung begründe. Der Gedanke werde aber der sein, daß widerrechtlich nur die Bestimmung durch eine solche Drohung sei, die eine Beschränkung der Freiheit enthalte.

Also: die freiheitsbeschränkende (= erpresserische) Drohung ist maßgebend für die Anfechtbarkeit der Willenserklärung, die Anfechtbarkeit maßgebend für die Rechtswidrigkeit der Vermögensbeschädigung und diese für die Rechtswidrigkeit des V. V. Damit ist aber nachgewiesen 1. daß die Rechtswidrigkeit des V. V. bei der Erpressung aus den Mitteln der Erlangung abgeleitet wird, 2. daß Frank sich in einem Zirkel bewegt, weil er ein Tatbestandsmerkmal gewissermaßen abhängig macht von dem Vorliegen des strafbaren Tatbestands selbst.

Daß man auf diesem Wege dem erstrebten Ziele, der Lösung des Erpressungsproblems, nicht um Haaresbreite näher kommt, versteht sich von selbst.

Es ist u. E. überhaupt verfehlt, die Schwierigkeiten in der Erpressungslehre auf das Zivilrecht abzuwälzen. Dieser Art der „Lösung" des Erpressungsproblems stehen doch zu große Bedenken entgegen. Zunächst ist daran zu erinnern, das es z. Zt. des Inkrafttretens des St. G. B. in Deutschland kein einheitliches Privatrecht gab. Das um 1870 geltende Privatrecht muß aber logischerweise hier herangezogen werden. Die Rechtswidrigkeit wäre also zu jener Zeit möglicherweise in dem einen Gebiet vorhanden gewesen, im anderen nicht. Verfehlt wäre auch der Hinweis auf das gemeine Recht, denn die hier in Betracht kommende actio quod metus causa erforderte ganz bestimmte Übel [1]), wohingegen das St. G. B. gerade die Drohung mit jedem beliebigen Übel genügen lassen wollte. Will man aber das BGB. heranziehen und § 253 St. G. B. durch § 123 BGB. erklären, so gerät man in neue Schwierigkeiten, denn der Begriff der Rechtswidrigkeit in § 123 BGB. ist ebenso sehr umstritten [2]). Die Unmöglichkeit einer Anlehnung an das Zivilrecht zeigt am besten die Tatsache, daß die Motive zum ersten Entwurf I. S. 207

[1]) Boerckel, S. 43.
[2]) Oertmann, Komm., S. 385/87.

und Rehbein [1]) auf dem Standpunkt stehen, § 123 BGB lehne sich an die Regelung im St. G. B. an, d. h. die Anfechtung sei nur dann möglich, wenn die Handlung des Drohenden sich als Erpressung darstelle. Also: das Zivilrecht verweist auf das Strafrecht, das Strafrecht auf das Zivilrecht. Es ist erstaunlich, wie man diesen Zirkel übersehen konnte! Ein anderer Umstand, der zu Bedenken Anlaß gibt, ist aber der, daß in der zivilrechtlichen Literatur [2]) z. T. die Anfechtbarkeit auch dann zugelassen wird, wenn der Drohende auf die erzwungene Willenserklärung ein Recht hat. Erpressung wird aber in diesen Fällen von den Strafrechtlern, außer von Kohler [3]), nicht angenommen. Daß dadurch neue Schwierigkeiten entstehen, liegt auf der Hand. Diese beiden Gesichtspunkte beweisen schon zur Genüge, daß die Verweisung auf das Zivilrecht abwegig ist.

Kollmann [4]) hat dagegen bereits das Problem der Erpressung, das nämlich nicht in dem Begriff des r. V. V., sondern in der Drohung liegt, richtig erkannt, indem er Untersuchungen über das von ihm geforderte „rechtswidrige Verhalten" anstellt und prüft, wann die Abnötigung eines Vorteils „normwidrig" sei. Somit gibt er zu, daß der rechtswidrige Vermögensvorteil zum rechtswidrigen erst durch normwidriges Verhalten wird.

Das trifft auch auf die Definition Klees [5]) zu; denn ob ein gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßender Vertrag vorliegt, ist doch für Klee nur das Kriterium der erpresserischen Drohung. Also wird auch von ihm der r. V. V. durch die angewandten Mittel erklärt.

Hervorzuheben ist noch die Definition Bindings [6]). Er geht davon aus, daß nicht das deliktische Mittel – nach § 253 Gewalt oder Drohung – die Rechtswidrigkeit des V. V. bewirke, daß vielmehr umgekehrt die Rechtswidrigkeit des V. V. jedes Mittel, durch das er erlangt werden soll, zu einem rechtswidrigen mache. Die Tatsache allein, daß man auf einen Vorteil kein Recht habe, lasse ihn nicht als einen verbotenen erscheinen, wie z. B. die Okkupation beweise, bei der mit rechtlicher Billigung

[1]) Rehbein, Komm. 1. Bd., S. 144.
[2]) Enneccerus, Lehrb. Bd. I., S. 438; v. Thur I., S. 614
[3]) Kohler in Goltd. Arch. 56. Jahrg. S. 195.
[4]) Kollmann: Die Lehre v. d. Erpressung S. 70.
[5]) Klee: Der Erpressungsbegriff, S. 43.
[6]) Binding: Normen S. 1072 ff. u. Lehrb. S. 364.

ad 4) Kollmann nennt rechtswidrig den Vermögensvorteil, um den ein rechtl. geschütztes Vermögen durch rechtswidriges Verhalten beeinträchtigt wurde.

ad 5) Klee bezeichnet den rechtswidrigen Vermögensvorteil als einen vom Täter von vorn herein rechtlich nicht zu beanspruchenden, „dessen Erlangung sich als der Gegenstand eines zwischen dem Drohenden und dem Bedrohten geschlossenen, weil gegen d. Gesetz oder d. guten Sitten verstoßend, rechtsungültigen Vertrages darstellt".

Eigentum erworben werde, ohne daß ein subjektives Recht auf Erlangung dieses V. V. bestanden hätte. Ohne das Recht und wider das Recht seien wesentlich verschieden. Rechtswidrig werde der Vorteil auch nicht deshalb, weil er auf Kosten eines andern erlangt sei, aber sich einen V. V., „auf den man keinen Rechtsanspruch hat, durch Benachteiligung einer Person, zu der man kein Recht hat, zu verschaffen", das verbiete das Recht. Daher charakterisiert sich nach Binding der r. V. V. durch ein Doppeltes: „er wird vom Bereicherten erlangt ohne Recht und zugleich auf Kosten der rechtlich anerkannten Vermögenslage eines andern, durch Verwandlung des rechtswidrigen Schadens in rechtswidrigen Nutzen". – Binding vermeidet es, die Rechtswidrigkeit des V. V. aus den Mitteln der Erlangung abzuleiten. Seine Definition steht jedoch mit der Fassung des Erpressungsparagraphen im geltenden St. G. B. insofern in einem gewissen Widerspruch, als sie — allerdings richtigerweise das Erfordernis der Vermögensbeschädigung aufstellt; andererseits geht aus ihr hervor, daß der V. V., eben weil er erst durch die Schädigung fremden Vermögens zum rechtswidrigen wird, vor dieser Schädigung, d. h. am Anfang der Tat, also an sich, nicht rechtswidrig ist.

Aus unseren Darlegungen ergibt sich, daß alle Versuche, abgesehen von der praktisch fast bedeutungslosen Ruboschen Definition, eine von den Motiven abweichende brauchbare Auffassung des Begriffs des r. V. V. zu gewinnen, gescheitert sind. Es bleibt eben nur übrig ein Vermögensvorteil, auf den ein Rechtsanspruch nicht besteht.

Daß man überhaupt so viele vergebliche Mühe auf die Konstruktion eines neuen Begriffs verwenden konnte, hatte seine Ursache in dem Wortlaut des Gesetzes, der heute allgemein als verfehlt bezeichnet wird. Das Verdienst, dies überzeugend und einwandfrei nachgewiesen zu haben, gebührt Engelhard [1]. Er knüpft an Rubo an.

Rubos Ausführungen enthalten den wichtigen methodischen Gesichtspunkt, daß in einem Strafgesetz jedes Tatbestandsmerkmal so einzusetzen ist, „wie es am Anfang der tatbestandsmäßigen Handlung aussieht, nicht so, wie es durch diese erst gebildet wird". Nimmt man nun an, daß bei der Abfassung des St. G. B. dieses gesetzes-technische Prinzip beachtet worden sei, so wäre also in der Tat eine Einschränkung des Begriffs der Erpressung vorhanden, die den praktischen Bedürfnissen widerspricht und unmöglich im Sinne des Gesetzes liegen kann. Dann bleibt aber nur die Annahme möglich, daß bei Abfassung

[1]) Engelhard. Das Chantageproblem, 1912, u. Z. St. W. 35. Bd., S. 414 ff.

des Gesetzes ein Mißgriff begangen wurde, daß nämlich ein Ausdruck gewählt wurde, der objektiv etwas anderes besagt, als er sagen will. [1])

Eine psychologisch verständliche Erklärung, wie man zu der falschen Formulierung gekommen ist, gibt Engelhard [2]), wenn er sagt, bei Einführung des Merkmals des rechtswidrigen Vermögensvorteils sei bereits der Gedanke aufgetaucht, daß der V. V. durch die Tatbestandsverwirklichung rechtswidrig werde. Wie die Entstehungsgeschichte des § 253 zeigt, ist diese Gedankenverbindung schon alt und daher wohl so verwurzelt, daß man bei Abfassung des Gesetzes nicht mehr von ihr loskam und wiederum fälschlicherweise dieses Tatbestandsmerkmal vom Standpunkt des vollendeten Deliktes betrachtete.

Wurde aber der Vermögensvorteil nur im Hinblick auf den übrigen Tatbestand als rechtswidrig bezeichnet, so ergibt sich daraus, daß der V. V. eben nicht rechtswidrig, sondern rechtlich irrelevant ist. Weiter folgt aber auch aus der verfehlten Fassung des Gesetzes indirekt, daß ein V. V., auf den ein Anspruch besteht, nicht in Frage kommen kann; denn besteht ein Recht auf Erwerb des Vermögensvorteils, so ist er, einmal erworben, niemals rechtswidrig [3]), gleichgültig, auf welche Weise der Erwerb erfolgte [4]).

Wir stehen daher nicht an, mit Engelhard [5]) zu definieren: „Der rechtswidrige Vermögensvorteil im Sinne des § 253 ist ein rechtlich irrelevanter Vermögensvorteil, auf den jedoch ein Anspruch nicht bestehen darf, kurz ein Vermögensvorteil, auf den der Täter kein Recht hat."

Damit ist aber dargetan, daß die Definition der Motive doch richtig ist. Nur mit Rücksicht auf die verfehlte Fassung im Gesetz besteht aber auch die Auslegung des R. G. zu Recht. Denn von der Erkenntnis, daß „der rechtswidrige Vermögensvorteil" ein rechtlich irrelevanter ist, ist

[1]) Es ist u. E. nicht richtig, wenn Nipperdey (S. 7) ausführt, der Gesetzgeber habe zweierlei mit dem Ausdruck „rechtswidriger Vermögensvorteil" sagen wollen, nämlich:

1. der V. V. müsse ein solcher sein, auf den ein Rechtsanspruch nicht bestehe,
2. der V. V. müsse durch Drohung erlangt sein

Gerade das letztere wollte er nicht sagen; es ergibt sich das nur als der objektive Sinn aus der vom Gesetzgeber gewählten Fassung.

[2]) Engelhard, Chantageproblem S. 7.

[3]) Vergl. Frank, Z. St. W. 14, S. 393.

[4]) Kohler (Goltd. Arch. 56, S. 195) vertritt, freilich ganz allein, den Standpunkt, daß es gleichgültig sei, ob der Drohende einen Anspruch auf den V. V. habe oder nicht. Es sei jedenfalls nicht gestattet, einen V. V. auf unlautere Weise zu erlangen; auch hier müßte wegen Erpressung bestraft werden.

[5]) Engelhard, Chantageproblem S. 8.

das R. G. weit entfernt. Es würde nämlich sonst nicht bei der Erpressung die Heranziehung jeder Drohung damit rechtfertigen, daß sie durch den erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil rechtswidrig werde[1]; denn da der erstrebte Zweck, nämlich der r. V. V., rechtlich irrelevant ist, so kann er nicht als unerlaubter bezeichnet werden, der geeignet wäre, die Drohung zu einer unerlaubten zu machen.

Allein aus dem Umstand, daß der r. V. V. ein rechtlich irrelevanter ist, folgt aber, daß es verfehlt ist, durch eine von den Motiven abweichende Auffassung die Einschränkung des Erpressungsbegriffs herbeiführen zu wollen.

Somit bleibt nichts anderes übrig, als die Nötigungsmittel einer genauen Prüfung zu unterziehen und zu versuchen, auf diese Weise zu einer befriedigenden Lösung des Erpressungsproblems zu gelangen.

Hier kommt natürlich nur das Nötigungsmittel der Drohung in Frage. Die Verschaffung eines Vermögensvorteils, auf den man keinen Anspruch hat, durch das physisch wirkende Mittel der Gewalt ist ja stets strafbar und bietet für die Praxis keine Schwierigkeiten. —

Es sei hier kurz erwähnt, daß nach den Entwürfen[2] auch die Anwendung der Hypnose oder eines anderen betäubenden Mittels zu dem Zwecke, jemanden bewußtlos oder widerstandslos zu machen, als Gewalt anzusehen ist, womit der Streit über die Einbeziehung von Hypnose und Betäubungsmitteln in den Begriff der Gewalt sein Ende gefunden haben dürfte.

2. Die Drohung als Schlüssel zur Lösung.

a) Lösungsversuche durch Einengung des Drohungsbegriffs.

Der § 253 St. G. B. spricht schlechthin von „Drohung". Läßt man nun, dem Wortlaut des Gesetzes, den Motiven und der Ansicht des R. G. folgend, jede Drohung zu, die zu dem Zwecke der Verschaffung eines V. V., auf den kein Anspruch besteht, angewandt wird, so führt das, wie allgemein anerkannt wird, zu unbilligen Ergebnissen. Es ist darum erforderlich, die Drohungen, deren Anwendung zur Bestrafung wegen Erpressung genügen soll, von solchen, bei denen dies nicht der Fall sein soll, auf irgendeine Weise zu scheiden.

Die Erkenntnis dieser Notwendigkeit veranlaßte einige Autoren und vereinzelt auch das R. G., nach einer Einschränkung des herrschenden Drohungsbegriffs zu suchen, die es ermöglichen sollte, gewisse Arten eines drohen-

[1] E. 1, S. 206.
[2] Entw. 1919, § 9, Nr. 6; E. 1925, § 11, Nr. 6.

den Verhaltens auszuscheiden. Den nach dieser Richtung gehenden Bestrebungen wenden wir uns jetzt zu. Zuvor müssen wir uns jedoch über den Begriff der Drohung klar werden.

Unter Drohung versteht man allgemein [1]) die Ankündigung eines künftigen Uebels, dessen Zufügung der Ankündigende selbst oder durch einen Dritten bewirken kann. Wird ein Uebel angekündigt, auf dessen Eintritt der Ankündigende keinen Einfluß hat, auch keinen Einfluß zu haben behauptet, so liegt keine Drohung, sondern eine Warnung vor [2]). Daß die Ausführung der Drohung ernstlich beabsichtigt, ja daß sie überhaupt möglich sei, ist nicht erforderlich; [3]) es genügt, daß in dem Bedrohten der Glaube an die Ernstlichkeit bezw. Ausführbarkeit erweckt wird und daß der Drohende in der Absicht handelt, die Drohung als ernst bezw. als ausführbar erscheinen zu lassen. Auf die Form der Drohung kommt es nicht an; es ist gleichgültig, ob sie ausdrücklich ausgesprochen oder durch irgendein Verhalten nur angedeutet wird. Die von Reinhold [4]) vorgenommene Scheidung zwischen Drohung und bloßem Wissenlassen, (indirekte Drohung, von Reinhold als „verkappte Drohung" bezeichnet) ist daher unbegründet. Mit Recht weist Engelhard [5]) darauf hin, daß ein Unterschied zwischen verkappter und offener (direkter) Drohung doch nur darin bestehen könne, daß erstere für Dritte, Unbeteiligte nicht ohne weiteres erkennbar sei, daß dieser Umstand aber unmöglich einen Einfluß auf den Drohungsbegriff haben könne. Man hat die verkappte Drohung als eine nur verhüllte, feinere Form der Drohung bezeichnet, die der gewandte, moderne Verbrecher benutze.

Daß das Uebel unmittelbar dem Bedrohten selbst in Aussicht gestellt wird, ist nicht nötig; auch das Uebel, das einen Dritten treffen soll, ist als ein Uebel für den Bedrohten anzusehen, sofern zwischen ihm und dem Dritten ein Zusammenhang besteht, der das dem letzteren in Aussicht gestellte Uebel auch ihn als solches empfinden läßt. [6])

Ob aber dem angekündigten Unheil Uebelqualität zukommt, entscheidet allein das subjektive Empfinden des Betroffenen. [7]) Treffend sagt Nipperdey: [8]) „Taugliches Uebel

[1]) Vgl. Frank, Komm. § 48 II 1 a; v. Liszt, Lehrb. S. 363; Allfeld, Lehrb. S. 383; Kollmann, Lehre S. 15; Engelhard, Chantage S. 21; Fechner S. 5; Thurow S. 31; Nipperdey S. 65; Eberler S. 16; E. 11, 264; 25, 255.

[2]) Thurow S. 35; Frank § 48 II 1 a; v. Liszt S. 363.

[3]) Vgl. v. Liszt S. 363; Kollmann S. 22 (Lehre); Frank, Komm. § 253 II 2.

[4]) Reinhold, Die Chantage S. 29.

[5]) Engelhard, Chantageproblem S. 23, 24.

[6]) Vgl. Frank, Komm. § 48 II 1 a; v. Liszt S. 364; Allfeld S. 383.

[7]) Herrschende Lehre; vgl. Kollmann S. 16.

[8]) Nipperdey S. 65, 66.

kann jede Handlung oder Unterlassung sein, die der Bedrohte nach seinem subjektiven Gefühlszustand als Beeinträchtigung seiner seelischen, sozialen oder rechtlichen Sphäre ansieht, vorausgesetzt nur, daß der Androhende diese Uebel-Qualität, d. h. die motivierende Kraft der Drohung mit einem solchen Uebel im eben geschilderten Sinne, kennt und benutzt."

Dieser zuletzt hervorgehobene Punkt ist es aber, der die Versuche, den herrschenden Drohungsbegriff einzuschränken, hervorgerufen hat. Man glaubte, daß durch die Abhängigkeit vom subjektiven Empfinden die Grenzen des Drohungsbegriffs zu weit gesteckt seien, und suchte deshalb nach einem objektiven Maßstab, an dem die Bedeutung des angedrohten Verhaltens gemessen werden könne.

In diesem Sinne fordert Merkel [1]) „ein wirkliches Uebel, . . . dessen Bevorstehen die Freiheit der Entschließung zu beeinträchtigen im Stande ist." Dem ist entgegenzuhalten, daß die Frage, ob ein Uebel hierzu geeignet sei, garnicht allgemein beantwortet werden kann, weil nicht ein Mensch wie der andere empfindet, weil es den Normalmenschen nicht gibt, dessen „Gefühlszustand" als Richtschnur gelten könnte.

Wenn Merkel weiterhin sagt: „Nicht jede Drohung schließt einen Zwang ein. Nicht überall, wo jemandem ein Motiv gegeben wird für eine gewisse Handlungsweise, reden wir von einer Nötigung", so ist gegen diese Unterscheidung zwischen Veranlassung und Motiv einzuwenden, daß doch auch hier alles vom subjektiven Ermessen desjenigen abhängt, auf dessen Entschließung eingewirkt werden soll. Genau dasselbe, was der eine unter einer Zwangsvorstellung tut, tut vielleicht der andere ohne die Empfindung eines Zwangs und nur aus dem Wunsche heraus, den verfolgten Zweck zu erreichen.

Den entschiedensten Gegner hat die herrschende Auffassung des Drohungsbegriffs in Binding gefunden. Binding [2]) ist der Ansicht, daß die Anschauungen nicht nur über das, was Uebel oder Nicht-Uebel ist, sondern auch über das Maß der Empfindlichkeit der Uebel zu stark schwanken, daß es daher nicht angehe, daß das Recht sein Nötigungsverbot von diesem „schwankenden Faktor subjektiven Urteils" abhängig mache. In dem Bestreben, einen objektiven Maßstab zu finden, verlangt er deshalb, daß nur die Drohung mit einem „Uebel im Rechtssinn" zugelassen werden dürfe. Eine solche hält er für vorliegend, wenn die Verwirklichung des angedrohten Verhaltens für den Betroffenen eine Einbuße an Rechten oder Rechtsgütern zur Folge haben würde. Dies soll auch bei heftigen Gemütser-

[1]) In H, H. III, S. 729.
[2]) Normen II, S. 1018; Lehrb., S. 378.

schütterungen zutreffen. Demgegenüber betont Engelhard [1]), daß es hiernach ein Recht auf Gemütsruhe geben müßte, Binding lehne jedoch an anderer Stelle selbst die Annahme eines Rechts, nie und nimmer durch Drohungen belästigt zu werden, als hysterisch ab, mithin komme es ihm doch wohl nur auf die Heftigkeit des Uebels an. Das Verfehlte dieser Auffassung so recht beleuchtend, fragt Engelhard, auf welchen Grad von Gemütsruhe man denn nun ein Recht habe.

Daran aber, daß Binding es für nötig hält, auch heftige Gemütserschütterungen zu den Einbußen an Rechten oder Rechtsgütern zu zählen, zeigt sich bereits, daß der Begriff des „Uebels im Rechtssinn" zu eng ist und der Erweiterung bedarf, um praktisch brauchbar zu werden. Noch deutlicher wird dies, wenn wir uns folgende Tatsache vor Augen halten, auf die Thurow [2]) hinweist.

Unter den Rechten oder Rechtsgütern, in deren Bestand Binding einen Eingriff verlangt, können, wie wir eben festgestellt haben, nur rechtlich geschützte Güter verstanden werden. Nun gibt es aber zahlreiche immaterielle Lebensgüter, die weder zivil- noch strafrechtlich geschützt sind. Hierher gehören z. B. Geheimnisse, die ja nur unter gewissen Voraussetzungen rechtlich geschützt sind, nämlich als Gewerbe- oder Geschäftsgeheimnisse, oder in den Fällen des § 300 St. G. B., die regelmäßig ungeschützt sind. Soll nun die Drohung mit Verrat eines solchen ungeschützten Geheimnisses, deren Ausführung den Bedrohten vielleicht viel härter treffen würde als die Einbuße irgendeines Rechtsgutes, keine wirksame Drohung sein, nur weil kein rechtlich geschütztes Gut bedroht ist? Hier zeigt sich besonders deutlich, daß es verfehlt ist, wenn man das Inaussichtstellen eines „Uebels im Rechtssinn" verlangen wollte.

Konsequent ist es wohl auch, wenn Binding [3]) das Inaussichtstellen von „bloßen Unannehmlichkeiten" nicht unter den Drohungsbegriff fallen lassen will. Zu den bloßen Unannehmlichkeiten rechnet er unterlassenes Grüßen, Nicht-Vorschlagen zu einem Orden, unterlassene Einladung zum Diner und anderes. Nun kann aber eine „bloße Unannehmlichkeit" sehr wohl zum „Uebel im Rechtssinne" werden. [4]) Da Binding keine Anhaltspunkte dafür gibt, wann eine „bloße Unannehmlichkeit", wann ein „Uebel im Rechtssinn" anzunehmen ist, so hat seine Unterscheidung praktisch wenig Bedeutung.

---

[1]) Engelhard, Chantageproblem, S. 22, 23.
[2]) Thurow, S. 32, 33: ähnlich auch Kollmann S. 18, 19.
[3]) Binding, Lehrb. S. 379.
[4]) Beisp. b. Thurow S. 34.

Sie ist aber auch unerwünscht, denn sie führt zu unbefriedigenden Ergebnissen.

Wie oft kommt es vor, daß mit irgendeiner kleinen Rechtsverletzung, z. B. einer Eigentums-Vorenthaltung, gedroht wird, die nicht als Uebel, sondern als bloße Unannehmlichkeit ohne Bedeutung empfunden wird! Und doch soll hier eine Drohung vorliegen! Umgekehrt werden sehr oft unerfahrene, ängstliche Menschen die Ankündigung irgendeiner geringfügigen Unannehmlichkeit als Übel empfinden und sich dadurch zur Preisgabe wertvoller Rechtsgüter veranlaßt fühlen. Soll hier keine Drohung vorliegen und diesen ganz besonders Schutzbedürftigen der Rechtsschutz versagt bleiben? Mit Recht sagt Kollmann[1]: „Es ist weder richtig, daß jede Verletzung rechtlich geschützter Güter als Uebel angesehen werden muß, noch daß die Verletzung sonstiger Interessen stets eine in den Augen des Rechts unbeachtliche Unannehmlichkeit sei. . . . . Ob ein Eingriff sich als Übel darstellt, hat garnichts damit zu tun, ob der Betroffene an rechtlich geschützten Interessen verletzt werden soll oder nicht. Sind die fraglichen Güter rechtlich geschützt, so entscheidet auch hier immer wieder der „schwanke Faktor subjektiven Empfindens", ob der Eingriff als Uebel zu bewerten sei; — sind sie es nicht, kann es zur schreienden Ungerechtigkeit werden, den Eingriff für eine rechtlich unerhebliche Unannehmlichkeit zu erklären."

Neuerdings hat sich Henle[2] gegen den herrschenden Drohungsbegriff gewandt. Drohung sei nicht gleichbedeutend mit „Inaussichtstellen eines dem anderen zuzufügenden Übels." Lausche man dem Leben ab, wann es im eigentlichen Sinne von Drohung spreche, so lasse sich feststellen, daß hier keineswegs jede Androhung eines Übels als „Drohung" gelte. „Drohung! Dabei erhebt sich die Vorstellung von etwas Beengendem, Bedrückendem, Beängstigendem. Es legt sich etwas auf den Bedrohten, schnürt die Brust zusammen, läßt den Atem stocken, verwirrt die ruhige Überlegung. Er fürchtet sich vor dem Drohenden. An dem Zeichen für die Drohung in der Gebärdensprache: Schütteln der rechten Hand mit erhobenem Zeigefinger, läßt sich veranschaulichen, was in Rede steht. Ein wirkliches Quos ego! muß von dem Drohenden ausgehen. . . Kampf wird dem Bedrohten angesagt. Er hat einen Feind. Drohung ist das feindliche Emporrecken der Persönlichkeit." In diesem Sinne sei eine Drohung gegeben, wenn der Drohende etwas Verbotenes androht, bei Androhung von Nicht-Verbotenem aber nur, wenn die Ausführung bloß von

---

[1]) Kollmann, Lehre S. 18 u. 24.

[2]) Henle, Drohung im Anfechtbarkeits- und Erpressungstatbestand, 1925.

dem Zweck der Schädigung des anderen getragen erscheine, sei es lediglich aus Rache für den Widerstand, sei es aus anderen Gründen. Wer dagegen in Wahrung seiner eigenen Interessen zum Nachteil des anderen etwas Unverbotenes auszuführen erkläre, der drohe nicht, sondern verhandle. Diese letzteren Fälle müßten aus § 253 ausgeschieden werden.

Gegen Henles Ausführungen hat sich bereits Beling[1]) gewandt. Unter anderem führt er aus: Es sei allerdings richtig, daß unter „Drohung" das zu verstehen sei, was der Sprachgebrauch des täglichen Lebens darunter verstehe. Unrichtig sei es aber, wenn Henle behaupte, daß der Sprachgebrauch das Androhen als einen weiteren Begriff behandle, innerhalb dessen sich das „feindliche Emporrecken der Persönlichkeit" als „Drohung" aussondere. Androhen und Drohen seien im Sprachgebrauch gleichbedeutend. Henles Drohungsbegriff treffe daher nicht zu. Wenn man sich die juristischen Ergebnisse ansehe, die Henle auf vermeintlich linguistischer Grundlage herausarbeite, so könne man feststellen, daß es sich hier in Wahrheit um die Ziehung der Grenzlinie zwischen „erlaubt" und „unerlaubt", nicht zwischen Drohung und Nicht Drohung handle, denn „Wahrung von Interessen" und „Absicht zu schaden" seien normative Gesichtspunkte. Die angeblichen Nichtdrohungen verwandelten sich Henle unbemerkt der Sache nach in „erlaubte Drohungen", nur daß er der Frage nicht nachgehe, weshalb derartiges Verhalten rechtlich einwandfrei sei.

Mit Henles Kriterium wird es unseres Erachtens in vielen Fällen unmöglich sein, eine klare Entscheidung abzugeben. Welcher Zweck den Drohenden bei der Ausführung leitet, ob Schädigung des Gegners oder Wahrung der eigenen Interessen, wird nämlich oft dunkel bleiben: oft werden auch beide Zwecke zugleich verfolgt werden. Man denke ferner an den Fall, daß mehrere ein bestimmtes Vorhaben in Aussicht stellen, dessen Ausführung der eine zur Wahrung eigener Interessen, der andere zur Vergeltung für die Nichtbefolgung der gestellten Forderung vornehmen würde, z. B. wenn Arbeiter mit Streik unter Wahrung der Kündigungsfrist drohen, falls ihre Lohnforderungen abgelehnt werden, und der Streik von den einen zur Durchsetzung ihrer Forderung, von den anderen in Erbostheit und Verbitterung zum Zwecke der Rache an dem Arbeitgeber für seinen Widerstand angewendet würde! Soll hier ein Teil der Arbeiter wegen Erpressung bestraft werden, und wie sollen diese nach Henles Ansicht Strafwürdigen herausgefunden werden?

Schließlich würde nach Henle der kluge und gebildete

[1]) Arch. f. zivil. Pr. 125. Bd., S. 263 ff.

Drohende sehr oft straffrei bleiben müssen, der einfache ungebildete dagegen zu bestrafen sein; denn jener wird es verstehen, durch seine Worte den Eindruck hervorzurufen, als komme es ihm bei der Ausführung auf die Wahrung seiner eigenen Interessen an; dieser dagegen wird u. U. den Anschein erwecken, als sei es auf die Schädigung des anderen abgesehen. Man vergleiche nur einmal das Beispiel auf Seite 21, in dem der Sohn dem Vater mit Selbstmord droht, falls er nicht seine Schulden bezahle. Ist der Sohn ein gebildeter Mensch, so wird er dem Vater auseinandersetzen, daß er seinem Leben ein Ende machen müsse, wenn die Spielschulden nicht bezahlt würden, m. a. W., daß der Selbstmord im Nichtzahlungsfalle in seinem eigenen Interesse geboten sei. Ist er dagegen eine weniger gebildete, die Selbstbeherrschung leicht verlierende Natur, so wird er in der Erregung seinem Vater zurufen, er werde sich augenblicklich eine Kugel durch den Kopf jagen, falls dieser nicht seine Spielschulden zahle. Dann ruft er aber den Eindruck hervor, als solle die Ausführung seines Vorhabens zum Zwecke der Schädigung, der Rache an dem Vater für seinen Widerstand erfolgen.

U. E. liegen beide Fälle völlig gleich. Hier einen Unterschied machen zu wollen, ist sinnlos und ungerecht.

Auch Beling[1]), der erst kürzlich zum Erpressungsproblem Stellung genommen hat, ist der Ansicht, daß die Frage, ob eine „Drohung" vorliege, nach einem objektiven Maßstabe zu beantworten sei. Das Charakteristikum der aus dem Geltungsgebiet der Erpressung auszuscheidenden Drohungen sieht er darin, daß es sich bei ihnen nicht um wahre Einengung der Entschließungs-Freiheit handle. In § 253 komme nicht schlechthin die Drohung, sondern die Drohung in Nötigungsfunktion in Betracht. Eine Drohung tritt erst in den Gedankenkreis der Nötigung ein, wenn ihre Ausführung für den Fall angekündigt wird, daß der andere dieses oder jenes Verhalten betätige. Im Wesen der nötigenden Drohung liegt es also, daß ihr zugleich eine Verheißung entspricht, nämlich das Angedrohte nicht auszuführen, falls der andere der Forderung nachkommt. In dieser Zweizüngigkeit der Äußerung, darin also, daß sie nicht nur Drohung ist, liegt der Schlüssel zur Lösung des Problems.

§ 253 kann deshalb dann nicht zur Anwendung kommen, wenn die Drohung nicht dasjenige Element in der Gesamtäußerung war, das nötigend gewirkt hätte. „Überall erledigen sich die Fragen nach der Anfechtbarkeit und die nach der Strafbarkeit in verneinendem Sinne, wenn der Drohungsbestandteil der Äußerung in der Seele des Angeredeten durch die lustbe-

[1]) Beling, Arch. f. ziv. Pr. 125. Bd. S. 263 ff.

tonte Vorstellung aufgewogen würde, daß es schlimmer gewesen wäre, wenn er, ohne vorher wählen zu können, von der vollzogenen Tatsache überrumpelt worden wäre. Denn dann ist er eben nicht durch die Drohung genötigt worden." Nun reagieren aber die einzelnen Menschen auf eine Äußerung trotz Gleichheit des Inhalts und der ganzen Sachlage verschieden. In dem Falle, daß sich jemand tatsächlich genötigt gefühlt hat, greift Strafbarkeit doch nur Platz, wenn das nötigende Verhalten, also die die Drohung einschließende Aeußerung, rechtswidrig war. Beling behauptet nun, „daß die zweizüngigen (aus Drohung und Verheißung zusammengesetzten) Aeußerungen dann nicht rechtswidrig sind, wenn die Drohung auf ein nicht rechtswidriges Verhalten lautet und der objektive Sinn der Gesamtäußerung in der gegebenen Sachlage so ist, daß der objektive Beurteiler zu dem Schluß gelangt, es sei doch für den Angeredeten angenehm gewesen, statt von der Ausführung des angedrohten Verhaltens überrascht zu werden, in die Lage wählen zu können, versetzt worden zu sein, wenn also die Gesamtäußerung, sachgemäß aufgefaßt, gar keine nötigende Funktion, sondern Mitteilungsfunktion mit der Eröffnung einer Wahl hatte, mag sich auch der individuelle Empfänger der Äußerung zu dieser Höhe der Denkweise nicht aufgeschwungen, sondern aus der Äußerung nur den Druck herausgehört haben. War die Äußerung nicht auf Nötigung angelegt, so hat der Genötigte es sich selbst zuzuschreiben, wenn er sich nötigen läßt, statt seine Entschließung mit dem Gefühl der Freiheit zu treffen." Erwarten müsse man von dem Bedrohten, daß er immer dann mit dem Gefühl, vor einer durch ihn abwendbaren Gefahr gewarnt (und nicht durch Drohung gezwungen) worden zu sein, reagiere, wenn der Drohende „durch Preisgabe seines angedrohten Verhaltens ein Opfer bringen würde und für ihn das dem anderen nahegelegte Verhalten eine nach allgemeiner Schätzung verhältnismäßige Entschädigung sein würde."

Auch das Reichsgericht hat vereinzelt versucht, den Drohungsbegriff einzuschränken, um nicht in Befolgung des Satzes, daß jede Drohung durch den erstrebten rechtswidrigen Vermögensvorteil zu einer unerlaubten werde, zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis zu kommen. So sagt es, Erpressung sei ausgeschlossen, „wo der Wille des das Uebel Ankündigenden dahin geht, dem anderen die Freiheit seiner Entschließung durchaus zu wahren, und von diesem Standpunkt aus die Erwartung gehegt und zum Ausdruck gebracht wird, jener werde bei vernünftiger Erwägung der Umstände selbst zu der Ueberzeugung gelangen, es sei für ihn das Richtige, dem Eintritt des Übels aus dem Wege zu gehen. Nur der Wille, ihm ein anderes

Verhalten, als es seinem freien Willen entsprechen würde, zwangsweise aufzudrängen, enthält den Nötigungs und Erpressungsvorsatz." [1]

Die Unterscheidung zwischen Drohung und Vertragsproposition, wie sie hier gemacht wird, ist unhaltbar. [2] Wie viele Vertragspropositionen, die der Verkehr mit sich bringt, sollen gerade einen Druck auf den Willen des Gegners ausüben! Dann aber haben sie dieselbe Wirkung wie die Drohung. Ein Unterschied zwischen Vertragsproposition und offener Drohung ließe sich allenfalls in der Art und Weise finden, wie verhandelt wird. Je nachdem, ob der Täter höflich und gewandt oder unhöflich und ungeschickt auftritt, würde nach Ansicht des R. G. Vertragsproposition oder Drohung vorliegen. Daß aber die Bestrafung von den Verhandlungsfähigkeiten des Täters abhängig gemacht werde, geht unmöglich an. Übrigens versagt dies Kriterium, wenn man das Delikt der Erpressung auf vertragsrechtlicher Grundlage aufbaut, wie Klee dies tut, weil dann der Erpresser immer eine Vertragsproposition macht. [3]

Hiermit dürfte nachgewiesen sein, daß die Versuche, durch Einschränkung des Drohungsbegriffs zu einer Lösung des Erpressungsproblems zu kommen, verfehlt sind.

Dann bleibt aber nur die Möglichkeit, gewisse Kategorien von Drohungen aus dem Geltungsbereich des § 253 auszuscheiden und so dem Gesetz eine befriedigende Auslegung zu geben.

Nun besteht darüber Einigkeit, daß unter § 253 jedenfalls alle Drohungen mit rechtswidrigen Handlungen fallen. Zweifelhaft ist es demnach nur, inwieweit man darüber hinausgehen und auch Drohungen mit rechtmäßigen Handlungen als erpresserische ansehen soll. Hier die richtige Grenze ziehen, heißt aber das Erpressungsproblem lösen. Es handelt sich also darum, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Drohung mit nicht rechtswidriger Handlung unter § 253 fallen soll, m. a. W. es handelt sich darum, ein Kriterium zu finden, das es ermöglicht, mit Sicherheit die erpresserischen von den nicht erpresserischen Drohungen zu scheiden.

Im Schrifttum hat es an Bemühungen, ein brauchbares Kriterium aufzustellen, nicht gefehlt. Eine außerordentlich große Zahl von Theorien ist bereits entstanden. Unsere Aufgabe soll es sein, diese Theorien einer kritischen Betrachtung zu unter-

---

[1] E. 36, 386; vgl. auch 21, 114 ff.

[2] vgl. Frank, Z. St. W. 14, S. 392 ff.; Thurow, S. 92; Boeckel, S. 59, 60; Fechner, S. 15.

[3] vgl. Engelhard, Chantage S. 42 Anm. 1.

ziehen. Wir werden den Nachweis erbringen, daß, wenn auch nicht alle, so doch einige von ihnen als befriedigende Lösungen des Erpressungsproblems angesehen werden können, die jedenfalls den Bedürfnissen der Praxis weit eher gerecht werden als die in den Entwürfen von 1919 und 1925 vorgeschlagenen.

Die aufgestellten Theorien lassen sich in zwei Gruppen einteilen: die Moraltheorien (v. Nipperdey gebrauchter Ausdruck, den ich wegen seiner knappen, treffenden Charakterisierung übernehme) und die Relationstheorien. Zu diesen kommen noch einige Lösungsversuche hinzu, die eine besondere Stellung einnehmen: die Theorie Krückmanns und die Theorie Nipperdeys. Wir wenden uns zunächst den Moraltheorien zu.

Zuvor bedarf es jedoch noch des Hinweises auf einen ziemlich verbreiteten Irrtum. Dieser besteht darin, daß man glaubt, § 253 erfordere eine rechtswidrige Drohung und es sei deshalb ein Kriterium dafür zu suchen, wann die Drohung mit rechtmäßigem Verhalten rechtswidrig sei. Demgegenüber hat bereits Engelhard [1]) darauf hingewiesen, daß § 253 St. G. B. keine rechtswidrige Drohung erfordert, daß erpresserische Drohungen ebenso rechtlich irrelevant sein können wie der erstrebte Vermögensvorteil. Die Ansicht derer, die nach einem Kriterium für das Vorliegen einer rechtswidrigen Drohung suchen, ist — wie Engelhard überzeugend nachgewiesen hat — wissenschaftlich verfehlt; doch knüpfen sich daran keine praktischen Folgen, denn die Kriterien für das Vorhandensein einer „rechtswidrigen" Drohung besagen nichts anderes, als daß die betreffenden Drohungen erpresserische sind.

b) Die Moraltheorien.

Die Moraltheorien versuchen, durch Einführung des Merkmals der Sittenwidrigkeit das Erpressungsproblem zu lösen. Als erpresserisch soll die Drohung mit rechtmäßigen Handlungen angesehen werden, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt. Der Weg, auf dem die Vertreter dieser Theorien zur Aufstellung dieses Kriteriums kommen, soll im folgenden gezeigt werden.

Jehle [2]) geht davon aus, daß die Drohung rechtswidrig sein müsse. Die Rechtswidrigkeit der Drohung im § 253 St. G. B. stellt er der Widerrechtlichkeit des § 123 B. G. B. gleich. Für widerrechtlich im Sinne dieses Paragraphen erklärt er dann u. a. die Rechtsausübung, die gegen die guten Sitten verstößt. Es bedarf keines Eingehens auf den sehr um-

[1]) Engelhard, Chantageproblem S. 29 ff.
[2]) Jehle, S. 53.

strittenen Begriff der Widerrechtlichkeit des § 123 B. G. B. Wir haben bereits früher festgestellt, daß es verfehlt ist, zur Auslegung des St. G. B. auf das B. G. B. zu verweisen, weil das B. G. B. — wie die Motive deutlich kundtun — sich an das St. G. B. anlehnt und es daher ein Zirkel wäre, wenn sich das St.G.B. wiederum an das B.G.B. anlehnen wollte.

Kühne[1]) kommt auf folgende Weise zur Aufstellung des Merkmals der Sittenwidrigkeit: „Ein Vermögensvorteil, der die Frucht einer vom Recht mißbilligten Handlungsweise ist, stellt genau so gut einen Widerspruch mit dem Recht dar, als wenn er . . . schon, abstrakt betrachtet, dieses Merkmal trüge." Zur Feststellung der Widerrechtlichkeit sei in erster Linie das Zivilrecht heranzuziehen. § 826 B. G. B. erkläre nun die gegen die guten Sitten verstoßende Schadenszufügung für widerrechtlich. Folglich sei der Vermögensvorteil des § 253 rechtswidrig, wenn er durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise erlangt sei, m. a. W. die Drohung müsse gegen die guten Sitten verstoßen. — Kühne erkennt richtig, daß die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils vom Standpunkt des vollendeten Delikts aus gesehen ist. Wenn er aber nun von der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils auf die Rechtswidrigkeit der Erlangungsmittel schließt, so ist dieser Schluß verfehlt. Denn wie Engelhard[2]) hervorhebt, besagt der Umstand, daß der Vermögensvorteil sich nach Vollendung des Delikts als rechtswidrig darstellt, für das tatbestandsmäßige Mittel der Erlangung garnichts. Es ist nicht nachzuweisen, daß der Gesetzgeber auf die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils gerade aus der Rechtswidrigkeit der Mittel geschlossen hätte. Wie sollte es auch sonst damit in Einklang stehen, daß er auch Drohungen mit rechtlich irrelevanten Handlungen einbeziehen wollte?

Abgesehen von dem verfehlten Schluß von der Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils auf die des Mittels der Erlangung, besteht gegen Kühnes Konstruktion noch ein anderes Bedenken. Weil die unsittliche Handlung des § 826 B. G. B. dieselbe Wirkung wie die unerlaubte Handlung hat, nämlich das Entstehen der Verpflichtung zum Schadenersatz, und weil die letztere rechtswidrig ist, so glaubt Kühne folgern zu können, daß unsittliches Handeln und rechtswidriges Handeln dasselbe sei. Dem steht jedoch die Tatsache entgegen, daß das B. G. B. selbst zwischen Rechtswidrigkeit und Verstoß gegen die guten Sitten eine scharfe Scheidung macht, indem es die Schadens-

[1]) Kühne, S. 31.

[2]) Engelhard, Chantage S. 30.

ersatzpflicht außer an rechtswidriges Verhaltens des weiteren auch an die Verletzung der guten Sitten knüpft. Dieses Nebeneinanderstehen verschiedener Delikte beweist, daß für das Gesetz Rechtswidrigkeit und Sittenwidrigkeit eben verschiedene Begriffe sind. Daß es übrigens verfehlt ist, aus der Schadensersatzpflicht allein auf die Rechtswidrigkeit zu schließen, ergibt sich auch daraus, daß das Gesetz zuweilen die Ersatzpflicht an nicht rechtswidriges Verhalten knüpft. (§§ 833, 835 B. G. B.) [1])

Boerckel [2]) sieht die Drohung als einen willensbestimmenden Faktor im wirtschaftlichen Leben an, der mit Überredung und List auf eine Stufe zu stellen sei. So wie Überredung und List den Gesetzgeber erst interessieren, wenn sie zur Arglist werden, so werde auch die Drohung erst rechtsfeindlich, wenn sie sich besonderer subjektiver oder objektiver Umstände halber als eine widerrechtliche darstelle. Er prüft, wann das Verkehrsmittel der Drohung als widerrechtlich anzusehen sei, und findet, daß dies der Fall sei 1. wenn die Drohung objektiv rechtswidrig sei, (hierzu sei erforderlich, daß das Angedrohte nicht nur den Tatbestand einer Gesetzeswidrigkeit enthalte, sondern auch nicht infolge irgend eines Rechtswidrigkeitsausschließungsgrundes rechtmäßig gemacht werde) 2. wenn die Drohung gerade unter den konkreten Umständen rechtswidrig sei. Zu diesem Zweck sei festzustellen, ob die Bestimmung durch Drohung rechtswidrig sei. Rechtswidrigkeit liege vor, wenn die an sich erlaubte Drohung Zwecken dienen solle, die der rechtlichen Erlaubtheit des Mittels so fremd seien, daß es als unsittlich erscheine, dies Mittel zu diesen Zwecken zu gebrauchen, m. a. W.: Die Sittenwidrigkeit müsse sich ergeben aus dem Verhältnis, in dem die Drohung zu dem damit verbundenen Zwecke steht. — Auch gegen Boerckel läßt sich der Einwand erheben, daß er Sittenwidrigkeit und Rechtswidrigkeit identifiziert.

Fechner [3]) will die Drohung mit an sich erlaubtem Verhalten dann unter § 253 St. G. B. fallen lassen, wenn der Täter die wirtschaftliche Notlage oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise eine sonstige Zwangslage des Genötigten ausbeute. — Gegen das hier aufgestellte Kriterium der Ausbeutung der wirtschaftlichen Notlage läßt sich einwenden, daß damit Fälle des straflosen, nicht gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wuchers als Erpressung bestraft werden müßten und daß so der Wucheridee eine Ausdehnung gegeben würde, die vom Gesetz nicht gewollt ist [4]).

[1]) Vgl. Engelhard, Chantage S. 103; Nipperdey S. 117; a. M. Fechner S. 12, 42; Boerckel S. 48.
[2]) Boerckel, S. 47 ff.
[3]) Fechner, S. 30, 50.
[4]) Vgl. Engelhard S. 68/69.

Die sittenwidrige Ausbeutung einer Notlage stellt auch Kollmann[1]) als Kriterium für das Vorliegen einer erpresserischen Drohung auf. Als Ausgangspunkt für seine Konstruktion nimmt er den rechtswidrigen Vermögensvorteil. „Ein Zustand ist rechtswidrig, wenn er nicht bestehen darf, wenn infolgedessen die Rechtsordnung seine Aufhebung fordert . . . . Dem rechtswidrigen Zustand muß demnach eine Rechtsverletzung entsprechen. . . . Mithin ist im Sinne der Vermögensdelikte derjenige Vermögensvorteil rechtswidrig, um den ein rechtlich geschütztes Vermögen durch rechtswidriges Verhalten beeinträchtigt wurde." Kollmann fordert also auch eine rechtswidrige Drohung. Von dieser von uns als unbegründet erkannten These ausgehend, prüft er, wann die Drohung rechtswidrig sei.

Nicht rechtswidrig ist nun seines Erachtens die Nötigung durch Drohung, wenn mit der Ausübung eines dem Drohenden zustehenden Rechts gedroht wird.[2]) „Ist ein Verhalten rechtmäßig, so kann es auch nicht rechtswidrig sein, dasselbe in Aussicht zu stellen."[3]) Kollmanns Argumentation kann teilweise als richtig anerkannt werden. Das Inaussichtstellen eines Verhaltens, das rechtmäßig ist, kann nicht rechtwidrig sein, m. a. W. die Drohung mit einem Verhalten, das rechtmäßig ist, kann vom Gesetz nicht bestraft werden.[4]) Wenn er aber weitergeht und nun auch die Nötigung durch Drohung mit einem solchen rechtmäßigen Verhalten als rechtmäßig ansieht, so ist diese Gleichstellung verfehlt. Drohen und Nötigen durch Drohung sind ganz verschiedene Dinge. Nur für die Nötigung durch Drohung interessiert sich das Strafgesetz in § 253. Diese kann und muß aber vom Gesetz unter gewissen Voraussetzungen sehr wohl mit Strafe belegt werden. Mit Recht sagt Engelhard: „Eine Handlung begehen und durch Androhung ihrer Begehung nötigen, sind zwei wesentlich verschiedene Dinge." (S. 32.)

Dafür, daß die nötigende Drohung mit rechtmäßigem Verhalten straffrei sein müsse, soll nach Kollmann auch sprechen, daß die Drohung gegenüber der Zufügung des Uebels ein minus darstelle. „Ist also jemand berechtigt, einem anderen ein Uebel zuzufügen, so muß es ihm doch umsomehr rechtlich frei stehen, durch nötigende Drohung dem Betroffenen die

---

[1]) Kollmann, Lehre von der Erpressung u. Z. St. W. 31, S. 53 ff.

[2]) Unter „Rechtsausübung" versteht Kollmann die Vornahme einer nicht verbotenen (rechtl. irrlevanten) Handlung.

[3]) Kollmann Lehre S. 70.

[4]) a. A. Frank, Komm. § 253 II 2: „Die Drohung hat vor der Verwirklichung die motivierende Kraft voraus, verhält sich also zu ihr nicht wie ein minus zum plus. Es kann mithin die Zufügung eines Uebels erlaubt, aber seine Androhung verboten sein. — Dagegen Engelhard S. 32.

Möglichkeit zu eröffnen, sich durch ein geringeres Uebel dem größeren zu entziehen." (S. 75.)

Mit Recht hat Engelhard demgegenüber bereits darauf hingewiesen, daß ein solcher Schluß a maiori ad minus nur dann möglich ist, wenn es sich um wesensgleiche Akte handelt. (S. 32.) Das ist hier nicht der Fall, denn auf der einen Seite steht die tatsächliche Zufügung des Übels, auf der anderen die Umsetzung der Möglichkeit dieser Uebelszufügung in die tatsächliche Zufügung eines anderen Uebels. Da es sich hier also um zwei wesensverschiedene Akte handelt, so ist der Schluß von der Rechtmäßigkeit der einen Handlung auf die Rechtmäßigkeit der anderen gänzlich unbegründet. —

Kollmann fährt dann fort [1]: „Ist demnach die Nötigung unter Androhung der Ausübung eines Rechts rechtmäßig, wofern nicht besondere Normen die Verwirklichung des Rechts, also zu nötigen, für unzulässig erklären, so ist die Nötigung durch Drohung rechtswidrig, . . . wenn bestimmte Normen die Ausübung des Rechts, durch Androhung einer Rechtsverwirklichung zu nötigen, unter besonderen Voraussetzungen für unzulässig erklären". Nach einer solchen Norm sucht nun Kollmann. Die Prüfung der §§ 138, 226, 826, 904 B. G. B. führt nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Dagegen soll die gesuchte Norm in § 302 e des St. G. B. zum Ausdruck gelangt sein. „Ihm gemäß macht sich strafbar, wer gewohnheits- oder erwerbsmäßig die im § 138 II bezeichnete Handlung begeht. Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit der Begehung kann nun zwar Voraussetzung der Strafbarkeit, nicht aber der Rechtswidrigkeit sein. Eine Handlung wird nicht etwa rechswidrig, wenn sie dem, der sie berechtigt begeht, zur Gewohnheit wird oder seinem Erwerbe dient. Eine strafbare Handlung muß rechtswidrig sein; also sagt § 302 e St. G. B.: die in § 138 II bezeichneten Handlungen sind rechtswidrig." . . . . „Auch verdient eine Notlage nicht bloß dann Rücksicht, wenn sie wirtschaftlicher Natur ist. . . . Demnach ist gemäß § 302 e St. G. B. jede vermögensschädigende Ausbeutung einer Notlage rechtswidrig, wenn sie nach § 138 II B. G. B. als Verstoß gegen die guten Sitten aufzufassen wäre." [2] Die Drohung ist also rechtswidrig, wenn sie sich als sittenwidrige Ausbeutung einer berücksichtigenswerten Notlage darstellt.

Auf die Fehler, die dieser Konstruktion anhaften, hat Engelhard (S. 40) bereits hingewiesen.

1. Da der § 302 e erst durch die Novelle vom 19. 6. 1893 eingefügt worden ist, so hätten nach Kollmann

[1] Kollmann Lehre S. 76.
[2] Kollmann Lehre S. 99 ff.

bis zu diesem Zeitpunkt nur Drohungen mit unerlaubten Handlungen bestraft werden können.

2. § 138 II und 302 e sprechen nur von wirtschaftlicher Notlage; die Verallgemeinerung in Notlage überhaupt findet also im Gesetz keine Stütze und erscheint als eine Willkürlichkeit.
3. Das von Kollmann aufgestellte Erfordernis, die Notlage müsse der Berücksichtigung wert sein, führt nach der von ihm selbst gegebenen Auslegung in den Fällen, wo mit Anzeige einer wirklich begangenen strafbaren Handlung gedroht wird, zu unhaltbaren Ergebnissen. Er lehnt es nämlich ab, die Notlage des Bedrohten in einem solchen Fall als der Berücksichtigung wert zu bezeichnen, sieht vielmehr in der Drohung mit Anzeige wegen begangener Straftat „das typische Beispiel für die Androhung einer dem Willen des Rechts gemäßen Rechtsverwirklichung." Erpressung will er nur dann annehmen, wenn der Nötigende immer von neuem seine Drohung geltend macht, bis schließlich die Opfer zum Vergehen nicht mehr im richtigen Verhältnis stehen.

Mit Recht wird allgemein diese Auffassung, die dazu führt, gewissermaßen einen „amtlichen Tarif" aufzustellen, wieviel der Erpresser fordern dürfte, abgelehnt.[1] Daß übrigens Kollmann mit diesen seinen Ausführungen über die nötigende Drohung mit Anzeige wegen begangener Straftat einer vernünftigen Anwendung seines Kriteriums geradezu ins Gesicht schlägt, weil das sittliche Empfinden des Volkes*) bei Anwendung seines Kriteriums hier gerade zu dem Ergebnis kommen muß, daß eine berücksichtigungswürdige Notlage vorliegt, die in sittenwidriger Weise ausgebeutet werden soll, sei nur nebenbei erwähnt. —

Weiter ist noch die von Klee[2] aufgestellte Vertragstheorie zu erwähnen. Klee geht davon aus, daß die Unterwerfung fremden Willens der Wesenskern der Erpressung sei[3]. Dies sei aber auch der Grundgehalt des obligatorischen Vertrages. Demnach stecke in jeder Erpressung ein obligatorischer Vertrag, in jedem Erpressungsversuch ein Vertragsantrag. Durch den Vertrag verpflichte sich der Erpresser, die Zufügung des angedrohten Übels zu unterlassen, wenn der Gegner ihm Geld zahle. Überall nun, wo der auf diese Weise zustandegekommene

[1] vgl. Engelhard, S. 73—75; Klee, S. 70.
[2] Klee, Erpressungsbegriff a. vertr. r. Grundl. u. Z. St. W. 34. S. 672 ff.
[3] Expr. Bgr. S. 3 ff.
*) (und dieses, nicht Kollmanns, ist allein maßgebend. vgl. Ennecc. Lehrb. 1 § 78 I.)

Vertrag rechtlichen Bestand habe, liege keine Erpressung vor; denn da das Strafrecht dem Zivilrecht subsidiär sei, könne ein zivilrechtlich gültiger Vertrag nicht strafbar sein. (S. 4) Droht der Täter mit einem an sich schon rechtswidrigen Übel, so soll der zustandegekommene Vertrag nach § 134 B. G. B. nichtig sein, Erpressung also vorliegen.

Im Gegensatz zu diesen Ausführungen nimmt Klee aber in der Zeitschr. f. Strafr. W.[1]) nur dann in diesen Fällen Erpressung an, wenn neben der Nichtigkeit des Vertrages wegen Verletzung eines gesetzlichen Verbotes auch noch gleichzeitige Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 B. G. B.) vorliege.

Droht der Täter mit einer rechtlich irrelevanten Handlung, so könne Erpressung in Frage kommen, wenn der Vertrag nach § 138 Abs. 1 oder 2 nichtig oder nach § 123 B. G. B. anfechtbar sei. Der Anfechtbarkeit komme jedoch keine selbständige Bedeutung zu, denn: entweder der Vertrag sei nichtig, dann konsumiere die Nichtigkeit des Vertrages die Anfechtbarkeit der Willenserklärung, oder der Vertrag sei nicht nichtig, dann komme aber auch keine Drohung im Sinne des § 123 B. G. B. in Frage. Mithin wären also die Verträge, welche die Unterlassung des angedrohten Übels zum Gegenstand haben, immer nichtig. Anfechtung soll nur in Betracht kommen, wenn mit einem außerhalb des angestrebten Vertrages liegenden Übel gedroht werde und wenn außerdem der Vertrag nicht schon gegen die Norm des § 138, 2 verstoße: Voraussetzung für die Annahme von Erpressung sei jedenfalls immer ein wegen sittenwidriger Ausbeutung nichtiger Vertrag. (Z. St. W., S. 693).

Gegen die Vertragstheorie bestehen nicht minder schwere Bedenken wie gegen die übrigen das Kriterium der sittenwidrigen Ausbeutung aufstellenden Theorien.

1.) Schon den Ausgangspunkt der Kleeschen Konstruktion, die vertragsrechtliche Grundlage, hat man angegriffen. Eberler[2]) wendet gegen sie ein, daß die Erpressung gar nicht immer auf einen Vertrag hinziele. In dem Fall z. B., wo der Erpresser seine Gläubiger durch Bedrohung mit der Schußwaffe zwinge, die Vernichtung eines Wechsels zu dulden, könne doch von einem Vertrage keine Rede sein; und doch sei ein V. V. für den Täter eingetreten, denn die Forderung sei ihrer Schärfe als Wechselforderung entkleidet, nicht so leicht realisierbar und könne u. U. an der Er-

[1]) Z. St. W. 34. S. 680 ff.
[2]) Eberler S. 18.

schwerung ihrer Durchführung und an der im Prozeß auftretenden Verschiebung der Beweislast überhaupt scheitern.

Ausschlaggebend für die Verwerfung der vertragsrechtlichen Grundlage ist jedoch folgender Umstand, auf den Henle[1]) hinweist. Zu jedem Vertrag gehört ein Bindungswille. Dieser fehlt aber bei der Erpressung. Die Drohung stellt keine Offerte dar; denn der Drohende verpflichtet sich nicht, das angedrohte Übel im Falle der Nachgiebigkeit des Gegenübers zu unterlassen, und der Bedrohte verläßt sich nicht auf das Wort des Drohenden, sondern er gibt nach in der Erwägung, daß nach Erreichung des Zieles die Ausführung der Drohung für den Drohenden kein Interesse mehr hat und deshalb unterbleiben wird. Die Verheißung des Drohenden, die Zufügung des Übels im Falle der Nachgiebigkeit zu unterlassen, hat also nur einen rein faktischen Gehalt. Die Ansicht Klees führt zu unsinnigen Ergebnissen. Eine durch Drohung mit Totschlag erzwungene Schenkung soll ein Vertrag auf entgeltliches Nicht-Töten sein! „Die Kleeschen Verträge gehören in das Reich der Phantasie", sagt Nowerden (S. 123) nicht mit Unrecht. Damit, daß der vertragsrechtliche Charakter der Erpressung abgelehnt wird, wird zugleich auch der Hinweis auf das Zivilrecht hinfällig. —

2.) Da nach Klee immer nur entweder ein nichtiger Vertrag vorliegen muß, dessen Nichtigkeit die Anfechtbarkeit konsumiert, oder ein gültiger Vertrag, dessen Gültigkeit die Anfechtung ausschließt, so wäre § 123 B. G. B., soweit er sich auf die Drohung bezieht, fast bedeutungslos. Er könnte nämlich nur noch bei erzwungenen Willenserklärungen an Dritte Anwendung finden. Daß eine solche Anwendung dem Sinne des Gesetzes entspricht, kann man aber nicht annehmen.

Der Versuch Klees, dem § 123 B. G. B. noch dadurch eine gewisse Bedeutung zu wahren, daß er in den Fällen einzugreifen habe, wo mit einem außerhalb des Vertrags liegenden Übel gedroht werde, muß nach den eingehenden und überzeugenden Ausführungen Engelhards als gescheitert angesehen werden. (Chantage, S. 42/43; Z. St. W. 416, 17.)

Selbst wenn aber auch die Ansicht Klees richtig

[1]) Das Anwendungsgebiet der Anfechtbarkeit wegen Drohung. (Festschrift f. Zitelmann 1913), s. a. Engelhard Z. St. W. 414 ff.

wäre, bei Erpressung also immer § 138 oder § 123 B. G. B. Anwendung finden müßte, so führte die Heranziehung des § 123 doch zu jenem Zirkel, den wir bereits früher gekennzeichnet und verworfen haben.

3.) Die Aufstellung des Kriteriums der sittenwidrigen Ausbeutung ist dazu geeignet, eine Bestrafung wegen Erpressung herbeizuführen in Fällen, die sich als straflosen nicht gewohnheits- oder erwerbsmäßiger Wucher darstellen, und so der Wucheridee eine unzulässige Erweiterung zu geben. Die Hereinziehung der Wucheridee in das Delikt der Erpressung muß entschieden zurückgewiesen werden. Gegen sie spricht einmal die historische Tatsache, daß zur Zeit der Abfassung des St. G. B. in Deutschland die Wuchergesetze verschwunden waren, daß also der Gesetzgeber unmöglich eine Orientierung der Erpressung nach den Gesichtspunkten des Wuchers gewünscht haben kann. Zum anderen bestehen, vom gesetzes-politischen Standpunkt betrachtet, gegen die Hereinziehung der Wucheridee in ein anderes Delikt Bedenken. Beim Wucher begründet, wie Engelhard mit Recht hervorhebt, (S. 50,51) die Ueberspannung des an sich berechtigten Prinzips des größtmöglichsten Nutzens, also nicht das qualitative wie bei der Erpressung, sondern das quantitative Moment, die Strafwürdigkeit. —

Dem an sich berechtigten Prinzip des größtmöglichsten Nutzens im Interesse des wirtschaftlichen Verkehrs nicht in den Weg zu treten, andererseits aber seiner Überspannung vorzubeugen, stellt die charakteristische Schwierigkeit jeder Wuchergesetzgebung dar. Es wäre unklug, diese Schwierigkeit in ein anderes Delikt hineinzutragen, wo sie naturgemäß wieder ein anderes Aussehen bekommt und den Blick für die gesunde Lösung des Wucherproblems erschweren muß.

Die Einwände, die wir bisher gegen die Moraltheorien erhoben haben, betreffen durchweg nur die Bedenken, die sich gegen ihre *Konstruktion* erheben. Es bedarf jetzt noch der Darstellung der Einwände, die sich gegen ihre *Brauchbarkeit* geltend machen lassen.

„Die moderne Strafgesetzgebung ist beherrscht von dem System der Tatbestände".[1]) Das bedeutet, daß nur bei Verwirklichung ganz bestimmter, vom Gesetzgeber als strafwürdig befundener Tatsachen eine Bestrafung erfolgen kann, zutreffenden-

[1]) Engelhard, Chantageproblem S. 45 ff; vgl. a. Nipperdey S. 115 ff.

falls aber auch erfolgen muß. Der Richter hat auf rein verstandesmäßigem Wege festzustellen, ob diese Tatsachen vorliegen oder nicht, und demgemäß zu verurteilen oder freizusprechen. Dabei spielt es keine Rolle, ob er persönlich eine Tatsache für strafwürdig oder nichtstrafwürdig, für unmoralisch oder moralisch hält. Nur so läßt sich der Zweck einer jeden Strafgesetzgebung erreichen, nämlich: Schutz der Gesamtheit vor dem Übeltäter, Schutz des Übeltäters vor richterlichem Subjektivismus. Führt man nun das Merkmal der Sittenwidrigkeit ein, so läßt man den Richter, dessen Aufgabe es nur ist, festzustellen, ob die vom Gesetzgeber festgelegten, als strafwürdig befundenen Tatsachen vorliegen, die Befugnis des Gesetzgebers ausüben, nämlich entscheiden, ob eine Tatsache strafwürdig ist oder nicht. Die Entscheidung aber, ob eine Tatsache unmoralisch oder moralisch, strafwürdig oder nicht strafwürdig ist, läßt sich nicht auf verstandesmäßigem, objektivem Wege treffen. Hier entscheidet das Gefühl des Richters, das nach dem Sittlichkeitsgefühl der billig und gerecht denkenden Menschen orientiert ist. Das Wesen jeder gefühlsmäßigen Entscheidung aber besteht im Subjektivismus, und dieser muß in der Strafrechtspflege im Interesse der Rechtssicherheit, soweit irgend angängig, ausgeschaltet werden. Das Verfehlte der Einführung des Begriffs der guten Sitten trefflich beleuchtend, sagt Nipperdey: „Bildet nun die Sittenwidrigkeit die Grenzlinie der Erpressung, so läßt sich kein Urteil mehr mit juristischen Waffen, mit Waffen der Logik bekämpfen. Ob man die Entscheidung so oder so fällt, ist reine Gefühlssache." (S. 116.)

Mit der Einführung des Kriteriums der Sittenwidrigkeit wird das System der Tatbestände im Strafrecht aufgegeben. Man käme damit, wie Engelhard (S. 46) sagt, zu dem berühmten „Schurken-Paragraphen": „Jeder Schurke wird bestraft."

Die Übernahme des Begriffs der Sittenwidrigkeit in das Strafrecht hat man zuweilen damit rechtfertigen wollen,[1] daß man auf das Zivilrecht verwies, wo dieser Begriff einen breiten Raum einnimmt. Demgegenüber hat bereits Engelhard [2] ausgeführt, daß der Wesensunterschied beider Materien eine Verwendung des Begriffs der Sittenwidrigkeit im Strafrecht verbietet. Treffend charakterisiert Nipperdey [3] die Gefahr, die die Einführung dieses Begriffes in das Strafrecht mit sich bringt, wenn er sagt: „Es ist doch etwas ganz anderes, ob der Zivilrichter einen Vertrag für nichtig erklärt, einen Schadensersatzanspruch anerkennt, weil eine Unsittlichkeit vor-

[1] So vor allem Boerckel, S. 64 ff.
[2] Engelhard, Chantage S. 46 ff.
[3] Nipperdey S. 116; vgl. auch Fechner S. 14.

liegt, als wenn er aus demselben Grunde einen Menschen ins Gefängnis schickt."

Trotz den Bedenken, die sich gegen die Einführung des Merkmals der guten Sitten erheben und auf die schon mehrfach hingewiesen ist, haben die Entwürfe von 1919 und 1925 diesen Begriff aufgenommen, zwar nicht in den Tatbestand des Erpressungsdelikts, wohl aber in das der Erpressung nahestehende Delikt der Nötigung und in das Delikt der Körperverletzung. So bestimmt der Absatz 2 des § 312 Entw. 1919 (Nötigung: „Ebenso wird bestraft, (nämlich mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe) wer einen anderen durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf nötigt, sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen." In ähnlicher Weise bestimmt § 254 Entw. 1925 (Ehrennötigung: „Wer einen anderen durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, nötigt, sich einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung zu fügen, wird mit Gefängnis bestraft, gleichviel, ob das angedrohte Übel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren."

Ferner bestimmt § 239 Entw. 1925 über die Einwilligung des Verletzten bei der Körperverletzung: „Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, wird nur bestraft, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt."

Wie berechtigt die Bedenken gegen das gefühlsmäßige, dehnbare Kriterium der Sittenwidrigkeit im Strafrecht sind, wird uns sofort klar, wenn wir die Ausführungen der Begründungen zu den genannten §§ der Entwürfe betrachten. Die Begründung des Entwurfs 1919 zu § 312 und die Begründung des Entwurfs 1925 zu § 254 führen nämlich übereinstimmend aus: „Ob eine Zumutung gegen die guten Sitten verstößt, hat das Gericht nach Lage des Einzelfalls auf Grund der Anschauungen des täglichen Lebens zu entscheiden; in weitem Umfang ist die Frage durch die Rechtsprechung geklärt, die sich zu § 826 des B. G. B. gebildet hat." Die Begründung des Entw. 1925 sagt zu § 239: „Der Begriff der guten Sitten ist dem bürgerlichen Rechte entnommen. Dort hat er sich zur Abgrenzung des Erlaubten vom Unerlaubten im allgemeinen bewährt. Nach der feststehenden Rechtsprechung des R. G. decken sich die guten Sitten mit dem Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden."

Also einerseits soll das tägliche Leben, dessen Anschauungen über das, was sittlich und unsittlich ist, oft recht bedenklich sind, sagen, was sittenwidrig ist, andererseits das Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden. Daß sich hier recht große Unterschiede und dementsprechend recht verschiedene Folgen ergeben können, liegt auf der Hand.

Man wende nicht hiergegen ein, daß die Ausführungen der Begründungen doch nicht Gesetz seien und daß der Richter nicht an sie gebunden sei! Diese Tatsachen sind allgemein bekannt und sind selbstverständlich. Hier kommt es bloß darauf an, zu zeigen, was sich aus dem schwammigen Begriff der guten Sitten machen läßt, wie unbestimmt und daher unbrauchbar er für das Strafrecht ist.

Wenn die Begründungen der Entwürfe weiterhin auf die Rechtsprechung des R. G. zu § 826 B. G. B. verweisen, so geben sie damit zwar dem Richter einen Fingerzeig, wo er in Zweifelsfällen sich Rat holen kann, den Mangel des den Begriff der guten Sitten verwendenden Gesetzes decken sie damit aber nicht. Es sind und bleiben Gesetzesbestimmungen, in denen sich höchstens ein Jurist zurechtfindet. Aber unsere Gesetze – und ganz besonders das Strafgesetzbuch – sind doch nicht bloß für die Juristen da! Auch der Laie muß das St. G. B. verstehen können, weil es in seinem eigenen Interesse liegt, zu wissen, wie weit er im Geschäftsverkehr gehen darf, ohne befürchten zu müssen, mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt zu kommen. Wie soll er das aber, wenn der Jurist noch nicht einmal in jedem Fall mit Sicherheit sagen kann, wo die Grenze zwischen erlaubt und unerlaubt liegt, wenn der Jurist erst mit Mühe an Hand der Rechtsprechung feststellen muß, wie die Gerichte früher einmal einen solchen Fall entschieden haben, woraus er dann schließen darf, daß auch die in Frage stehende Handlung voraussichtlich wieder so beurteilt werden wird?

Sodann besteht auch noch die Möglichkeit, daß ein Richter anders entscheidet, als man es nach der Rechtsprechung des R. G. erwarten durfte; ferner, daß verschiedene Gerichte denselben Fall verschieden beurteilen. Allein schon die Tatsache, daß diese Möglichkeit besteht, müßte hinreichen, den vagen Begriff der guten Sitten dem Strafrecht fernzuhalten.

Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtseinheit muß daher ganz entschieden die Einführung des Begriffs der guten Sitten in das Strafrecht abgelehnt werden.[1])

[1]) vgl. auch Krückmann, Arch. f. d. z. Pr. 113. Bd. S. 248 f. und Lassally, Ger. S. 89, S. 328 ff.

c) Die Relationstheorien.

Wesentlich geeigneter als die Moraltheorien sind für die Lösung des Erpressungsproblems die Relationstheorien. Das Charakteristikum dieser Theorien besteht darin, daß sie das angewandte Mittel und den erstrebten Zweck in Beziehung zueinander setzen. Erscheint ihnen diese Relation irgendwie verwerflich, so nehmen sie Erpressung an. Der Darstellung dieser Theorien und der gegen sie sprechenden Bedenken wenden wir uns im folgenden zu.

Die Theorie Franks und Kohlers.

Die Relationstheorie, die wohl die meisten Anhänger [1]) gefunden hat, ist die von Frank aufgestellte. Frank führt aus [2]): „Obwohl das Gesetz seinem Wortlaut nach keine besondere Eigenschaft des angedrohten Übels fordert, so ergibt doch teils die Natur der Erpressung als eines Freiheitsdelikts, teils ihre Beziehung zum bürgerlichen Recht, daß nur solche Drohungen gemeint sind, mit denen eine Freiheitsbeschränkung verbunden ist. Vollständig frei ist der Mensch niemals: stets ist etwas vorhanden, was die Autonomie seiner Entschließungen hemmt. Das Gesetz will dem Menschen nicht mehr Freiheit geben, als er ohnehin hat; es will ihn nur vor abnormen Freiheitsbeschränkungen schützen. Wird jemand vor die Aufgabe gestellt, einen Entschluß zu fassen, und muß er bei der Überlegung darüber ohnehin den Umstand in Rechnung ziehen, daß ihm je nach dem Ausfall seiner Entscheidung ein bestimmtes Übel zugefügt wird, so bedeutet dessen ausdrückliche Ankündigung keine Einschränkung seiner Freiheit; m. a. W.: die Androhung eines verkehrsmäßigen Übels, d. h. eines solchen, mit dessen Zufügung der Bedrohte ohnehin nach den Regeln des normalen Verkehrs rechnen muß, fällt nicht unter das Verbot der vorliegenden Stelle."

Unter Zugrundelegung dieses Gesichtspunktes ist daher Erpressung zu verneinen, wenn der Mieter mit Kündigung droht, falls ihm nicht ein neuer Ofen gesetzt werde; ferner wenn die Arbeiter Lohnerhöhung fordern unter Hinweis auf Arbeitsniederlegung nach gesetzlicher Kündigung; ebenso wenn der Käufer einen Nachlaß vom vereinbarten Kaufpreis fordert, widrigenfalls die Geschäftsverbindung abgebrochen werde. Auch dann soll Erpressung nicht gegeben sein, wenn jemand wegen einer gegen seine Ehefrau oder sein Kind begangenen strafbaren

[1]) vgl. die Aufzählung in Frank Komm. § 253 II 2.
[2]) Komm. § 253 II 2; Seuff. Bl. 74. Bd., S. 259.

Handlung Strafanzeige ankündigt, falls nicht der Täter eine angemessene Summe ihm oder der Armenkasse zahle. Dagegen soll ein typischer Fall von Erpressung vorliegen, wenn der Fordernde in keiner Beziehung zu dem Verbrechen steht, dessen Nichtanzeige er verkaufen will.

Niemals als verkehrsmäßig ist ein Übel anzusehen, dessen Herbeiführung rechtlich verboten ist oder gegen die guten Sitten verstößt; denn mit seiner Zufügung braucht niemand zu rechnen, weil sie außerhalb des normalen Verkehrs liegt. Seine Androhung enthält stets eine Beschränkung der Freiheit. Daher ist Erpressung gegeben, wenn die Arbeiter Lohnerhöhung fordern unter Androhung vertragswidriger Niederlegung der Arbeit, oder wenn jemand Geld verlangt unter der Drohung, im Weigerungsfall dem Bedrohten die Braut abspenstig zu machen.

Die Frage der Verkehrsmäßigkeit tritt auch dann nicht auf, wenn das abgenötigte Verhalten verboten oder sittenwidrig ist. Es ist also Erpressung, wenn der Schuldner den Kassierer seines Gläubigers zum Zerreißen des Schuldscheins nötigt unter der Drohung, sonst einen dunklen Punkt in seinem Leben aufzudecken. Entsprechend sollen die Fälle zu behandeln sein, bei denen jemand unter Drohung eine übermäßige Leistung fordert, z. B. wenn ein Gerichtsreporter 1000 Mark fordert, widrigenfalls er über eine den Gegner kompromittierende Verhandlung berichten werde.

Da die Frage, ob ein Übel als verkehrsmäßig anzusehen ist, immer nur im Zusammenhang mit einer bestimmten Entschließung aufgeworfen und beantwortet werden kann, d. h. da es darauf ankommt, ob bei der Fassung gerade dieses Entschlusses mit der Zufügung dieses Übels gerechnet werden muß, so ist ein in Aussicht gestelltes Übel, durch das jemand zu einer Entscheidung gedrängt wird, bei deren Erwägung die Befürchtung dieses Übels normalerweise keine Rolle spielt, auch dann kein verkehrsmäßiges, wenn seine Zufügung rechtlich geboten ist. Die Drohungen mit Anzeige wegen geplanten Mordes (§ 139 St. G. B., falls nicht eine Dienstbarkeit eingeräumt wird, ist daher nicht verkehrsmäßig. Erpressung liegt vor.

Dasselbe gilt erst recht, wenn die Zufügung des Übels nur rechtlich erlaubt ist.[1]) Es kann daher Erpressung

[1]) Daß man von der Erlaubtheit der Zufügung eines Übels nicht ohne weiteres auf die Erlaubtheit seiner Androhung schließen könne, begründet Frank mit der motivierenden Kraft der Drohung, die sie vor der Zufügung des Übels voraus habe. Sie verhalte sich daher zur Verwirklichung des Übels nicht wie ein minus zum plus. Komm. § 253 II 2; Rechtsvergl. S. 105. Gegen diese Argumentation Kollmann S. 75; Engelhard S. 32.

auch durch minae iuris begangen werden, z. B. durch Klagen oder Anzeigen. Hierher gehört die Chantage, d. h. die Forderung von Schweigegeld für die Unterlassung einer Anzeige oder der Bekanntgabe einer Ehre oder guten Ruf gefährdenden Tatsache.

Daß die Verkehrsmäßigkeit des Übels der einzige Grund sei, der seine Androhung aus dem Gebiet der Erpressung ausscheide, will Frank aber nicht behaupten. Seines Erachtens müßte das gleiche auch für solche Umstände zutreffen, die einen unter dem Einfluß von Drohungen etwa zustandegekommenen Vertrag dennoch als bürgerlich-rechtlich vollgültig erscheinen lassen. Wenn Krückmann (Arch. f. d. z. Pr. 113. Bd. S. 240) die Drohung mit Abkehr, d. h. mit Abbruch der geschäftlichen Beziehungen, und auch Androhungen von Sperre, Streik oder Boykott hierher rechne, so frage es sich jedoch zunächst, ob das alles nicht auch verkehrsmäßige Übel seien und, falls sie es nicht seien, ob sie trotz § 123 B. G. B. die Vollgültigkeit des Vertrags unberührt ließen. Sodann hält Frank es auch mit Recht für fraglich, ob der zivilrechtliche Begriff des Vertrages auf die unter dem Einfluß einer Drohung zustande gekommenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen anwendbar sei.

Frank hat sich bei Aufstellung seiner Theorie an die Regelung der Erpressung im norwegischen Strafgesetzbuch vom 22. 5. 1904 (genauer: an die Ausführungen in den Motiven zum norwegischen St. G. B.) angelehnt. Diese Motive sprechen von einem *natürlichen Zusammenhang* zwischen dem angedrohten Übel und dem erstrebten Zweck, der die Drohung straflos mache.[1] —

Es muß zugegeben werden, daß sich mit der Theorie Franks arbeiten läßt. Sie hat jedenfalls gegenüber den Moraltheorien den großen *Vorzug*, daß sie ein bestimmtes, greifbares Kriterium verwendet, denn die Regeln des Verkehrs sind etwas Gegebenes, verstandesmäßig Erfaßbares. Der Subjektivismus des Richters kann hier bei weitem nicht die Rolle spielen wie beim Kriterium der guten Sitten.

Gegen Franks Theorie hat es jedoch auch nicht an *Einwendungen* gefehlt.[2]

Die Abstellung auf den verkehrsmäßigen Zusammenhang greift besonders Krückmann an: „Verkehrsmäßigkeit ist schon an sich etwas Unjuristisches und enthält in sich ein Moment der Unschärfe. Bedenklicher aber noch ist, daß es ausgesprochen relativ ist und den „Verkehr" oder das, was einzelne darunter

[1] vgl. hierzu Frank Seuff. Bl. 74. Bd. S. 258 ff.

[2] Krückmann, Arch. f. d. z. Pr. 113. Bd. S. 219; Engelhard, Chantage S. 37; Kollmann, Lehre S. 84 ff.; Nipperdey, S. 88.

verstehen, zum Herrn über die Entscheidung macht, ob eine Drohung zulässig sein soll oder nicht. Umgekehrt ist aus erziehlichen, sittlichen Gründen ein Bedürfnis da, ein festes, über den Schwankungen des „Verkehrs" stehendes Merkmal zu gewinnen, das uns über die Zulässigkeit des Zwanges eine wenn auch vielleicht nicht immer unbedingt maschinenmäßig sichere Auskunft gibt, das aber jedenfalls die Sicherheit der Entscheidung gegenüber der bloßen vagen „Verkehrsmäßigkeit" erhöht." Der Berechtigung dieser Ausführungen Krückmanns kann man sich nicht verschließen. Wenn Engelhard darauf hinweist, daß sich der Verkehr auch einmal in schlechten Bahnen bewegen könne und dann das Problem des Seinsollenden auftrete, daß die Regeln des Verkehrs nicht erschöpfend für alle Lebensverhältnisse und vor allem fortwährenden Schwankungen unterworfen seien, so illustriert das treffend die von Krückmann behauptete „ausgesprochene Relativität."

Von diesen grundsätzlichen Bedenken abgesehen, läßt sich gegen Frank noch folgendes einwenden. Er lehnt es ab, die Frage nach der Verkehrsmäßigkeit des Übels dann aufzuwerfen, wenn zu einem verbotenen oder sittenwidrigen *Verhalten* genötigt wird. In diesen Fällen fordert er also lediglich deshalb Bestrafung, weil ihm die Erhebung der *Forderung* verwerflich erscheint. Nun geht er aber doch davon aus, daß Voraussetzung für die Bestrafung wegen Erpressung – abgesehen von der Gewalt – das Vorhandensein einer Drohung ist, die eine übernormale Freiheitsbeschränkung darstellt. Folglich ist es ein Widerspruch, wenn er hier die Bestrafung von der *Forderung* abhängig macht, die überhaupt niemals freiheitsbeschränkend sein kann.[1] Treffend sagt Kitzinger[2]: „Man kann von dem trivialen Satz ausgehen, daß ein Mensch den anderen nur mit erlaubten Mitteln zu erlaubtem Verhalten nötigen darf. Jeder Verstoß gegen diesen Satz ist rechtswidrig, aber als rechtswidriger Eingriff in die Freiheit, mithin als Nötigung im hergebrachten strafrechtlichen Sinn, charakterisiert er sich schon und charakterisiert er sich ausschließlich durch die Unerlaubtheit des Zwangsmittels. Ob der Arbeitgeber mit vorgehaltenem Revolver zur kontraktmäßigen (rechtmäßiges Verhalten) oder zur kontraktwidrigen Entlassung von Arbeitern (unerlaubtes Verhalten) genötigt wird, in strafrechtlicher Weise genötigt wird in dem einen wie in dem anderen Fall. Die Unerlaubtheit des aufgenötigten Verhaltens, sofern dieses strafwürdig ist, berücksichtigt das Recht in anderer Weise, nämlich als Anstiftung zur strafbaren Handlung oder auch als mittelbare Täterschaft einer solchen."

[1]) Vgl. Nipperdey S. 80.
[2]) Z. St. W. 31 S. 605,6.

Wenn Frank neben der Verkehrsmäßigkeit des Übels als Grund für die Ausscheidung seiner Androhung aus dem Gebiet der Erpressung auch die Vollgültigkeit des unter dem Einfluß der Drohung zustandegekommenen Vertrags ansieht, so lassen sich dagegen dieselben Einwendungen machen, die wir gegen Klee erhoben haben. (Vergl. oben S. 32 ff.)

In engem Zusammenhang mit der Theorie Franks steht die von Kohler [1]) Wohl in der Erkenntnis, daß der Verkehr sich auch einmal in schlechten Bahnen bewegen könne, einer Möglichkeit, der das Recht entgegentreten muß, stellt Kohler auf den redlichen Lebensverkehr ab. Er ist der Ansicht, daß folgende Fassung allen Anforderungen gerecht werde: „Es ist Erpressung, falls, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, jemand einen anderen zu einer Handlung oder Unterlassung durch Drohungen nötigt, welche über dasjenige hinausgehen, was der redliche Lebensverkehr gestattet." — Gegen das Kriterium des redlichen Verkehrs, bei dem es sich nach Kohler um dieselbe Abgrenzung wie beim unlauteren Wettbewerb [2]) handeln soll, hat man mit Recht eingewandt [3]), daß es ebenso unbestimmt sei wie das der Sittenwidrigkeit; mithin ist es auch denselben Einwendungen ausgesetzt. Aus diesem Grunde dürfte die Abstellung auf den redlichen Lebensverkehr geringere praktische Verwendbarkeit besitzen als Franks Kriterium des verkehrsmäßigen Zusammenhangs.

Die Relationstheorie Engelhards.

Ausgangspunkt für die Theorie Engelhards [4]) bildet die Erkenntnis [5]), daß der Strafgrund der Erpressung weder in dem erstrebten Vermögensvorteil, noch in dem angewandten Mittel an sich liegt, da keins von beiden notwendig an sich rechtswidrig ist, sondern in der eigenartigen Verbindung dieser beiden Momente. So wie zwei für sich allein unschädliche chemische Ingredienzien in ihrer Verbindung Gift geben können, so kann auch aus der Verbindung zweier an sich rechtlich irrelevanter psychischer Fakta in einer Handlung ein strafrechtlicher Tatbestand entstehen. Daraus folgt, daß der Strafgrund der Erpressung bloß in der Beziehung zwischen erstrebtem Zweck und

[1]) Kohler, Goltd. Arch 56. Jahrg. S. 190 ff.

[2]) U. W. G. § 1: „Wer im geschäftl. Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden."

[3]) vgl. Engelhard, Z. St. W., 35. Bd., S. 445; Nipperdey a. a. O.

[4]) Engelhard, Chantageproblem 1912 u. Z. St. W. 35. Bd. S. 414 ff.

[5]) Chantage S. 31. ff.

angewandtem Mittel liegen kann. Ob diese Beziehung Strafwürdigkeit ergibt, hängt von dem Wesen der beiden Momente Vermögensvorteil und Drohung ab. Da nun das Wesen des Vermögensvorteils eindeutig ist und feststeht, so kann es also nur jeweils auf das Wesen der Drohung ankommen, das seinerseits wieder vom Wesen des angedrohten Übels abhängt. „Zwischen dem Wesen der Drohung und der ihr vom Täter verliehenen Eigenschaft als Verschaffungsmittel des Vermögensvorteils muß ein Zwiespalt bestehen. Drohung im Sinne des § 253 liegt somit vor, wenn es ihrem Wesen nicht entspricht, zur Verschaffung des Vermögensvorteils mitzuwirken.“[1]) Diesen Gedanken verdeutlicht Engelhard, indem er sich auf den Standpunkt der Situation stellt, der die Drohung entnommen ist: „Es kommt darauf an, ob das wirtschaftliche Moment bereits in der Situation liegt, oder erst vom Täter dadurch hineingetragen wird, daß er die Möglichkeit der Übelszufügung in Beziehung setzt zum erstrebten Vermögensvorteil. In diesem Hineintragen des wirtschaftlichen Moments in eine nicht wirtschaftliche Situation liegt das Charakteristikum der Erpressung, der Grund der Strafwürdigkeit.“

Engelhard stellt daher folgendes Kriterium auf: „Drohung im Sinne des § 253 liegt nur dann vor, wenn die Abwendung des in Aussicht gestellten Übels durch Zuwendung des erstrebten Vermögensvorteils dem Wesen des Übels nicht entspricht.“

Dieses Kriterium stellt den Strafgrund nicht bloß der Chantage, sondern der Erpressung überhaupt, also auch der Erpressung, die durch Gewalt oder durch Drohung mit rechtswidrigem Verhalten begangen wird, dar; denn auch da, wo mit Gewalt oder Androhung rechtswidrigen Verhaltens Erpressung begangen wird, rechtfertigt sich die Bestrafung aus der „Inbeziehungsetzung dieser Übel zu dem erstrebten Vermögensvorteil.“ Dem Wesen der Drohung mit Rechtsverletzung entspricht es niemals, durch Zuwendung eines Vermögensvorteils abgewendet zu werden. Die Abwendung des Übels der Rechtsverletzung ist Aufgabe der Rechtsordnung, und es braucht sich niemand seinen garantierten Rechtsfrieden vom bösen Nachbar zu erkaufen.

Wie die Rechtswidrigkeit des angedrohten Verhaltens abzugrenzen ist, zeigt Engelhard in Nr. VII seiner Kasuistik. Rechtswidrigkeit liegt jedenfalls immer vor, wenn strafbare Handlungen angedroht werden. Hierher gehören natürlich nicht bloß Verbrechen und Vergehen, sondern auch Übertretungen.

Auch auf zivilrechtlichem Gebiet kann die Rechtswidrigkeit

[1]) Chantage S. 52.

liegen, denn auch hier handelt es sich durchweg um das „Erkaufen eines bereits durch die Rechtsordnung garantierten Zustands.“ Hierher gehört vor allem die Drohung mit Nichterfüllung einer zivilrechtlichen Verpflichtung.[1]) Häufig besteht diese darin, daß mit Vertragsbruch gedroht wird. Da nun zivilrechtliche Verträge meist wirtschaftlichen Inhalt haben, so wird es sich bei der Drohung mit Vertragsbruch durchweg um sog. absolut wirtschaftliche Situationen handeln; z. B. der zahlungsfähige Schuldner droht mit Nichtzahlung, falls ihm nicht ein Nachlaß an der Schuld gewährt werde (vgl. E. 14, 264; ein Bauunternehmer, der den Bau eines Hauses gegen Zahlung einer im voraus entrichteten Pauschalsumme übernommen hat, merkt während des Bauens, daß er sich verkalkuliert hat, und droht nun mit Einstellung der Bauarbeiten, falls er nicht eine Nachzahlung erhalte (Beisp. bei Thurow S. 28 ff., der hier keine Erpressung annimmt und seine Entscheidung in gänzlich abwegiger Weise damit begründet, daß die „Vertragsfreiheit“ hier Straflosigkeit erfordere. Gegen ihn Engelhard S. 101); Arbeiter drohen mit kontraktswidriger Arbeitsniederlegung, um ihre Lohnforderungen durchzusetzen.

Hier sind nun zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Einmal ist das angedrohte Übel ein wirtschaftliches, zum anderen stellt es einen Rechtsbruch dar. Die Frage ist also, welcher dieser Gesichtspunkte durchgreifen soll. Engelhard entscheidet sich für den zweiten. „Dadurch, daß eine wirtschaftliche Situation rechtlich geregelt wird, wird das wirtschaftliche Moment festgelegt, das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte wird gebannt, die wirtschaftliche Situation wird zur Rechtssituation. Wer nun in einer solchen rechtlich fixierten Situation unter Ignorierung dieser rechtlichen Fixierung die wirtschaftliche Machtfrage aufwirft und seinem Gegner zumutet, sich den rechtlich garantierten Zustand erst durch weitere Opfer zu erkaufen, der trägt erneut das wirtschaftliche Moment in diese Situation hinein.“ (Z. St. W. 35, 437). Aus diesem Grunde bejaht Engelhard in derartigen Fällen Erpressung.[2])

[1]) vgl. z. B. E. 19 S. 41; Der Angeklagte hatte mehrere Tage einen zugelaufenen Hund in Verwahrung, woraus ihm ein Anspruch auf Ersatz von 3 Mark Futtergeld entstanden war. Er erklärte dem Eigentümer, den Hund nur dann herausgeben zu wollen, wenn ihm 5 Mark Futtergeld bezahlt würden. — Engelhard bejaht hier mit Recht Erpressung im Gegensatz zu Klee (S. 50 ff.), der Erpressung verneint, solange sich der Mehrbetrag noch in „anständigen Grenzen“ bewegt. Vgl. gegen Klee die treffenden Ausführungen Engelhards in Z. St. W. 35 S. 439/440.

[2]) A. A. bezüglich der Drohung mit Vertragsbruch sind Thurow, Boerckel und Klee.

Thurow (S. 81) will die Drohung mit Vertragsbruch aus dem verfehlten Gesichtspunkt der Vertragsfreiheit immer straflos lassen und recht-

Rechtswidrig sind weiter unerlaubte Handlungen im Sinne der §§ 823, 824 B. G. B. Bei Drohung mit einer solchen liegt also ebenfalls immer Erpressung vor.

Ferner rechnet Engelhard hierher die Drohung mit Ausübung eines Rechts, die nach § 226 B. G. B. verboten, also rechtswidrig ist. Hiergegen wendet Nipperdey (S. 114) ein, die erpresserische Drohung habe den Zweck, einen Vermögensvorteil zu verschaffen; sie habe niemals nur den Zweck, einen anderen zu schädigen; § 226 B. G. B. könne daher nicht in Betracht kommen. Nipperdey scheint Engelhard jedoch mißverstanden zu haben. Nicht aus dem verfehlten Gesichtspunkt, daß die Drohung nur den Zweck habe, den anderen zu schädigen und daher rechtswidrig sei, bejaht Engelhard hier Erpressung, sondern deshalb, weil das angedrohte Verhalten, die Ausübung des Rechts zu dem alleinigen Zweck der Schädigung nach § 226 B. G. B. verboten, also rechtswidrig ist. Das E. nur solche Fälle im Auge hat, bei denen zugleich Bereicherungsabsicht vorliegt, hat Nipperdey anscheinend ganz übersehen.

Die in § 826 B. G. B. bezeichneten Handlungen rechnet Engelhard mit Recht nicht hierher, denn Sittenwidrigkeit und Rechtswidrigkeit sind, wie wir bereits früher ausgeführt haben, nicht dasselbe.

Verfehlt ist es aber, wenn Engelhard (S. 59) sagt, daß Erpressung nicht überall vorliege, wo die Drohung an sich rechtswidrig ist; wäre die Streikdrohung durch gewerberechtliche Vorschriften verboten, so wäre, wenn sie zur Erlangung besserer Lohnbedingungen angewendet würde, Erpressung nicht

fertigt diese Auffassung auch noch damit, daß es — ebenso wie unzählige Verträge des geschäftlichen Lebens unter dem Druck von Drohungen zustande kämen — auch eine alltägliche Erscheinung sei, daß jemand, der einen Vertrag zu ungünstigen Bedingungen abgeschlossen habe, durch Drohung mit Bruch des Vertrages für sich bessere Bedingungen erzielen wolle. „Die Ableitung der Straflosigkeit einer Handlung aus der Häufigkeit ihres Vorkommens ist reichlich kühn," sagt Engelhard (S. 100). Dem ist nichts hinzuzufügen.

Boerckel (S. 55) schließt von der prinzipiellen Straflosigkeit des Vertragsbruches a maiore in minus auf Straflosigkeit der Drohung mit Vertragsbruch. Dem hält Engelhard entgegen, „daß es sich eben nicht um die Bestrafung der Drohung als solcher handelt, sondern um Anwendung der fraglichen Drohung zur Erlangung eines Vermögensvorteils". Erpressung nimmt Boerckel nur dann an, wenn der Vertragsbruch sich als sittenwidrige Ausbeutung einer Notlage darstellen würde, also z. B. wenn die Arbeiter mit gemeinsamem Vertragsbruch z. Zt. der Hochkonjunktur drohen.

Auch Klee (S. 51) sieht die Drohung mit Vertragsbruch nur dann als erpresserisch an, wenn es sich um die Ausbeutung einer Zwangslage handelt. „Abzustellen wird hier insbesondere auf die Höhe des mehr verlangten Betrages unter Berücksichtigung der Größe der Verlegenheit sein, in die der Bedrohte versetzt wird." Gegen ihn s. Engelhard, Chantage S. 101.

gegeben, da es sich um Ausnutzung einer wirtschaftlichen Situation handele. Damit stellt er sich in Widerspruch zu dem oben angeführten Grundsatz, daß es niemals dem Wesen der Drohung mit Rechtsverletzung entspreche, durch Gewährung eines Vermögensvorteils abgewendet zu werden. Daß verbotener Streik etwa keine Rechtsverletzung darstelle, will Engelhard doch wohl nicht behaupten! —

Die Fälle also, in denen mit rechtswidrigem Verhalten zum Zwecke der Erlangung eines Vermögensvorteils gedroht wird, beurteilen sich einfach: es liegt immer Erpressung vor.

Zu welchen Ergebnissen in den Fällen aber, in denen mit einem nicht-rechtswidrigen Verhalten gedroht wird, das Engelhardsche Kriterium führt, sei an Hand der Kasuistik Engelhards kurz gekennzeichnet.

Daß die Köchin, die mit Kündigung droht, falls ihr nicht der Lohn erhöht wird, nicht wegen Erpressung bestraft werden kann, weil es dem Wesen des Kündigungsübels entspricht, durch Befriedigung wirtschaftlicher Ansprüche des Gegners abgewendet zu werden, ist leicht einzusehen. Um wirtschaftliche Ausnutzung einer wirtschaftlichen Situation handelt es sich auch, wenn Arbeiter zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen mit Streik drohen, vorausgesetzt, daß sie die bestehende Kündigungsfrist einhalten. (Andernfalls würde Drohung mit Rechtsverletzung vorliegen.) Das Gleiche trifft für Arbeitgeber zu, die zur Verbesserung ihrer Wirtschaftslage mit Aussperrungen drohen. (S. 58 f.)

Ob der erstrebte Vermögensvorteil dem Drohenden selbst oder einem Dritten zugewendet werden soll, ist gleichgültig. Wenn also A. erklärt, nur dann in seiner Stellung zu bleiben, wenn auch sein Freund angestellt werde; wenn Arbeiter mit Streik drohen, um die Wiedereinstellung entlassener Arbeiter durchzusetzen (E. 21, 114, so liegt in keinem Falle Erpressung vor, da es sich um Ausnutzung wirtschaftlicher Situationen handelt. Den angedrohten wirtschaftlichen Übeln entspricht die Zuwendung wirtschaftlicher Vorteile, die hier statt an den Drohenden an Dritte gemacht werden sollen.

Auf die Form, in der der Vermögensvorteil gefordert wird, kommt es nicht an, sobald nur feststeht, daß eine wirtschaftliche Situation wirtschaftlich ausgenützt wird. „Gleichgültig ist es daher vor allem, ob der Vermögensvorteil als selbständige Zuwendung für die Zukunft oder als Nachzahlung für ein bereits abgelaufenes Vertragsverhältnis verlangt wird. Ob der Darlehnsgläubiger für das kommende Jahr statt 4 % 6 % fordert, oder ob er 5 % fordert und zugleich Nachzahlung

von 1 % für das verflossene Jahr, kann auf die Relation zwischen Drohung und Vermögensvorteil nicht den mindesten Einfluß üben". (S. 61.) Die Relation wird auch dann nicht gestört, wenn „die wirtschaftliche Situation, der die Drohung entnommen wird, mit dem Gebiet, auf dem der Vermögensvorteil gesucht wird, für gewöhnlich keinen tatsächlichen Zusammenhang hat", sofern es dem Wesen des Übels nur überhaupt entspricht, durch ein Vermögensopfer abgewendet zu werden.[1] Der Mieter, der dem Vermieter mit Kündigung droht, falls ihm dieser nicht einen kostbaren und ihm teuren Ring verkaufe, macht sich nicht der Erpressung schuldig, denn dem Übel der Kündigung entspricht es ein für allemal, den Gegner durch wirtschaftliche Zugeständnisse zur Fortsetzung des Vertrages zu bewegen. Worin diese wirtschaftlichen Zugeständnisse bestehen, ist gleichgültig. Ebenso ist der Fall (Frank in Seuff. Arch. 74, 260) zu beurteilen, wo ein Schar-Fabrikant von einem Pflugachsen-Fabrikanten ein Grundstück kaufen will und den Preis durch die Drohung, sonst in Zukunft ebenfalls Pflugachsen fabrizieren und damit Konkurrenz machen zu wollen, drückt: dem Wesen des Konkurrenzübels entspricht es, durch wirtschaftliche Zugeständnisse an den Konkurrenten abgewendet zu werden. Worin diese bestehen, ist belanglos, die Relation wird dadurch nicht berührt.

Angegriffen hat man die Entscheidung des von Boerckel[2] angeführten Falls: „Ich drohe jemandem, seinen Konkurrenten meinen Bekannten zu empfehlen, wenn er mir nicht Geld gewährt." Engelhard verneint Erpressung, weil es keinen Unterschied mache, „ob der Drohende die Konkurrenz selbst ausüben oder die eines anderen unterstützen will." Es entspreche dem Wesen der Nichtempfehlung des Konkurrenten, durch wirtschaftliche Zuwendungen erkauft zu werden. Krückmann wendet ein (Arch. f. z. Pr. 113, S. 226): „Damit gerät man natürlich auf die schiefe Ebene und gibt alle sicheren Kennzeichen aus der Hand. Mit demselben Recht kann man das Gleiche von allen Schweigegeldern sagen." Auch Nipperdey (S. 98) bezeichnet Engelhards Entscheidung als „falsch" und nimmt Erpressung an. — Von einem „Versagen der unjuristischen, rein wirtschaftlichen Beweisführung" Engelhards, von der Krückmann spricht, kann hier jedoch nicht die Rede sein. Unrichtig ist nur die Begründung Engelhards: Dem Wesen der Empfehlung beim Publikum entspricht es zwar, durch einen Vermögensaufwand

[1] Engelhard, Chantage S. 62. — Dagegen Lassally, Ger. S. 89 S. 331.

[2] Boerckel S. 56.

erkauft zu werden, dem Wesen der Nichtempfehlung des Konkurrenten aber nicht. Nach Engelhards Kriterium mußte deshalb hier Erpressung bejaht werden.

„Gleichgültig ist es schließlich, ob dem wirtschaftlichen Gegner selbst gedroht wird oder einem andern, der durch dessen Mißgeschick irgendwie mitbetroffen wird." Wird also dem Vater des zahlungsfähigen Schuldners mit rücksichtslosem Vorgehen gegen diesen gedroht, so liegt Erpressung nicht vor; denn wenn der Vater die gerichtliche Klage gegen den Sohn mit der daraus folgenden Pfändung als Übel empfindet, so entspricht es diesem Übel ebenso, durch Befriedigung des Gläubigers abgewendet zu werden, wie dies bei dem Sohn selbst der Fall wäre.

Engelhard verwirft das Kriterium der Sittenwidrigkeit und die Einführung der Wucheridee in den Erpressungstatbestand. Er geht davon aus, „daß die einmal gegebene Relation zwischen wirtschaftlichem Mittel und wirtschaftlichem Zweck durch Überspannung des wirtschaftlichen Prinzips nicht berührt wird". Diese Überspannung könne zwar an sich Strafbarkeit begründen; das beurteile sich jedoch lediglich unter dem Gesichtspunkt des Wuchers. Droht also z. B. ein Gläubiger mit sofortiger Zwangsvollstreckung, wenn ihm der Schuldner nicht einen neuen Schuldschein über eine weit höhere Summe als die geschuldete ausstellt, so kommt hier, da die Relation zwischen wirtschaftlichem Mittel und wirtschaftlichem Zweck vorliegt, nicht Erpressung, sondern Wucher in Betracht. Es greift § 302a Platz, da es sich um die Stundung einer Geldforderung handelt, für die unter Ausbeutung der Notlage ein übermäßiges Äquivalent gefordert wird.

Damit ist die Grenzlinie zwischen Wucher und Erpressung richtig gezogen. „Sobald es sich um Überspannung des wirtschaftlichen Prinzips handelt, was ja der Kernpunkt jedweder Wucherhandlung ist, scheidet § 253 eo ipso aus, da dann der wesentliche Zusammenhang zwischen Mittel und Zweck gegeben ist."

Es ist daher verfehlt, wenn die Vertreter der Theorien, die mit dem Kriterium der guten Sitten arbeiten, Erpressung annehmen, wenn eine Köchin unmäßige Lohnerhöhung in dem Augenblick fordert, wo die Hausfrau schwer krank ist, oder wenn Arbeiter unter Streikdrohung enorme Lohnerhöhung fordern, weil sie wissen, daß ihr Arbeitgeber unter Vermeidung hoher Konventionalstrafe ein Werk bis zu einem bestimmten Termin fertigstellen muß.

Die Hauptfälle der Erpressung durch Androhung nichtrechtswidriger Handlungen liefert die Chantage im eigentlichen Sinn: die Drohung mit Strafanzeige oder Bloßstellung.

Nach Engelhards Kriterium ergibt sich die prinzipielle Strafbarkeit der Chantage ohne weiteres: Hat jemand eine strafbare oder ehrenrührige Handlung begangen, so hat das wirtschaftliche Moment damit nichts zu tun, wenn es nicht gerade in der strafbaren Handlung selbst liegt. Wer die Situation der drohenden Strafe benutzt, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, der trägt das wirtschaftliche Moment in eine nichtwirtschaftliche Situation. Dem Wesen des Übels, der Strafanzeige oder Bloßstellung, entspricht es nicht, durch Zuwendung eines Vermögensvorteils abgewendet zu werden. Nicht immer aber muß Erpressung vorliegen, wo mit Anzeige oder Bloßstellung zur Erreichung eines Vermögensvorteils gedroht wird. Wird durch die Drohung mit Strafanzeige Ersatz des materiellen Schadens gefordert, so kann Erpressung nicht in Frage kommen, denn der Verletzte hat einen Anspruch auf den Vermögensvorteil nach § 823 ff. B. G. B. Das Gleiche gilt, wenn das Gesetz einen materiellen Ersatzanspruch für ideellen Schaden gibt; maßgebend hierfür ist § 847 B. G. B. Auch dann, wenn Ersatz nicht vom Verletzer, sondern von einem Dritten verlangt wird, scheidet unter Umständen Erpressung aus. Empfindet nämlich dieser Dritte die Anzeige des Deliquenten aus irgendeinem Grunde als Übel, so muß er eben die Ursache des Übels, nämlich den Schaden des Verletzten, beseitigen. „Die Schadloshaltung des Verletzten ist ganz allgemein das dem Wesen des Anzeigeübels entsprechende Abwendungsmittel".[1] Kann in dem Strafverfahren unmittelbar ein Vermögensvorteil erreicht werden, z. B. eine Buße, so besteht zwischen Drohung mit Anzeige und V. V. selbstverständlich wesentlicher Zusammenhang.

Bei rein ideellem Schaden ist jedoch kein wesentlicher Zusammenhang zwischen Anzeigedrohung und dem erstrebten V. V. vorhanden, wenn es an einer solchen gesetzlichen Umwertung fehlt. Es ist dann der Drohende, der das wirtschaftliche Moment in die Situation hineinträgt. Das Hineintragen des wirtschaftlichen Moments ist aber nicht gleichbedeutend mit der Bereicherungsabsicht. Kommt es dem Drohenden lediglich darauf an, sich durch den Vermögensschaden des Verletzers eine Genugtuung zu verschaffen, so fehlt die Bereicherungsabsicht. „Der Vorsatz, d. h. das bloße Wissen, daß derjenige, dem die Sühne zufließen soll, dadurch bereichert wird, genügt nicht zum Tatbestand der Erpressung; die Bereicherung muß Zweck der Handlung sein".[2]

[1]) Auch Fechner, S. 32, und Frank, § 253 II 2, verneinen hier Erpressung. A. A. Nipperdey S. 101.

[2]) Vgl. hierzu Nipperdey S. 103, der es für richtiger hält, wenn E. hier zwischen Schädigungsvorsatz und Genugtuungsabsicht unterschiede.

Zur Abgrenzung, ob Bereicherungs- oder Genugtuungsabsicht vorliegt, gibt E. folgende Anhaltspunkte.

In der Regel ist Bereicherungsabsicht dann nicht anzunehmen, wenn der Drohende die Buße einem Dritten zuwenden will. Sicher dürfte dies sein, wenn der Drohende an der Bereicherung des Dritten kein unmittelbares Interesse hat. (vgl. R. 1,495: Der Angeklagte forderte vom Schuldigen, der an seiner Frau mit Gewalt unzüchtige Handlungen vorgenommen hatte, Zahlung einer Buße von 150 Mark an die Armenkasse, widrigenfalls Anzeige erfolge.)

Auch dann, wenn der Drohende an der Bereicherung des Dritten ein Interesse hat, soll noch nicht unbedingt Erpressung gegeben sein, weil es darauf ankomme, ob das Interesse an der Bereicherung des Dritten der Grund sei, daß überhaupt eine Buße verlangt werde, oder ob es nur der Grund sei, daß der Drohende die zu seiner Genugtuung geforderte Buße diesem Dritten und keinem anderen zuwende. Engelhardt gibt selbst zu, daß hier schwierige Grenzfälle möglich sind. (S. 81). Man kann wohl sagen, daß die Durchführung seiner Theorie in diesen Grenzfällen der Praxis die allergrößten Schwierigkeiten bereitet.[1])

Bei Zuwendung der Buße an eine wohltätige Anstalt wird in der Regel keine Bereicherungsabsicht vorliegen, doch ist auch hier immer zu prüfen, ob ein Sühnebedürfnis des Drohenden vorhanden ist. Dieses fehlt z. B. in dem von Engelhard auf S. 82 angeführten Fall.

Bereicherungsabsicht ist dagegen in der Regel vorhanden, wenn der ideell Geschädigte die Buße für sich behalten will. So z. B. wenn ein Mann über die Ermordung seiner Frau schweigen will, falls ihm der Mörder Geld gibt; wenn der Vater des mißbrauchten Mädchens die Buße nicht für dieses, sondern für sich fordert. In diesen Fällen handelt es sich eben nicht um eine Genugtuung für ideellen Schaden.[2])

Stets liegt Bereicherungsabsicht vor, wenn jemand, der durch das Verbrechen in keinerlei Mitleidenschaft gezogen ist, eine „Buße" fordert. Auch dann, wenn die Buße einer wohltätigen Anstalt zugeführt werden soll, ist es wohl richtiger, immer Erpressung zu bejahen, da von Genugtuungsabsicht, von einem Bußebedürfnis nur dann geredet werden kann, wenn ein von der Rechtsordnung als „verletzt" Anerkannter Buße fordert.[3])

Was nun die Drohung mit Bloßstellung betrifft,

[1]) vgl. zu diesen Fällen die klaren Entscheidungen Nipperdeys S. 103.
[2]) Zu den Grenzfällen S. 83 ff. s. Nipperdey S. 104 und Krückmann S. 236.
[3]) So richtig Nipperdey S. 105.

so läßt sich auch hier nur dann Strafloſigkeit rechtfertigen, wenn es dem Übel, nämlich durch Bekanntgabe der ehrenrührigen Handlung bloßgeſtellt zu werden, entſpricht, durch einen Vermögensaufwand abgewendet zu werden. Das iſt der Fall, wenn die ehrenrührige Tatſache darin beſteht, daß jemand einen Vermögensvorteil nicht gewähren will, denn dann iſt die Gewährung des V. V. das richtige Mittel zur Abwendung des Übels. Hierzu das Beiſpiel, daß jemand zur Zahlung einer Spielſchuld genötigt wird unter der Drohung, ihn ſonſt durch Bekanntgabe der Nichtzahlung geſellſchaftlich unmöglich zu machen. „Es liegt im Weſen des Übels des geſellſchaftlichen Boykotts, dadurch abgewendet zu werden, daß man ſich den maßgebenden Anſichten fügt".[1])

Ferner ſei erwähnt das Beiſpiel Franks (Seuff. Bl. f. R. A. 74, S. 261): Ein ſchäbiger Geizhals weigert ſich, ſeiner Maitreſſe den Lohn zu zahlen, worauf dieſe mit Kundgabe des Verhältniſſes droht. Beſteht dieſe Kundgabe hauptſächlich in der Bekanntgabe des ſchäbigen Verhaltens, ſo liegt der weſentliche Zuſammenhang vor. Anders, wenn lediglich mit der Bekanntgabe des Verhältniſſes ſelbſt gedroht wird. Ob die Drohung den einen oder den anderen Sinn habe, kann in concreto zweifelhaft ſein (S. 88)[2]).

Liegt das wirtſchaftliche Moment jedoch in der Situation, indem nämlich die Bekanntgabe der ehrenrührigen Tatſache für den Drohenden in rechtlich einwandfreier Weiſe einen wirtſchaftlichen Vorteil bedeutet, ſo entſpricht es dieſem Übel, dadurch abgewendet zu werden, „daß man dem an der Zufügung des Übels etwa wirtſchaftlich Intereſſierten dasjenige erſetzt, was er durch die Zufügung des Übels rechtsgültig erwerben würde." Hierher gehört der Fall (E. 10,216), in dem ein Gerichtsreporter von einer Frau, die in einer kompromittierenden Sache vor Gericht geſtanden hatte, 5 Mark für die Unterdrückung ſeines Berichts in dieſer Sache verlangt.

Ebenſo wie bei Anwendung des Kriteriums der ſittenwidrigen Ausbeutung die Höhe des erſtrebten Vermögensvorteils eine weſentliche Rolle ſpielt, iſt dieſes Moment auch für Engelhards Theorie von Bedeutung, allerdings nur in dem Sinne, daß dadurch der weſentliche Zuſammenhang beeinflußt wird. So will Engelhard in dem Reporterfall den weſentlichen Zuſammenhang inſoweit nicht mehr annehmen, als es ſich nicht mehr um Erſatz des Intereſſes handele, das der Reporter an

[1]) Engelhard S. 88.

[2]) Frank nimmt hier Erpreſſung an, wenn übermäßige Summen gefordert werden. Nipperdey bejaht in dieſem wie in den ſonſtigen Fällen, die Engelhard S. 85 ff. heranzieht, Erpreſſung.

der Zufügung des Übels habe. Hinsichtlich der über den Betrag von 5 Mark hinausgehenden Forderung stehe der Reporter da wie ein Unbeteiligter, der die Situation ausnutze. Er trage ein weiteres wirtschaftliches Moment in die Situation hinein, indem er einen über den Wert des in der wirtschaftlichen Situation liegenden Moments hinausgehenden Wert verlange. [1]

Dieser Argumentation Engelhards ist beizupflichten. Hier ist nicht etwa im Sinne der auf S. 48 dieser Arbeit dargestellten Ausführungen Engelhards Wucher anzunehmen, wie Klee Z. St. W. 34, S. 687 ff. und Nipperdey S. 106 meinen, sondern Erpressung; denn Überhöhung von Ersatz ist nicht gleichbedeutend mit Überhöhung von Zinsen oder Lohn u. dergl.

Unbedenklich ist auch die Abstellung auf die Höhe des geforderten Vermögensvorteils für die Frage, ob Genugtuungs- oder Bereicherungsabsicht in den Fällen vorliegt, in denen eine Buße oder Schadensersatzforderung unter Drohung mit Anzeige geltend gemacht wird. Bereicherungsabsicht liegt z. B. vor, wenn A., der von B. im Streit verletzt wurde, unter Anzeigedrohung von B. eine Entschädigung von 1000 Mark verlangt, obgleich nur eine solche von höchstens 50 Mark gerechtfertigt ist. (E. des R. G. in Goltd. Arch. Bd. 38, S. 207.) [2]

Die Drohungen mit Anzeige oder Bloßstellung sind nicht die einzigen Fälle, in denen mit rechtlich-irrelevanter Handlung zur Erlangung eines V. V. gedroht wird. Als weitere Beispiele führt Engelhard an, daß ein berüchtigter Don Juan jemandem droht, seine 16jährige Tochter zu verführen oder ihm die Braut abspenstig zu machen, falls er sich nicht loskaufe. Hier liegt Erpressung vor, denn dem Wesen dieser Übel entspricht es nicht, durch einen V. V. abgewendet zu werden. Richtig im Ergebnis, aber bedenklich in der Begründung entscheidet Engelhard den Fall, daß ein Sohn seinem Vater mit Auswanderung droht, falls er ihm nicht die Mittel zur Heirat gibt. Engelhard verneint Erpressung und begründet seine Entscheidung damit, daß der Sohn das wirtschaftliche Moment nicht in die Situation trage, da es schon in ihr liege, insofern er eben infolge Mangels an genügenden Geldmitteln auswandern wolle. [3] Das Gleiche soll gelten, falls der Sohn mit Selbstmord droht. Dagegen soll Erpressung vorliegen, wenn ein Desperado, dem nichts mehr am Leben liegt, seinem reichen

[1] Engelhard redet in derartigen Fällen, wo die einmal gegebene Relation durch Überspannung des wirtschaftlichen Prinzips durchbrochen wird, von relativ wirtschaftlichen Situationen, um den Gegensatz hervorzuheben zu jenen absolut wirtschaftlichen Situationen, bei denen das quantitative Moment keine Rolle spielt. Z. St. W. 35, S. 433.

[2] A. A. Nipperdey, der hier de lege ferenda Wucher annimmt. S. 111.

[3] Hiergegen Nipperdey S. 112/113.

Freund droht, sich in einen Abgrund zu stürzen, falls er nicht ein kostbares Geschenk erhalte; denn hier fehle es am wesentlichen Zusammenhang, da mit der Drohung erst das wirtschaftliche Moment in die Situation getragen werde.

Engelhard untersucht schließlich noch die Frage, ob Erpressung vorliegt, wenn jemand einen V. V. verlangt unter der Drohung, ihn sonst einzuklagen. Er kommt zu dem Ergebnis: Drohung mit bewußt unbegründeter Klage ist Erpressung; Drohung mit wirklich oder vermeintlich begründeter Klage nicht; dolus eventualis hinsichtlich der Unbegründetheit der Klage genügt nicht.

Die Theorie Engelhards ist ebenso wie die Theorie Franks geeignet, in den meisten Fällen brauchbare Ergebnisse zu liefern. Selbst Nipperdey S. 118, der die Relationstheorien überhaupt verwirft, gibt zu, daß sie sich durch „unmittelbare praktische Brauchbarkeit" auszeichnet. Mit Recht hebt er es aber als Mangel der Theorie hervor S. 95), daß ihr Kriterium nicht ohne weiteres stets aus der Situation „abgelesen" werden kann, vielmehr der Entscheidung des einzelen Falles unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Ein weiterer Mangel ist der, daß sie zu sog. relativ-wirtschaftlichen Situationen greifen muß, um vernünftige Entscheidungen zu erzielen, wodurch neue Schwierigkeiten entstehen.

Andere Relationstheorien.

Neben den beiden Hauptrelationstheorien treten in der Literatur noch mehrere, weniger wichtige, auf, von denen wir nur folgende erwähnen wollen.

1. Binding (Lehrbuch S. 379): „Das in Aussicht gestellte Übel darf kein solches sein, als dessen normales Abwendungsmittel von Rechts wegen ein Vermögensopfer erscheint. Ist letzteres nur ein Äquivalent im Rechtssinne für den Vorteil, der dem Bedrohten aus der Abwendung der Gefahr erwächst, so erscheint die Leistung jenes Äquivalentes als kein Nachteil."
2. Oborniker (bei Groß S. 23): „Erpressung liegt vor, wenn das Mittel zur Erreichung des Vermögensvorteils ein vertragsfremdes, ein nicht den Grundsätzen des wirtschaftlichen Lebens entsprechendes, d. h. der Ausbeutung der wirtschaftlichen Lage entnommen ist."
3. Mittermayer (S. 379): „Ist die Drohung eine an sich nicht rechtswidrige, dann darf die Vermögensaufwendung nicht mehr als eine den Verhältnissen angemessene Gegenleistung für die Abwendung des Zwanges sein."
4. Köhler (Recht 1909, S. 355) verneint Erpressung, wenn die Handlung oder Unterlassung, mit deren Vornahme gedroht wird, „nach den guten Sitten des Verkehrs als tauschfähiges Recht des Anbietenden anzusehen ist."

5. Eberler (Diss. Erlangen 1917 S. 25): „Für die Erpressung genügen also nur die Drohungen, die auf einen nicht zustehenden und zusammenhangsfremden V. V. abzielen, gleichviel, ob die angedrohte Handlung bezw. Unterlassung rechtlich geboten, gestattet, gleichgültig oder verboten ist, und ferner solche Drohungen mit einem verbotenen Handeln oder mit dem Unterlassen einer gebotenen Handlung, die auf einen zwar nicht zustehenden, aber zusammenhangsfremden V. V. abzielen." In dem letzten Teil dieser Formel liegt jedoch ein Versehen vor. Das ergibt sich aus den vorhergehenden Erörterungen mit Sicherheit. Es muß heißen: . . . „und ferner solche Drohungen mit einem verbotenen Handeln oder mit dem Unterlassen einer gebotenen Handlung, die auf einen zwar nicht außer Zusammenhang stehenden, aber nicht zustehenden V. V. abzielen." (vgl. Eberler S. 21/23).
6. Allfeld (S. 482): „Es scheiden jedoch von den letzteren (minae iuris) diejenigen Nachteile aus, deren Inaussichtstellung als der ordnungsmäßige, vom Recht gebilligte Weg zur Erlangung des angestrebten Vermögensvorteils erscheint."
7. v. Liszt (S. 497): „Ist die Zufügung des Übels an sich gestattet und ist zugleich die Androhung der Zufügung zur Einwirkung auf die Entschließung des anderen das richtige Mittel zu richtigem Zweck, so entfällt mit der Rechtswidrigkeit der Begriff der strafbaren Nötigung."
8. Lassally (Ger. S. 89. Bd. S. 334) definiert im Anschluß an Allfeld und an Liszt: „Eine Drohung im Sinne des § 253 liegt nicht vor, wenn der Vermögensvorteil durch die Androhung des Übels erreicht werden soll, auch durch die Zufügung des Übels erstrebt werden darf."

Wenn Klee (Z. St. W. Bd. 34 S. 674) den Relationstheorien zum Vorwurf macht, daß sie der juristischen Grundlage entbehrten, vielmehr lediglich dem praktischen Bedürfnis entstammten, die alle Drohungen genügenlassende Rechtsprechung des R. G. einzuschränken, so ist doch damit noch nicht bewiesen, daß sie an sich ungeeignet wären, eine Lösung des Erpressungsproblems darzustellen. „Eine intuitiv aufgestellte Theorie, die zu befriedigenden praktischen Ergebnissen führt und dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht, ist jedenfalls wertvoller als ein Kriterium, das — wie das Kleesche — auf einer unhaltbaren, gekünstelten juristischen Konstruktion beruht und dessen praktische Brauchbarkeit überaus zweifelhaft ist." (So Nipperdey S. 94).

Zugegeben werden muß allerdings, daß die Formeln der genannten Autoren nicht bestimmt genug sind, um in allen Fällen in einwandfreier Weise eine Entscheidung zu ermöglichen, daß sie mitunter überhaupt versagen.

Es sei hier gestattet, noch kurz darzutun, daß auch die jüngsten der genannten Formeln, die von Eberler und Lassally aufgestellten, an diesem Mangel leiden.

Eberler[1]) geht vom rechtswidrigen Vermögensvorteil

[1]) Eberler S. 16 ff.

aus. Als rechtswidrig bezeichnet er den V. V., der rechtswidrig (nämlich durch Gewalt oder Drohung) erlangt sei und deshalb nach dem Zivilrecht zurückverlangt werden könne.

Die Rückforderungsmöglichkeit wegen Anwendung von Drohung sei ein Symptom, ein Kriterium, dafür, daß die Drohung zur Erpressung ausreiche. Wann diese Rückforderungsmöglichkeit auftrete, m. a. W. wann die Drohung eine widerrechtliche (§ 123 B. G. B.) sei, sei eigentlich eine zivilrechtliche Frage, die hier jedoch nicht übergangen werden könne. Grundsätzlich genügten alle Drohungen; eine Einschränkung sei aber für die Fälle der nicht widerrechtlichen Drohungen geboten. Wann eine Drohung nicht „widerrechtlich" sei, könne nur im Zusammenhang mit dem erstrebten V. V. beurteilt werden. An Hand von Beispielen, die er bildet, glaubt er nun sagen zu können, „daß ausnahmsweise für die Erpressung nicht genügen die Drohungen, die einen zustehenden V. V. bezwecken, gleichviel ob dieser V. V. mit der Drohung zusammenhängt oder nicht, ferner die Drohungen, die einen zwar zustehenden, aber zusammenhangsfremden V. V. bezwecken, sofern die angedrohte Handlung nicht rechtlich (durch die Rechtsordnung oder durch ein Rechtsverhältnis) verboten ist." Für die Erpressung genügen also nur die Drohungen, die er in seiner Formel aufgezählt hat.

Soweit Eberler zur Auslegung des § 253 St. G. B. auf den § 123 B. G. B. verweist, ist seine Theorie aus den von uns früher dargelegten Gründen, die gegen die Heranziehung des B. G. B. sprechen, abzulehnen. Der Mangel ihres Kriteriums besteht, wie gesagt, in seiner Unbestimmtheit, die seine praktische Brauchbarkeit sehr beeinträchtigt. Die Feststellung nämlich, ob ein V. V. zusammenhangsfremd oder zusammenhängend ist, wird sehr oft schwierig sein und ganz verschieden getroffen werden. Das sei gleich an zwei der von Eberler aufgestellten Beispiele nachgewiesen.

Beisp. IIIc: A. droht seinem Vater, sich zu erschießen, falls dieser nicht seine Schulden bezahle; so könne er nicht weiterleben. Hier soll Erpressung nicht vorliegen, weil der erstrebte V. V. nicht zustehend, aber zusammenhängend, das angedrohte Verhalten rechtlich gleichgültig sei.

Beisp. IVc: A. gebraucht seinem Vater gegenüber die gleiche Drohung, hier aber, um in den Besitz eines dem Vater gehörenden Gemäldes zu gelangen, an dem beider Herzen hängen. Hier soll Erpressung vorliegen, weil der erstrebte V. V. nicht zustehend und zusammenhangsfremd, das angedrohte Verhalten rechtlich gleichgültig sei.

Man kann nun aber auch behaupten, daß beide Fälle

völlig gleich liegen, da der erstrebte V. V. in Beisp. III c ebenso wie im Beisp. IV c nicht zustehend und zusammenhangsfremd sei. Warum der erstrebte V. V. in Beisp. III c zusammenhängend, in Beisp. IV c dagegen zusammenhangsfremd sein soll, bleibt ungeklärt.

Die unbedingte Brauchbarkeit der Theorie Lassallys (Ger. S. 89 S. 324 ff.) muß auch angezweifelt werden.

Lassally verneint erpresserische Drohung, wenn der V. V., der durch die Anwendung des Übels erreicht werden soll, auch durch die Zufügung des Übels erstrebt werden darf. Voraussetzung dafür, daß ein V. V. erreicht werden darf, ist natürlich, daß er erreicht werden kann. Es ist also immer zu fragen:

1. Kann der V. V. durch die Zufügung des Übels als solcher erreicht werden?
2. Darf der V. V. erreicht werden?

In dem Beispiel: Der Leiter des Unternehmerkartells droht auf Grund der Statuten einem Abnehmer mit Lieferungssperre, falls er fortfahre, bei Outsidern zu kaufen, verneint Lassally Erpressung (S. 339), weil der Zweck, den das Kartell verfolge, sei, nur solchen Abnehmern zu liefern, die ausschließlich Kunden des Kartells seien. Dieser Zweck könne und dürfe auch durch die Zufügung des Übels erreicht werden. — Demgegenüber ist festzustellen, daß der Zweck, den das Kartell bei der Drohung verfolgt, doch nur der ist, sich einen V. V. zu verschaffen. Er ist darin zu sehen, daß der Abnehmer bei ihm kauft. Dieser V. V. kann aber unmöglich dadurch erreicht werden, daß die Lieferungssperre verhängt, das Übel also zugefügt wird. Da der V. V. durch die Zufügung des Übels garnicht erreicht werden kann, so kann die zweite Frage, ob er erreicht werden darf, garnicht aufgeworfen werden. Hier versagt Lassallys Kriterium.

In dem Fall des Scharfabrikanten, der dem Pflugachsen-Fabrikanten mit Konkurrenz droht, falls er nicht ein Grundstück billig verkaufe, bejaht L. Erpressung (S. 340), da durch die Ausführung der Drohung das Ziel nicht erreicht werden könne. In der Drohung, eine Erfindung billig zu verkaufen, falls nicht der Schöpfer einer ähnlichen Erfindung eine Abfindungssumme zahle, erblickt er dagegen keine Erpressung. „Denn da der Drohende durch den Verkauf seiner Erfindung sich einen V. V. verschaffen kann, muß es ihm auch erlaubt sein, durch die Ankündigung des Verkaufs den V. V. zu erlangen.“ Würde der Erfinder aber, wie der Pflugachsen-Fabrikant, statt Geldes von dem Bedrohten verlangen, daß er ihm zur Abfindung ein Grundstück verkaufe, so würde er sich der Erpressung schuldig machen, denn durch die Ausführung der

Drohung kann er ja dies Ziel nicht erreichen. Die Bestrafung hängt also in beiden Fällen lediglich davon ab, ob der V. V. in Geld oder in einem Grundstück besteht. Die Abhängigkeit von einer solchen Äußerlichkeit ist jedoch unerträglich. Mit Lassallys Kriterium kommt man also auch zu unbefriedigenden Ergebnissen.

d) Die Theorie Krückmanns.

Krückmann hat wiederholt[1]) zum Erpressungsproblem Stellung genommen. Er hat allerdings eingehender nur einen Ausschnitt aus dem Gebiet der Erpressung, den Boykott, behandelt. Da diese Untersuchungen für seine Stellung zum Erpressungsproblem überhaupt grundlegend sind, so bedarf es hier ihrer Heranziehung.

Den Boykott bezeichnet K. als ein gegen eine bestimmte Person oder bestimmt feststellbare Personen gerichtetes Druckmittel, um diese Personen zu einem bestimmten rechtsgeschäftlichen Verhalten öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Natur zu veranlassen; es besteht in der Verhinderung an der Vornahme von Rechtsgeschäften.

Scharf zu scheiden ist von dem Boykott die einfache Abkehr des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer, des Kunden vom Gewerbetreibenden und umgekehrt. Da es nämlich jedem freistehen muß, mit wem er Geschäfte schließen will, jeder sich seinen Arbeitgeber, jeder Arbeitgeber sich seine Arbeiter aussuchen können muß; da ein Zwang, Rechtsgeschäfte überhaupt oder bestimmte Rechtsgeschäfte oder sie gar mit bestimmten Personen abzuschließen, nicht besteht, so kann die bloße Abkehr niemals verboten sein. Ebenso wenig wie die Abkehr von einem Rechts- oder Geschäftsverhältnis ist die Drohung mit der Abkehr verboten. Unter allen Druckmitteln nimmt die bloße Abkehr von der Gegenpartei eine besondere Stellung ein. Darum kann auch eine Drohung, dies Recht ausüben zu wollen, in weiterem Umfang zugelassen werden, sofern sich der Drohende auf die bloße Abkehr beschränkt. Die Abkehr umfaßt nicht bloß das Recht, den Gegner dadurch zu Zugeständnissen in einem Rechtsgeschäft zu bringen, daß man die Geschäftsbeziehungen gerade in diesem Rechtsgeschäft abbricht bezw. mit ihrem Abbruch droht; man darf auch die Beziehungen in allen sonstigen Rechtsgeschäften dieser Art, ja sogar ganz andere

[1]) Arch. f. d. ziv. Pr. Bd. 113, S. 167: Der Boykott im Lohnkampf; Deutsche Arbeitgeber-Zeitung 1914, 22. Mai ff.: Der Boykott im Lohnkampf; Der Boykott im Lohnkampf, Leipzig 1918; Leipz. Zeitschr. 1920 S. 418: Die Erpressung im künft. Strafrecht.

rechtsgeschäftliche Beziehungen abbrechen und mit ihrem Abbruch drohen.

In allen derartigen Fällen muß aber das Druckmittel aus dem umstrittenen Rechtsverhältnis selber hergeholt, also nicht vertragsfremd, sein. (Beispiele auf S. 200 u. 201, Arch. f. d. z. Pr.) Erpressung und unerlaubter Boykott liegen demnach nicht vor

1. wenn es sich um einfache Abkehr vom Rechts- und Geschäftsverhältnis handelt, gleichgültig, zu welchem Zwecke sie erfolgt,
2. wenn das Druckmittel, das gegen den Gegner angewandt wird, aus dem umstrittenen Rechtsverhältnis selber hergeholt ist, vorausgesetzt, daß nicht seine Anwendung durch das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis verboten, also rechtswidrig, ist. (z. B. Vertragsbruch)

Für den Boykott führt Krückmann dann noch weiter aus, es sei im Zweifel unzulässig, daß eine Partei, um den Gegner zu Zugeständnissen zu bringen, auch Dritte hineinziehe und damit drohe oder Dritte dazu bewege, mit Abbruch ihrer rechtsgeschäftlichen Beziehungen zu drohen, wenn er nicht nachgebe. Dritte dürften in den Streit um solche Rechtsgeschäfte nicht hineingezogen werden, für die sie selber als etwaige gegenwärtige oder künftige Vertragsparteien nicht in Frage kämen. „Man soll eben nicht mit Rechtsgeschäften ganz anderer Art, mit der Drohung ihres Abschlusses oder Nichtabschlusses auf den Abschluß oder Inhalt ganz anderer Rechtsgeschäfte einwirken." (S. 203,4.) Das besonders Juristische aber, worauf es K. hier ankommt, ist nicht so sehr die Hineinziehung Dritter in den Streit um das Vertragsverhältnis, als vielmehr das Hineinziehen fremder Rechtsverhältnisse. Diese sollen nicht hineingezogen werden; mit ihnen darf daher auch nicht gedroht werden. Geschieht dies, so liegt Erpressung vor, und weil Erpressung vorliegt, so macht der Boykott unter Hereinziehung fremder Rechtsverhältnisse — worauf Krückmann Wert legt — nach § 823 II B. G. B. schadenersatzpflichtig. Aber auch dann, wenn die Hereinziehung Dritter nicht angedroht, sondern ohne Drohung vorgenommen wird, soll die Schadenersatzpflicht nach § 826 II entstehen, da „alle die Handlungen, die, als Drohung verwertet, nach St. G. B. wegen Erpressung strafbar machen würden", ersatzpflichtig machten. (S. 265.) Krückmann sagt also nicht, daß der Boykott unter Hereinziehung fremder Rechtsverhältnisse selbst als Erpressung strafbar sei; zu diesem Ergebnis müßte er jedoch eigentlich kommen. Er pflichtet nämlich Maschke darin bei (Arch. 113 S. 199 Anm. 38; S. 217,

S. 221, daß Boykott, Sperre und Aussperrung, in Nötigungsabsicht angewandt, sich als Nötigung durch Drohung darstellen und daß in ihrer Verhängung die konkludente Erklärung liegt, sie solange fortzusetzen, bis der Gegner nachgegeben hat. Eine Ausnahme, die jedoch hier nicht interessiert, sei nur die stillschweigende Verfehmung. Da Boykott und Androhung des Boykotts demnach beides „Drohungen" sind, so müßte demzufolge der Boykott selbst als Erpressung bestraft werden. Nipperdey [1] hat bereits auf diese Konsequenz aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß Krückmann damit in Widerspruch zu § 152 Gew. O. gerate, der die Straflosigkeit der Anwendung von Streick, Aussperrung und Boykott als selbstverständlich unterstellt.[2]

In den Fällen, in denen mit Boykott unter Hineinziehung Dritter gedroht wird, ist die Drohung nicht dem umstrittenen Rechtsverhältnis entnommen, ist vertragsfremd. Daraus zieht K. allgemein für die Erpressung den Schluß,[3] daß die vertragsfremde Drohung unberechtigt ist und daß Erpressung vorliegt, wenn eine solche angewandt wird.

Aber auch die vertragsfremde Drohung kann erlaubt sein, nämlich dann, wenn der Drohende dem Bedrohten einen strafrechtlich anerkannten Gegenwert anbietet. So ist es z. B. keine Erpressung, wenn der Reporter dem in der Verhandlung Bloßgestellten für Unterdrückung seines Berichts ein höheres Honorar abverlangt, als er von seiner Zeitung erhalten würde. K. billigt den vom R. G. vertretenen Gedanken der Vertragsproposition und begründet seine Entscheidung dieses Falles damit, daß der Reporter durch sein Schweigen einen Gegenwert biete, eine richtige Vertragsproposition mache, sich mit dem anderen Teil über Leistung und Gegenleistung einige; er biete mehr als bloßes Stillschweigen an, er bringe auch den Verzicht auf sein Zeilenhonorar zum Opfer, und deshalb sei Erpressung ausgeschlossen. Den strafrechtlich anerkannten Gegenwert sieht er in diesem Vermögensopfer. Erpressung ist es dagegen, wenn der zufällige Augenzeuge einer bemakelten Handlung sich für sein Stillschweigen einen Lohn ausbedingen will, denn er bringt kein Opfer, gibt keinen strafrechtlich anerkannten Gegenwert. Wohl aber gibt einen strafrechtlich anerkannten Gegenwert der Verletzte, der die Strafanzeige oder den ihm zuständigen Strafantrag unterläßt, wenn der Täter sich verpflichtet, ein Strafgedinge an die Armenkasse zu zahlen. „Das

[1] S. 81 f.

[2] Vgl. hierzu auch die Ausführungen von Tischendorffs in Goltd. Arch. 54, S. 441 f. und Heines in Z. St. W. 29, S. 656.

[3] Leipz. Zeitschr. S. 421.

ist Ablösung der öffentlichen Strafe durch die quasi öffentliche, ein gegen die Schädigung angemessen in die Wagschale fallender strafrechtlicher Gegenwert, insofern der Drohende auf strafprozessuale oder strafrechtliche Befugnisse verzichtet, durch deren Ausübung er sich die ihm geschuldete Genugtuung hätte verschaffen können." Der Gegenwert muß aber in allen Fällen angemessen sein. Wer einen zwar strafrechtlich anerkannten Gegenwert anbiete, aber Unangemessenes dafür als Entgelt fordere, mache sich in Ansehung dieses Übermaßes der Erpressung schuldig. So soll der Reporter, der sonst für seinen Bericht 5 Mk. erhält, ruhig 10 Mk. von dem Bloßgestellten verlangen können, eine Forderung von 20 Mark soll dagegen erpresserisch sein. Selbst eine Forderung von 15 Mark will K. noch durchgehen lassen, mehr aber nicht.

Systematisch erachtet Krückmann die Erpressung nicht als Vermögensdelikt, sondern als einen Angriff auf das Persönlichkeitsrecht auf dem Gebiete der vermögensrechtlichen Betätigung. Aus diesem Grunde verwirft er es, wenn bei der Erpressung eine Vermögensbeschädigung gefordert wird. Die Lehre des Vermögensdelikts und die Vorstellung der Vermögensbeschädigung sind seines Erachtens die Quelle der vielen Unklarheiten und Streitigkeiten in der Erpressungslehre. Er hält es auch für Erpressung, wenn jemand gegen seinen Willen zum Abschluß eines Vertrages gezwungen wird, der ihm ein durchaus angemessenes Entgelt sichert. Der Landmann also, der den spazierengehenden Tierarzt zur Behandlung seiner kranken Schafe zwingt, begeht Erpressung, auch wenn er dem Tierarzt seine Tätigkeit mit Gold aufwiegt.

Aufzugeben sei daher auch die Vorstellung des Bereicherungsdelikts, denn die Erpressung fordere nicht, daß der Drohende bereichert werde, sondern daß der Bedrohte nicht strafrechtlich „bereichert" werde, daß ihm kein Gegenwert des Drohenden geleistet werde. Das Ausbleiben des Gegenwerts habe man bisher unrichtig mit der Bereicherung des Drohenden gleichgestellt. Dies stimme nur für die Fälle, wo das Ziel der Bedrohung in einer Bereicherung des Drohenden liege, versage aber, wo der Drohende garnicht auf eine Bereicherung ausgehe. Allerdings werde meist eine Bereicherung erstrebt, dies sei aber nicht der einzig denkbare Fall einer gesetzgeberisch richtig erfaßten Erpressung. —

Krückmanns Theorie leidet ebenfalls an einer Unbestimmtheit, die ihre praktische Brauchbarkeit stark beeinträchtigt.

Auf folgende Punkte, bei denen diese Unbestimmtheit hervortritt, sei hier hingewiesen.

1. K. spricht von vertragsfremden Drohungen. Zunächst sei festgestellt, daß dieser Ausdruck ungenau ist: er meint — wie sich aus seinen Ausführungen, insbesondere den Beispielen, mit Sicherheit ergibt — damit solche Drohungen, die nicht einem zwischen Drohendem und Bedrohtem bestehenden Rechtsverhältnis entnommen sind. Das muß im Auge behalten werden, denn der Begriff des Rechtsverhältnisses reicht weiter als der des Vertragsverhältnisses, und gerade diese Tatsache ist für die strafrechtliche Beurteilung von Erpressungsfällen von Wichtigkeit.

Die eigentliche Unbestimmtheit dieses Ausdrucks liegt aber darin, daß es sehr oft zweifelhaft sein wird einerseits, ob das in Frage stehende Druckmittel aus dem umstrittenen Rechtsverhältnis entnommen ist oder nicht (vgl. hierzu z. B. den Fall, daß der Sohn mit Auswanderung droht, falls ihm der Vater nicht die Mittel zur Heirat gibt, Arch. S. 238), andererseits, ob im gegebenen Falle ein Rechtsverhältnis vorliegt oder nicht. Zu letzteren vergleiche man nur einmal die verschiedene Auffassung Nipperdeys und Krückmanns in der Frage, ob in den Beziehungen, die durch Verletzung eines Rechtsguts zwischen Verletzer und Verletztem entstehen (im besonderen bei den Antragsdelikten), ein konkretes Rechtsverhältnis zu verstehen sei.[1]) Krückmann bejaht dies und sieht demzufolge in der Drohung mit Anzeige, um den Verletzer zum Ersatz des angerichteten Schadens zu veranlassen, eine dem Rechtsverhältnis zwischen Drohendem und Bedrohtem entnommenes Druckmittel, das nicht wegen Erpressung strafbar macht. (Davon, daß hier der Drohende einen Anspruch auf den erstrebten V. V. hat, sei ganz abgesehen. Seine Auffassung führt zu einem unbefriedigenden Ergebnis, wenn der Drohende einen über die wirkliche Höhe des Schadens hinausgehenden Betrag verlangt; denn da die Drohung aus dem Rechtsverhältnis entnommen ist, muß auch hier Erpressung verneint werden. Dem ist auch nicht aus dem Gesichtspunkt abzuhelfen, daß zwischen angesonnenem Verhalten und strafrechtlich anerkanntem Gegenwert, den der Drohende dem Bedrohten bietet, ein Mißverhältnis besteht, denn die Heranziehung der Gegenleistung läßt Krückmann ja bloß bei vertragsfremden Drohungen zu.

[1]) Nipperdey S. 74; Krückmann Arch. f. z. Pr. 115, S. 225, S. 228.

2. Unklar ist ferner, was K. eigentlich unter dem „strafrechtlich anerkannten Gegenwert" versteht, den der Bedrohte dafür erhält, daß er sich der Drohung fügt. In der Begründung zur Entscheidung des Reporterfalles heißt es einerseits, der Reporter biete durch sein Schweigen einen Gegenwert an, andererseits, er biete mehr als bloßes Schweigen an, er bringe auch den Verzicht auf das Zeilenhonorar zum Opfer und deshalb sei Erpressung ausgeschlossen. Worauf kommt es denn nun eigentlich an: auf das Schweigen, das der Reporter anbietet und der Bloßgestellte erhält, oder auf das Opfer, den Verzicht auf das Honorar, das dem Bedrohten nicht angeboten wird, das er auch nicht erhält? U. E. ist der Gegenwert, den der Bedrohte für seinen Vermögensaufwand hier erhält, das Schweigen, nicht der Verzicht auf das Honorar, der dem Bloßgestellten doch gleichgültig ist, von dem er vielleicht garnichts weiß. Schweigen erhält aber auch derjenige als Gegenwert für seinen Vermögensaufwand, der eine strafbare Handlung begangen hat und von dem zufälligen Augenzeugen, der mit Anzeige droht, dieses Schweigen erkauft. Warum nun in jenem Fall das Schweigen einen strafrechtlich anerkannten Gegenwert darstellt, in diesem Fall nicht, das ist eben die Frage, die Krückmann offen läßt. Solange man aber keinen Anhaltspunkt hat, nach dem man beurteilen kann, was strafrechtlich anerkannter Gegenwert ist, was nicht, solange bleibt der Begriff des strafrechtlich anerkannten Gegenwerts ungreifbar, nebelhaft, unbrauchbar.

3. Wenn Krückmann schließlich verlangt, daß der Gegenwert „angemessen" sein müsse, so liegt darin eine noch größere Unbestimmtheit und Unsicherheit. Wieviel soll der durch eine strafbare Handlung Verletzte für die Armenkasse verlangen können dafür, daß er die Strafanzeige oder den Strafantrag unterläßt? Wieviel soll der Reporter fordern dürfen, wenn er statt 5 Mk. für seinen Bericht 25 Mk. bekäme? Krückmann weiß übrigens sehr wohl, daß hier die größte Schwäche seiner Theorie liegt, und versucht, dies mit dem Hinweis auf die Unbestimmtheiten des Abwägens und Wertens anderer Theorien zu rechtfertigen.

e) Die Theorie Nipperdeys.

Nipperdey[1] sieht das Kriterium für das Vorliegen von

[1]) Nipperdey, Grenzlinien der Erpressung durch Drohung (§ 253 R. St. G. B.) Diss. Jena 1917.

Erpressung in dem freiheitsbeschränkenden Charakter der Drohung.[1]) Wird also ein V. V. erstrebt durch eine freiheitsbeschränkende Drohung, so liegt Erpressung vor; ist die Drohung nicht freiheitsbeschränkend, so ist niemals Erpressung gegeben. Es kommt aber immer nur auf die Beschaffenheit der Drohung an, nicht auf die Art der gestellten Forderung, nicht auf die Relation zwischen beiden; „denn die Forderung des Erpressers hat ihrer Natur nach keinen Freiheit beschränkenden Inhalt, mag sie noch so verbrecherisch, noch so unsittlich, noch so schwindelhaft hoch sein. Sie steht vielmehr als Gegenpol der Drohung gegenüber."

Für die Prüfung der Frage, wann die Drohung als freiheitsbeschränkend anzusehen sei, soll eine Gattung von Drohungen jedoch schon von vornherein ausscheiden: Die Drohungen mit einem Übel, dessen Zufügung schon an sich unerlaubt, verboten ist. Die Androhung eines solchen Übels muß notwendigerweise freiheitsbeschränkend sein; denn „alle Sicherheit der Lebensbetätigung wäre in Frage gestellt, wenn man sich nicht darauf verlassen könnte, daß der Rechtsgenosse sich bei Gebrauch seiner Druckmittel in den rechtlich erlaubten Grenzen hält." (S. 72.) Rechtswidrig ist das angedrohte Verhalten, wenn es durch Sätze des öffentlichen Rechts, insbesondere des Strafrechts, oder durch ein zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis verboten ist.

Von einer freiheitsbeschränkenden Drohung kann dagegen nicht die Rede sein, wenn zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis besteht und die eine mit Geltendmachung eines ihr auf Grund des Rechtsverhältnisses zustehenden Rechts droht. Denn derjenige, der sich in einem von der Rechtsordnung anerkannten Rechtsverhältnis befindet, kann die fremden Einwirkungen, die dem Gegner aus dem Rechtsverhältnis als Recht zustehen, im Falle ihrer Androhung nicht als Freiheitsbeschränkung ansehen. Er muß sich vielmehr sagen, daß der Gegner diese Rechte doch einmal geltend machen oder androhen wird. Da er sich fremdem Willen in dieser oder jener Hinsicht unterworfen hat, so besteht seine Freiheit nur noch darin, daß er solche Einwirkungen nicht zu dulden braucht, denen er sich nicht unterworfen hat. Hieraus ergibt sich wiederum, daß er rechtswidriges Verhalten des Gegners (z. B. Vertragsbruch) nicht zu dulden braucht; denn nur rechtlichem Verhalten ist er unterworfen.

Eine besondere Stellung nimmt auch nach Nipperdey die bloße Abkehr ein, auch wenn sie sich nicht als Recht

[1]) Vgl. Frank, Komm. § 253 II 2; seinen Ausführungen entnimmt N. den Gedanken, daß die Drohung des § 253 freiheitsbeschränkend sein muß.

aus einem Rechtsverhältnis ergibt. „Die Androhung der Ausübung dieses elementarsten Freiheitsrechts ist niemals freiheitsbeschränkend." (S. 75.) Es bleibt also bloß noch die Beantwortung der Frage übrig, wann die anderen — außerkontraktlichen — Drohungen freiheitsbeschränkend sind. Diese ergibt sich aus einem Vergleich zwischen der Androhung des Übels und der Zufügung des Übels. Ist die Zufügung eines Übels erlaubt, so ist sie nicht freiheitsbeschränkend im Rechtssinn, kein vom Recht verbotenes übernormales Druckmittel. Aus der Erlaubtheit der Zufügung kann man jedoch nicht unbedingt auf die Erlaubtheit der Drohung schließen, denn letztere hat, wie Frank [1]) sagt, vor der Verwirklichung die motivierende Kraft voraus, verhält sich also zu ihr nicht wie ein minus zum plus. Aus diesem Frankschen Satz folgert nun Nipperdey:

1. „Die Drohung ist nicht freiheitsbeschränkend, wenn sie sich zur Zufügung wie ein minus zum plus verhält.
2. Die Drohung ist nicht freiheitsbeschränkend, wenn ihre motivierende Kraft = der motivierenden Kraft der Zufügung ist.
3. Die Drohung ist freiheitsbeschränkend, wenn sie sich zur Zufügung wie ein plus zum minus verhält" [2])

Die dritte Folgerung entspricht den Erfordernissen, die Nipperdey für das Vorliegen einer Freiheitsbeschränkung aufstellt; denn da die Zufügung des Übels die Freiheit normal beschränkt, so beschränkt die Drohung mit der Zufügung, sofern sie ein plus enthält, sie übernormal. Sie ist also freiheitsbeschränkend. Die ersten beiden Folgerungen sind gegeben, d. h. die Drohung ist erlaubt, wenn die dritte nicht vorliegt. Es fragt sich also, wann die außerkontraktliche Drohung gegenüber der Zufügung ein plus enthält. Das ist nach Nipperdey immer dann der Fall, „wenn der Drohende seinen Zweck, einen V. V. zu erlangen, auf den er keinen Anspruch hat, mit der Zufügung des Übels nicht erreichen kann; dies ihm vielmehr nur durch die Drohung mit der Zufügung möglich war." S. 77.) In solchen Fällen hat allein die Drohung mit der Zufügung motivierende Kraft, nicht aber die Zufügung selbst. Der Drohende, der diese motivierende Kraft benutzt, ist Erpresser, weil sie ihm bei Einschlagung des rechtlich erlaubten Weges, nämlich der Zufügung, nicht zur Seite steht.

Ist das Übel zugefügt, so hat es dann keine motivierende Kraft, wenn es in einer einmaligen Schädigung besteht, wenn

[1]) Komm. § 253 II 2.
[2]) S. 76.

dem Opfer kein weiteres Übel mehr bevorsteht, das es durch Erfüllung der Forderung abwenden könnte. Das ist z. B. der Fall, wenn Strafanzeige erstattet wird. Liegt dagegen in der Zufügung des Übels die konkludente Drohung mit seiner Fortsetzung (z. B. beim Boykott), wird ein Zustand herbeigeführt, dessen Fortdauer vom Drohenden abhängt, so ist die motivierende Kraft der Zufügung meist größer als die der Drohung oder doch wenigstens ebenso groß. Die Drohung ist daher nicht freiheitsbeschränkend.

Ob also eine Drohung „freiheitsbeschränkend" ist, richtet sich nicht danach, ob sie für den Bedrohten *tatsächlich* eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Freiheit darstellt, sondern ob sie freiheitsbeschränkend *im Rechtssinn* ist.

Nipperdey kommt so zur Aufstellung von folgenden Leitsätzen (S. 78/79):

I. Die Androhung eines Übels, dessen Zufügung rechtswidrig oder durch ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien verboten ist, ist unerlaubt.

II. Die Androhung eines Übels, dessen Zufügung nicht verboten ist, ist erlaubt, wenn das Übel in der Geltendmachung eines Rechts aus einem Rechtsverhältnis oder in bloßer Abkehr besteht.

III. Die Androhung eines Übels, dessen Zufügung nicht verboten ist, ist erlaubt, wenn auch durch die Zufügung des Übels ein Vermögensvorteil erreicht werden kann oder soll.

Man geht wohl nicht fehl, wenn man die Theorie Nipperdeys als die geeignetste der Theorien ansieht, die eine Lösung des Erpressungsproblems versuchen. An Hand der Leitsätze läßt sich jedenfalls bestimmter und sicherer als nach irgendeinem der von den anderen Theorien aufgestellten Kriterien feststellen, ob Erpressung vorliegt oder nicht.

Den Anspruch darauf, wirklich *die* Lösung des Erpressungsproblems darzustellen, kann aber auch Nipperdeys Theorie nicht erheben. Wir glauben nämlich bei zwei der von Nipperdey angeführten Fälle nachweisen zu können, daß seine Theorie versagt, bezw. zu unbilligen Ergebnissen führt.

In dem Beispiel Engelhards (Chantage S. 106): Ein vermögensloser Ehemann droht seiner reichen Frau mit berechtigter Scheidungsklage wegen Ehebruchs, wenn sie nicht Gütergemeinschaft mit ihm eingehe, nimmt Nipperdey deshalb Erpressung an, weil die Drohung weder unter den Leitsatz II noch unter den Leitsatz III falle. (S. 118). Daß das letztere zutrifft, ist richtig; daß die Drohung aber auch nicht unter II falle, ist u. E. nicht zutreffend. Unter den Begriff des Rechtsver-

hältnisses fallen, wie Nipperdey selbst ganz richtig sagt (S. 74), auch die Rechtsbeziehungen des Familienrechts, also auch die vom Recht in § 1353 B. G. B. geordneten Beziehungen zwischen Mann und Frau. Eine von der Rechtsordnung für dieses Rechtsverhältnis ausdrücklich gegebene Befugnis besteht nun darin, daß ein Ehegatte auf Scheidung klagen kann, wenn der andere einen Ehebruch begangen hat. Droht also der Mann seiner Frau mit Scheidung wegen Ehebruchs, so droht er mit der Geltendmachung eines Rechts aus einem Rechtsverhältnis. Diese Drohung fällt unter den Leitsatz II, kann also nach Nipperdey niemals zur Bestrafung wegen Erpressung führen. Dieses Ergebnis widerspricht jedoch unserem Rechtsempfinden ganz entschieden.

In dem Fall (S. 112): Der Sohn droht dem Vater, auszuwandern, wenn er ihm nicht die Mittel zur Heirat gebe, verneint Nipperdey Erpressung, da die Drohung unter den Leitsatz III falle. Zur Begründung führt er aus: „Die Auswanderung selbst enthält die Drohung, solange ausgewandert zu bleiben, bis der Vater nachgibt. Ein V. V. kann also durch die Auswanderung selbst gewonnen werden, die motivierende Kraft der Drohung ist nicht größer oder doch nur gerade so groß wie die der Handlung." Daß die Auswanderung die Drohung enthalte, solange ausgewandert zu bleiben, bis der Vater nachgebe, ist eine kühne Unterstellung Nipperdeys. Diese Argumentation trifft wohl zu für den Boykott (S. 77); sie ist aber für die Auswanderung keineswegs angebracht. Wenn man schon in der Auswanderung eine konkludente Drohung sehen will, dann doch nur die: dem Vater für immer fernzubleiben, nicht bloß solange, als er die Mittel verweigert. Ein V. V. kann durch die Auswanderung nicht erreicht werden. Diese hat keine motivierende Kraft für den Vater, dem Sohne den V. V. zuzuwenden; die Drohung mit der Zufügung dagegen hat sie. Hat sich der Sohn einmal endgültig vom Vater abgewandt, so steht letzterem kein Übel mehr bevor, das er durch Erfüllung der Forderung abwenden könnte. Nipperdey müßte daher in diesem Fall Erpressung bejahen und würde damit zu einem unerfreulichen Ergebnis kommen.

Wir sehen, daß die Versuche, ein Kriterium zu finden, das es ermöglicht, in allen Fällen mit Sicherheit die nicht-erpresserische Drohung von der erpresserischen zu scheiden, noch nicht zum vollen Erfolg geführt haben. Aber man ist der Lösung des Erpressungsproblems doch sehr nahe gekommen.

Abgesehen davon, daß man mit vielen der aufgestellten Kriterien — namentlich mit den von den Relationstheorien aufgestellten — in der Mehrzahl aller Fälle zu durchaus einwandfreien, billigenswerten Ergebnissen kommen würde, haben sich die Schöpfer der Theorien jedenfalls dadurch große Verdienste erworben, daß sie gewisse grundlegende Gesichtspunkte für die Ziehung der Grenze zwischen erpresserischer und nichterpresserischer Drohung klar herausgearbeitet haben, die bei der Abfassung eines neuen Gesetzes nicht unbeachtet bleiben dürfen. Welche Gesichtspunkte dies sind, werden wir bei Besprechung der Entwürfe von 1919 und 1925 sehen.

II.

Lösungsversuche durch § 370 des Entwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1919 und § 306 des Entwurfs von 1925.

1.

Beim Vergleich des § 370 des Entwurfs von 1919 und des § 306 des Entwurfs von 1925 mit dem § 253 des geltenden St. G. B. fällt zunächst auf, daß das Tatbestandsmerkmal des „rechtswidrigen Vermögensvorteils" verschwunden und durch die Ausdrücke „in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht", bezw. durch den Ausdruck „in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern", ersetzt ist.

Die Begründung zum Entwurf 1919 führt hierzu aus: „In Übereinstimmung mit der gegenwärtig in der Rechtsprechung herrschenden Meinung und mit den beiden früheren Entwürfen (vgl. Begründung zum Vorentwurf S. 757 f. und § 365 des Entw. der Strafrechtskommission) umschreibt der Entwurf es" [nämlich das Ziel, das der Täter erstrebt] „dahin, daß der Täter gehandelt haben muß in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht. Jeden Vermögensvorteil zur Begründung der Erpressungsstrafe genügen zu lassen, geht zu weit. Wer seinem Schuldner mit der Strafanzeige droht, wenn er seine Schuld nicht bezahle, ist nach der Volksanschauung kein Erpresser. Auch davon kann die Erpressungsstrafe nicht abhängig gemacht werden, daß der erstrebte Vermögensvorteil dem Recht zuwiderläuft, vom Rechte also verboten ist. Wollte man den Tatbestand darauf abstellen, daß der Vermögensvorteil an und für sich vom Rechte verboten sein müsse, so würde man ihn über Gebühr einschränken; denn Fälle dieser Art sind sehr

selten. Nimmt man aber, wie dies von manchen Seiten befürwortet wird, für die Entscheidung der Frage, ob ein Vermögensvorteil dem Recht zuwiderläuft, darauf Rücksicht, ob er auf einem dem Recht zuwiderlaufenden Wege erstrebt wird, so gerät man in eine bedenkliche Unklarheit; es würde dann ein Tatbestandsmerkmal gewissermaßen das Vorliegen des strafbaren Tatbestands selbst zur Voraussetzung haben."

Diese Ausführungen der Begründung zum Entw. 1919 decken sich mit dem, was wir in unserer Untersuchung als richtig erkannt haben. Daß wir die vorgeschlagene Fassung daher begrüßen, ist klar.

Die Begründung zum Entw. 1925 sagt bei im übrigen fast wörtlicher Übereinstimmung mit den Ausführungen der Begründung zum Entw. 1919: „In Übereinstimmung mit der gegenwärtig in der Rechtsprechung herrschenden Meinung umschreibt der Entwurf es" [das vom Täter erstrebte Ziel] „dahin, daß der Täter gehandelt haben muß in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmäßig zu bereichern." — Daraus geht hervor, daß der Ausdruck, „sich unrechtmäßig zu bereichern", nichts anderes bedeuten soll als der Ausdruck, „sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht." Es ist unverständlich, warum der Entw. 1925 diese geläufige und oft geforderte Fassung nicht beibehält. Eine Begründung für die Abweichung wird nicht gegeben.

Es fragt sich jedoch, ob der Ausdruck, „sich unrechtmäßig zu bereichern", das, was sein Sinn sein soll, auch klar und unzweideutig zum Ausdruck bringt. U. E. ist das nicht der Fall. Weit mehr noch als der Ausdruck „rechtswidriger Vermögensvorteil" verleitet gerade diese Fassung dazu, darauf abzustellen, daß der V. V. auf einem dem Recht zuwiderlaufenden Wege erstrebt werde. Man hätte es bei der Fassung des Entw. 1919 belassen sollen.

2.

Neu gegenüber dem § 253 des geltenden St. G. B. ist ferner in den Entwürfen die Aufnahme des Merkmals der Vermögensbeschädigung.

§ 370 des Entw. von 1919 sagt: „Wer . . . . fremdes Vermögen dadurch beschädigt, daß er . . . . . nötigt." § 306 des Entw. von 1925 lautet: „Wer . . . . . zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist." Durch die Aufnahme des Merkmals der Vermögensbeschädigung in den Erpressungstatbestand tragen die Entwürfe dem seit langem erhobenen Einwand gegen die gegenwärtige Regelung der Erpressung:

sie bringe nicht zum Ausdruck, daß der Erpresser fremdes Vermögen geschädigt haben müsse, Rechnung. [1])

Es fragt sich zunächst, ob die Ansicht, daß der Erpresser das Vermögen des Bedrohten beschädigt haben müsse, richtig ist. Die Beantwortung dieser Frage hängt in erster Linie davon ab, worin man das Wesen des Erpressungsdelikts zu erblicken hat. Über die Natur der Erpressung ist man sich keineswegs einig, insofern nämlich die Ansichten darüber auseinandergehen, welches Rechtsgut oder welche Rechtsgüter durch sie verletzt werden. Die herrschende Meinung [2]) sieht in der Erpressung ein Vermögensdelikt und führt als Gründe für diese Auffassung an: die historische Entwickelung des Delikts, seine Stellung im System und die Höhe der angedrohten Strafe. Einige Autoren [3]) sagen genauer, die Erpressung richte sich gegen das Vermögen durch das Mittel der Freiheitsbeschränkung, sie sei sowohl Vermögens- als Freiheitsdelikt. Es wird aber auch die Ansicht vertreten, daß die Erpressung ein durch die Bereicherungsabsicht qualifiziertes Freiheitsdelikt darstelle [4]). Krückmann [5]) betrachtet die Erpressung als ein Delikt gegen das Persönlichkeitsrecht auf dem Gebiete der vermögensrechtlichen Betätigung.

Wir halten die Ansicht derer, die in der Erpressung sowohl Freiheits- als Vermögensdelikt sehen, für richtig. Stellt aber die Erpressung ein Vermögensdelikt dar, so ist es auch geboten, dies im Tatbestand zum Ausdruck zu bringen. Das geltende Recht tut es nicht. Immerhin ergibt sich daraus, daß der Täter die Absicht haben muß, sich einen V. V. zu verschaffen, auf den kein Anspruch besteht, doch, daß er den Willen (oder zum mindesten das Bewußtsein), fremdes Vermögen zu beschädigen, haben muß, denn die Bereicherungsabsicht schließt diesen Willen ein [5]). „Kein Vermögensvorteil im Sinne des § 253 R. St. G. B. auf Seiten des Drohers ohne entsprechenden Vermögensnachteil auf Seiten des Bedrohten" [6]). Folgerichtig ist es daher, wenn die Entwürfe bei der Erpressung, die — wie der Betrug — Vermögensdelikt ist, das Merkmal der Vermögensbeschädigung ausdrücklich in den Tatbestand aufnehmen und auch bei ihr die Vollendung des Delikts erst mit der Schädigung des Vermögens

[1]) vgl. die Begründungen Entw. 1919, S. 318; Entw. 1925 S. 160.

[2]) vgl. Binding, Lehrb. S. 374; Allfeld, S. 480 f.; Roth, S. 4 ff. v. Tischendorff i. Goltd. Arch. 54, S. 457; Boerckel, S. 17; Kollmann, S. 57 ff.; Mittermayer, S. 372.

[3]) So Frank, Komm. § 253 I; Merkel i. H. H. III, S. 725; Klee, S. 42; Nipperdey, S. 18; v. Liszt., Lehrb. S. 497.

[4]) So Jaffé, S. 13, 37, 64; v. Buri, Ger. S. 29, Beil.-Heft, S. 66 ff. Wachenfeld, Goltd. Arch. 70. Bd., 3. Heft, S. 130.

[5]) Krückmann, Boykott im Lohnkampf 1918, S. 37. 40 und Leipziger Zeitschrift 1920, S. 418 ff.

[5]) vgl. Binding, Lehrb. S. 375; Merkel i. H. H. III, S. 733 Anm. 1.

[6]) So Nipperdey S. 49; ebenso die dort Zitierten.

des Bedrohten eintreten lassen, um Erpressungs- und Betrugstatbestand in Einklang zu bringen.

Es fragt sich, welche Wirkungen die Aufnahme dieses Merkmals in den Erpressungstatbestand hat. Frühere Gesetzentwürfe [1]) haben durch das Erfordernis der Vermögensbeschädigung das Erpressungsproblem lösen wollen. Daß hierdurch allein jedoch keine befriedigende Lösung erzielt werden kann, ist in der Literatur genugsam betont worden [2]). In dem von den neuen Entwürfen aufgestellten Tatbestand der Erpressung spielt daher das Merkmal der Vermögensbeschädigung nur eine untergeordnete Rolle. Seine Bedeutung besteht in folgendem.

Den Erpresser, dessen Tat angezeigt wird, bevor eine Vermögensbeschädigung eingetreten ist, trifft nach den Entwürfen nur die Strafe des Versuchs. Die Frage, ob in dem Falle, daß Arbeiter dem Arbeitgeber mit Strafanzeige wegen einer begangenen strafbaren Handlung drohen, um höhere, jedoch durchaus angemessene Löhne zu erhalten, daß ein entlassener Buchhalter seinem früheren Arbeitgeber eine gehörige Tracht Prügel in Aussicht stellt, falls er nicht mit dem früheren, dem Werte seiner Dienste entsprechenden Gehalt wieder eingestellt werde, Erpressung vorliege, kann nicht mehr aufgeworfen werden; denn die Arbeiter und der Buchhalter schädigen fremdes Vermögen nicht. Damit wäre der Auffassung, die bereits im geltenden Recht in derartigen Fällen mangels der auf Vermögensbeschädigung gerichteten Absicht des Täters Erpressung verneint, zum Siege verholfen.

Unser Rechtsgefühl verlangt aber, daß derartiges Verhalten nicht ungestraft bleibe. Nach geltendem Recht würde, falls der Täter in Bereicherungsabsicht durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die jedoch für das Vermögen des Genötigten nicht nachteilig ist, richtigerweise wegen Nötigung gemäß § 240 St. G. B. zu bestrafen sein. Nach den Entwürfen [3]) wird, falls das Nötigungsmittel in Gewalt oder Bedrohung mit Verbrechen oder Vergehen (nach Entw. 1919 auch Drohung mit Gewalt) besteht, hier wegen Nötigung bestraft werden müssen. Eine weitere Möglichkeit, hier zu strafen, ist nach Abs. 2 des § 312 des Entw. 1919 und nach § 254 Entw. 1925 (Ehrennötigung) dann gegeben, wenn mit Strafanzeige oder Offenbarung einer den Ruf gefährdenden Tatsache gedroht wird und wenn sich der Bedrohte dadurch, daß er dem Verlangen des Drohenden nachkommt, einer gegen die guten Sitten verstoßenden Zumutung fügt. Besteht dagegen die Drohung in dem Inaussichtstellen anderer als der im § 312 Entw. 1919 und in den §§ 253, 254 Entw. 1925 angeführten Übel, so kann bedauerlicherweise nicht bestraft werden. (Vgl. hierzu das später über die Drohung Ausgeführte.)

[1]) vgl. den Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des St. G. B., dem Reichstage vorgelegt am 19. 1. 1910; den Vorentw. zu einem deutsch. St. G. B. 1909.

[2]) vgl. z. B. Heine, Z. St. W. 29 S. 657; Kollmann, Lehre S. 144 ff.; Frank, Z. St. W. 29, S. 641; Finger, Ger. S. 71, S. 359; Klee, Erpressungsbegr. S. 103, ff.

[3]) s. die §§ 312 Entw. 1919, 253 Entw. 1925.

Die wichtigste Wirkung, die die Einführung des Merkmals der Vermögensbeschädigung in den Erpressungstatbestand zur Folge hat, ist aber die, daß dem Richter jetzt die Aufgabe zugewiesen wird, festzustellen, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt, eine Aufgabe, die oft nicht leicht zu lösen sein wird [1]). Die Schwierigkeiten liegen darin, daß einerseits der Begriff des Vermögens und demzufolge der des Vermögensschadens kein feststehender ist, andererseits die Beantwortung der Frage, ob zwischen Leistung des Drohenden und Gegenleistung des Bedrohten ein Mißverhältnis besteht, worin nach h. M. der Vermögensschaden zu erblicken ist, oft nicht einfach sein wird. Nach h. M. [2]) ist das Vermögen der Inbegriff aller einer Person zustehenden geldwerten Güter. Eine Minderung des Gesamtgeldwerts dieses Güterinbegriffs stellt den Vermögensschaden dar [3]). Daraus folgt, daß von einem Vermögensschaden dann nicht die Rede sein kann, wenn die Zufügung des Schadens durch Gewährung eines entsprechenden Vermögensvorteils ausgeglichen wird. Zwingen also z. B. Arbeiter den Arbeitgeber durch Drohung mit Bekanntgabe einer ehrenrührigen Tatsache, ihnen höhere Löhne zu zahlen, so wäre zunächst festzustellen, ob diese Löhne dem Werte der Arbeit entsprechen. Kommt man zu dem Ergebnis, daß zwischen der Leistung des Bedrohten und der Gegenleistung der Drohenden ein Mißverhältnis besteht — m. a. W. erhält der Arbeitgeber dafür, daß er den Wert seines Vermögens durch die Zahlung der Löhne vermindert, keinen entsprechenden Gegenwert in Gestalt der seinem Vermögensaufwand angemessenen Arbeitsleistung — so liegt eine Vermögensbeschädigung, also Erpressung vor. Weil es aber in derartigen Fällen, wo jemand durch Zwang zum Abschluß eines gegenseitigen Vertrages gebracht wird, häufig schwer sein wird, festzustellen, ob zwischen Leistung und Gegenleistung ein Mißverhältnis besteht, so haben es einzelne Schriftsteller als verfehlt bezeichnet, das Vorliegen von Erpressung vom Bestehen eines solchen Mißverhältnisses abhängig zu machen [4]). Ferner wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß die Praxis der Gerichte den Begriff der Vermögensbeschädigung sehr weit ausdehnen werde [5]).

In Übereinstimmung mit der h. M. führt die Begründung des Entw. 1925 (S. 160) über die Frage, wann eine Vermögens-

---

[1]) vgl. auch Klee, Erpressungsbegriff S. 106; Heine, Z. St. W. 29, S. 663.

[2]) vgl. z. B. Frank, Komm. § 263 V.; Allfeld, Lehrb. § 93 I; v. Liszt, Lehrb. S. 488/89; Zehle, S. 11; Kollmann, S. 61.

[3]) vgl. Allfeld, Lehrb. § 105 V.; Frank, Komm. § 263 V. 4; Kollmann, S. 64; v. Liszt, S. 489; so auch das R. G. in zahlreichen Urteilen, z. B. E. 16, 1; 41, 74.

[4]) s. Frank, Z. St. W. 29, 641; Klee, S. 105; Heine, Z. St. W. 29, 663; Finger, Ger. S. 74.

[5]) vgl. v. Lilienthal, Z. St. W. 29, 655/56; Heine, Z. St. W. 29, 662.

beschädigung anzunehmen sei, aus: „Eine solche nachteilige Einwirkung liegt vor, wenn die Gesamtvermögenslage des Betroffenen nach der Tat ungünstiger ist als vorher. Das ist der Fall nicht nur, wenn sich die Aktiven vermindert oder die Passiven erhöht haben, sondern auch dann, wenn beispielsweise jemand einen anderen nötigt, auf sein Erbrecht zu verzichten. Wer dagegen einen anderen nötigt, ihm eine Sache zu einem angemessenen Preise zu verkaufen, kann zwar wegen Nötigung bestraft werden, eine Erpressung begeht er nicht [1]).

Im scharfen Gegensatz zur herrschenden nationalökonomischen Betrachtungsweise steht die kriminalistische Auffassung der Begriffe Vermögen und Vermögensbeschädigung, wie sie Binding [2]) und im Anschluß an ihn Brauweiler [3]) und Roth [4]) vertreten. Binding definiert das Vermögen als die Summe aller Vermögensrechte und -pflichten eines Rechtssubjekts. Die Auffassung, daß das Vermögensrecht Geldwert haben muß, bezeichnet er als falsch. Binding betrachtet also das Vermögen nicht als Ganzes. Es kann daher auch „nie im Ganzen, sondern stets nur in seinen Bestandteilen angegriffen werden". Daher bedeutet „jede Verletzung eines Vermögensrechtes" im Gegensatz zu den rechtlich gestatteten Veränderungen im Bestand eines Vermögens eine Vermögensverletzung, mag auch gleichzeitig an anderer Stelle ein Rechtszuwachs eintreten [5]). Nach Binding wäre also in obigem Beispiel Erpressung anzunehmen, denn da die dem erhöhten Aufwand an Löhnen entsprechende gleichwertige Arbeitsleistung als „Rechtszuwachs an anderer Stelle" nicht zu berücksichtigen ist, so liegt eine Vermögensbeschädigung vor.

Bindings Theorie ist juristisch unanfechtbar und, da sie keine schwierigen nationalökonomischen Berechnungen verlangt, auch praktisch durchaus verwendbar. Es wäre zu begrüßen, wenn sie im Strafrecht, wo es sich nicht um Schadensersatz, sondern um Mißbilligung eines Verhaltens durch Strafe handelt, Anwendung fände.

Durch die Aufnahme des Erfordernisses der Vermögensbeschädigung in den Erpressungstatbestand ist der richtige Gedanke zum Ausdruck gekommen, daß der Täter nur dann wegen Erpressung zu bestrafen ist, wenn er in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den er keinen Rechtsanspruch hat, sich diesen Vermögensvorteil durch Schädigung eines fremden Vermögens verschaffen will, und daß er — ebenso wie

[1]) Ähnlich auch die Begründung zum Entw. 1919, S. 318/319.
[2]) Binding, Lehrb. § 63 II.
[3]) Brauweiler, Z. St. W. 33, S. 96/97.
[4]) Roth, Diss. Erlangen 1899, S. 5. ff.
[5]) vgl. auch Fechner, S. 22, ff., der für die Frage der Vermögensbeschädigung das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in Betracht ziehen will. Gegen ihn mit Recht Nipperdey S. 60 ff.

beim Betrug — diese Schädigung bereits herbeigeführt haben muß. Das Delikt der Erpressung hat also die seinem Wesen entsprechende Ausgestaltung erfahren. Daß das Erfordernis der Vermögensbeschädigung für die Praxis Schwierigkeiten mit sich bringt, ist zuzugeben; doch müssen diese Schwierigkeiten als ein notwendiges Übel hingenommen werden.

3.

Die wichtigste Neuerung, die die Entwürfe für das Delikt der Erpressung bringen, liegt in der Veränderung des Tatbestandsmerkmals der Drohung.

Nicht mehr Drohung schlechthin wie im geltenden Recht, sondern nur noch Drohung mit ganz bestimmtem Verhalten soll als Nötigungsmittel in Betracht kommen. Der Entw. 1919 verlangt Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen oder Drohung mit Strafanzeige oder mit anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf. Im Entw. 1925 wird eine „gefährliche Drohung" gefordert. Unter den Begriff der gefährlichen Drohung fallen die gleichen Drohungen, die der Entw. 1919 einzeln aufzählt, nämlich: die Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen oder Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel, ob das angedrohte Übel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen treffen soll. Der Begriff der gefährlichen Drohung wurde für die darunter fallenden Drohungen gewählt, um eine Vereinfachung des Tatbestands der Erpressung wie auch der übrigen Tatbestände, in denen die gleichen Drohungen als Druckmittel auf den Willen der Genötigten in Frage kommen,[1]) zu erreichen.

Es fragt sich, ob diese Regelung der Erpressung als „Lösung" des Erpressungsproblems angesprochen werden kann. Wenn die Begründungen zu den Entwürfen sie damit rechtfertigen, daß es unmöglich sei, eine unbedingt befriedigende Lösung zu finden, so kann man sich der Berechtigung dieser Behauptung nicht verschließen. Wir haben ja gesehen, daß die Zahl der vorgeschlagenen Lösungen bereits außerordentlich groß ist, daß aber eine unbedingt befriedigende Lösung nicht gefunden wurde. Wenn in den Begründungen für die kasuistische Regelung ferner angeführt wird, es sei besser, den Tatbestand zu eng als zu weit zu fassen, so läßt sich auch hiergegen nichts einwenden. Es erhebt sich aber die Frage, ob durch die im § 370 des Entw. 1919 aufgezählten und im § 306 des Entw. 1925 unter den Begriff der gefährlichen Drohung zusammengefaßten

[1]) Vgl. die §§ 85 II, 99, 103, 141; ferner Begründung zu § 11 Nr. 7.

Drohungen der Tatbestand der Erpressung, nicht allzu eng gefaßt wurde, sodaß bei Anwendung einer großen Anzahl von Drohungen keine Bestrafung erfolgen kann, wo unser Rechtsgefühl die Bestrafung verlangt.

Bisher war man sich darüber jedenfalls einig, daß die Drohung mit einem verbotenen, rechtswidrigen Verhalten stets als erpresserisch anzusehen sei.[1] Wie die Rechtswidrigkeit des angedrohten Verhaltens abzugrenzen sei, hat Engelhard gezeigt. Drohung mit rechtswidrigem Verhalten liegt vor bei:

a) Androhung strafbarer Handlungen. Als solche kommen nicht bloß Verbrechen oder Vergehen in Betracht, sondern auch Übertretungen, mag sich deren Strafbarkeit nach Reichs- oder Landesrecht oder auf Grund von polizeilichen Verordnungen ergeben.

b) Androhung eines nach Zivilrecht rechtswidrigen Verhaltens. Hierher gehört die Drohung mit Nichterfüllung einer zivilrechtlichen Verpflichtung, insbesondere mit Vertragsbruch; ferner die Drohung mit einer unerlaubten Handlung im Sinne des B. G. B., namentlich mit einer unter den § 823 B. G. B. fallenden Handlung; schließlich die Drohung mit nach § 226 B. G. B. verbotener Rechtsausübung. Drohungen mit den in § 826 B. G. B. bezeichneten Handlungen können jedoch, wie wir sahen, nicht hierher gerechnet werden, weil sie nicht rechtswidrig sind.

Von allen diesen Drohungen mit Rechtsbruch, die bisher stets als erpresserische angesehen wurden, sollen nach den Entwürfen nur noch die Drohungen mit Verbrechen oder Vergehen zur Bestrafung wegen Erpressung genügen. Mit dieser Regelung kann man sich keineswegs einverstanden erklären. Es ist nicht einzusehen, weshalb z. B. ein verdächtig aussehendes Individuum, das die Gäste einer Wirtschaft um eine milde Gabe anbettelt und dabei durchblicken läßt, daß es, falls man seiner Bitte nicht in reichem Maße nachkomme, die Gäste auf dem Nachhausewege durch ungebührliches Verhalten belästigen werde,[2] nicht als Erpresser bestraft werden soll. Daß hier keine Drohung vorliege, daß das in Aussicht gestellte Verhalten nicht als Übel empfunden werde, kann man doch nicht sagen, wenn die Gäste, um den Belästigungen zu entgehen, seiner

[1] Vgl. hierzu insbesondere Frank, der das Übel, das in einem rechtswidrigen Verhalten besteht, als nicht verkehrsmäßig bezeichnet; Engelhard, der ausführt, daß es dem Wesen des Übels, das in Rechtsverletzung bestehe, niemals entspreche, durch einen V. V. abgewendet zu werden, auch wenn es ein wirtschaftliches sei.

[2] Drohung mit Übertretung; § 425 Z. 1 Entw. 1919, § 362. Z. 1 Entw. 1925.

„Bitte" nachkommen. Man stelle sich ferner den Fall vor, daß eine Bettelmusikantenbande die Bewohner eines Dörfchens dadurch zu reichen Geldspenden nötigt, daß sie für eine der nächsten Nächte eine Katzenmusik in Aussicht stellt,[1]) falls man sie jetzt leer ausgehen lasse. Derartige Beispiele, wie durch Drohung mit Übertretungen ein wirksamer Zwang ausgeübt wird, ließen sich noch mehr anführen. Es erscheint unklug, in diesen Fällen prinzipiell Erpressung zu verneinen. Gründe, die dafür sprächen, lassen sich jedenfalls nicht finden.[2])

Nicht minder merkwürdig erscheint es, wenn die Entwürfe auch die Androhung eines nach Zivilrecht rechtswidrigen Verhaltens nicht als erpresserische Drohung ansehen wollen. Es ist doch sicherlich verwerflich, wenn jemand seine vertraglich übernommene Pflicht nicht erfüllen will, falls nicht sein Geschäftsgegner ihm für die Erfüllung des Vertrages noch eine besondere Belohnung zahle; es ist verwerflich, wenn jemand durch die Drohung mit nachbarlicher Schikane Geld herausschlagen will. Und trotzdem soll derartiges Verhalten nicht die Mißbilligung des Gesetzes finden!

Wenn in den Begründungen zu den Entwürfen ausgeführt wird, daß die Drohung mit wirtschaftlichen Nachteilen zur Strafbarkeit wegen Erpressung nicht genügen solle, so hat dieser Gedanke doch nur da seine Berechtigung, wo es sich nicht um Drohungen mit rechtswidrigem Verhalten handelt. Wo mit Rechtswidrigem gedroht wird, muß es gleichgültig sein, ob das angedrohte Übel als wirtschaftlicher Nachteil für den Betroffenen anzusehen ist oder nicht. Wer mit rechtswidrigem Verhalten droht, um seinen Gegner seinen Forderungen gefügig zu machen, ist Erpresser und verdient Strafe.

Es kann deshalb auch nicht befriedigen, daß Arbeiter, die unter Bruch des Arbeitsvertrages in den Streik treten wollen, falls der Arbeitgeber ihre unberechtigten Lohnforderungen nicht erfülle, nicht als Erpresser bestraft werden sollen,[3]) daß Arbeitgeber, die ihre Arbeitnehmer trotz bestehender Kündigungsfrist sofort entlassen wollen, falls sie sich nicht einer unberechtigten Lohnkürzung unterwerfen, straflos bleiben sollen. Allerdings ist zu bedenken, daß in diesen das Gebiet des Arbeitsrechts betreffenden Fragen das letzte Wort noch nicht gesprochen ist und daß die Entwürfe hier absichtlich keine Regelung treffen,

---

[1]) Drohung mit Übertretung; § 425 Z. 4 Entw. 1919, § 362 Ziff. 3 Entw. 1925.

[2]) Vgl. zu dieser Frage auch Henle, Drohung in Anfechtbarkeits und Erpressungstatbestand, S. 17.

[3]) A. A. Lassally S. 336. — Wie hier erst kürzlich wieder Henle, S. 17: „Erpresser bleibt, wer mangels Lohnerhöhung aus dem Dienst entlaufen oder unter Bruch des Arbeitsvertrages in den Streik treten will."

diese vielmehr der Ausgestaltung des Arbeitsrechts überlassen wollen.[1]) Ob mit der Ausschaltung dieser Fragen aus dem allgemeinen Strafgesetzbuch und ihrer Überweisung in ein anderes Rechtsgebiet richtig verfahren wird, ist jedoch zweifelhaft. Es läßt sich nämlich einerseits hiergegen anführen, daß jeder strafrechtliche Tatbestand so abgefaßt sein muß, daß er allen Fällen des täglichen Lebens gerecht wird[2]); andererseits würde, wenn das Arbeitsrecht eine Bestimmung enthalten sollte, die in Fällen von der Art des eben angeführten die Strafbarkeit bejahte, eine bedenkliche Ausnahmegesetzgebung zu Ungunsten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber geschaffen werden.

Der u. E. allein richtige Weg, in den Fällen, in denen mit Vertragsbruch gedroht wird, zu vernünftigen Ergebnissen zu kommen, ist der, daß man diese Drohungen ebenso wie die Drohungen mit anderem rechtswidrigem Verhalten, stets als erpresserische ansieht. Die Begründungen zu den Entwürfen führen nun übereinstimmend aus, daß der Begriff des rechtswidrigen Verhaltens, den der Entwurf der Strafrechtskommission (1913) bereits zur Abgrenzung verwandte (§ 365), allzu flüssig sei und in den Tatbestand, der bei seiner großen Bedeutung für das Wirtschaftsleben möglichst scharf abgegrenzt sein müsse, eine große Unsicherheit hineintrage. Die Berechtigung dieser Behauptung vermögen wir nicht einzusehen. Ob ein Verhalten rechtswidrig ist, dürfte mit Sicherheit in allen Fällen festzustellen sein; von einer „großen Unsicherheit", die dadurch in den Erpressungstatbestand käme, kann nicht die Rede sein. Zweifel könnten höchstens entstehen, ob eine unter den § 826 B. G. B. fallende Handlung rechtswidrig sei. Wir sind mit Engelhard[3]) und Nipperdey[4]) der Ansicht, daß dies zu verneinen ist.

Wenn wir dafür eintreten, daß nicht bloß die Drohungen mit Verbrechen oder Vergehen als erpresserisch angesehen werden dürfen, sondern daß, allgemeiner gefaßt, die Drohungen mit rechtswidrigem Verhalten überhaupt im Tatbestand der Erpressung angeführt werden müssen, so sind wir uns wohl bewußt, daß der Täter, soll er strafbar sein, die Rechtswidrigkeit des angedrohten Übels gekannt haben muß und daß es für ihn — abgesehen von den Fällen, in denen das angedrohte Übel sich als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung charakterisiert — u. U. schwierig ist, zu erkennen, ob das angedrohte Verhalten verboten ist oder nicht. Angesichts der Tatsache,

[1]) S. Begründung zu Entw. 1919, S. 318.
[2]) So mit Recht Lassally S. 344.
[3]) Chantage, S. 102 ff.
[4]) S. 115 ff.

daß es durch die Einbeziehung aller Drohungen mit rechtswidrigem Verhalten allein möglich ist, zu gerechten und vernünftigen Ergebnissen zu kommen, daß man gerade im Wirtschaftsleben besonders genau weiß, welches Verhalten erlaubt, welches verboten ist, daß es im übrigen nicht schwer sein wird, sich vorher zu unterrichten, ob man im Begriff steht, etwas Verbotenes zu tun, müssen diese kleinen Bedenken jedoch zurücktreten. —

Von den möglichen Drohungen mit nicht verbotenem Verhalten greifen die Entwürfe nur die Drohungen mit Anzeige oder Offenbarung einer den Ruf gefährdenden Tatsache heraus.

Darüber, daß die Androhung dieser Übel in der Regel eine erpresserische Drohung darstellt und strafwürdig ist, herrscht Einigkeit. Mit Recht nimmt aber die Literatur auch Ausnahmen von dieser Regel an, die in der Fassung der Entwürfe keine Berücksichtigung finden. Als Beispiel läßt sich vor allem der Fall des Reporters, der vom Angeklagten für die Unterdrückung des Verhandlungsberichts eine Geldsumme fordert, anführen. In diesem Falle und in anderen, in denen die Bekanntgabe der ehrenrührigen Handlung für den Drohenden in rechtlich einwandfreier Weise einen Vermögensvorteil darstellt, den er sich abkaufen läßt, hat man Erpressung verneint. Daß aber nach den Entwürfen in derartigen Fällen der Täter straflos bleiben kann, erscheint ausgeschlossen. Der Reporter z. B. müßte bestraft werden, denn die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den er keinen Rechtsanspruch hat (bezw. die nach Entw. 1925 gleichbedeutende Absicht, sich unrechtmäßig zu bereichern), liegt vor, Beschädigung fremden Vermögens ebenfalls, denn die Gesamtvermögenslage des Betroffenen ist nach der Tat ungünstiger als vorher, und Drohung mit Offenbarung einer den Ruf gefährdenden Tatsache wird als Nötigungsmittel angewandt. Dies Ergebnis ist jedoch keineswegs wünschenswert. Um es zu vermeiden, wird man auf die Theorien zurückgreifen müssen, die sich mit der Lösung des Erpressungsproblems befassen, da ein Kriterium für die Abgrenzung strafwürdiger Fälle der Vermögensabnötigung durch Enthüllungsandrohungen von solchen, die als rechtmäßig anzusehen sind, in den Entwürfen nicht gegeben ist. —

Bedenklicher aber noch als der Umstand, daß die Entwürfe die Grenzen der strafbaren Erpressung für die Drohung mit verbotenem Verhalten zu eng, für die Chantage (im engeren Sinn) zu weit ziehen, ist es, daß sie die vielen Drohungen mit an sich nicht rechtswidrigem Verhalten, durch deren

Anwendung Erpressung begangen werden kann, alle außerachtlassen wollen. Als Beispiele dafür, daß auch durch andere als die von den Entwürfen genannten Drohungen Erpressung begangen werden kann, seien hier angeführt: Ein berüchtigter Don Juan droht jemandem, seine 16jährige Tochter zu verführen oder ihm die Braut abspenstig zu machen, falls er kein Geld erhalte [1]); ein vermögensloser Ehemann droht seiner reichen Frau mit Scheidungsklage wegen Ehebruchs, wenn sie nicht Gütergemeinschaft mit ihm eingehe [1]); A. verlangt von B. die Zahlung einer Geldsumme unter der Drohung, sie im Weigerungsfall einzuklagen, obwohl er weiß, daß seine Klage als unbegründet abgewiesen würde. — Man kann doch nicht sagen, daß hier keine Erpressung vorliege, wenn der Bedrohte, der das in Aussicht gestellte Verhalten des Drohenden als Übel empfindet, den geforderten Vermögensvorteil hingibt, und daß versuchte Erpressung nicht in Frage komme, wenn der Bedrohte das angedrohte Verhalten zwar als Übel empfindet, aber der Forderung des Drohenden nicht nachkommt.

Es muß zugegeben werden, daß Drohungen mit Übeln dieser Art seltener vorkommen als die von den Entwürfen ausgewählten Drohungen; sie aber deswegen überhaupt aus dem Gebiet der Erpressung auszuscheiden, geht unmöglich an. Das Recht machte sich zur Gehilfin bittersten Unrechts, wollte es den, der durch Androhung anderer als der angeführten Drohungen es versteht, dem Bedrohten einen Vermögensvorteil abzunötigen, immer straflos lassen. —

Wir glauben hiermit den Nachweis erbracht zu haben, daß unsere Befürchtung, der Erpressungstatbestand werde durch die Aufzählung der Drohungen, die als erpresserische gelten sollen, zu sehr eingeengt, berechtigt ist. Wir haben aber auch festgestellt, daß er, was die Drohungen mit Strafanzeige oder Offenbarung einer ehrenrührigen Tatsache betrifft, zu weit gefaßt ist und darum zu mißbilligenswerten Ergebnissen führt.

Diese Mängel des von den Entwürfen aufgestellten Erpressungstatbestands zeigen deutlich, daß die Bedenken, die in der Literatur [2]) von jeher gegen die kasuistische Regelung des Erpressungsproblems geltend gemacht wurden, ihren guten Grund haben. Selbst wenn es auch gelänge, alle die Drohungen, die augenblicklich von Bedeutung sind, in einer solchen Kasuistik aufzuzählen, so wäre doch immer noch zu befürchten, daß der raffinierte Erpresser neue Mittel und Wege finden würde, bei denen eine Bestrafung aus-

[1]) Beispiele Engelhards, Chantage, S. 94, 106.

[2]) vgl. Engelhard, Chantage, S. 111; Kollmann, Lehre, S. 196 ff.; Klee, S. 111 ff.; Fechner, S 19; Lassally, S. 347; Nipperdey, S. 126; Kohler, Goltd. Arch. 56, S. 193. A. A. Frank, Vergl. Darst. Bd. 6, S. 106; Heine, Z. St. W. 29, S. 661.

geschlossen wäre. Soll dann jedesmal, wenn ein solcher neuer Fall auftaucht, der ganze schwerfällige Gesetzgebungsapparat in Bewegung gesetzt werden, um die jeweils in Frage stehende Drohung in den Geltungsbereich der Erpressung einzubeziehen?

Abgesehen von den rein praktischen Bedenken, die der kasuistischen Regelung der Erpressung entgegenstehen, erscheint uns diese auch als ein Rückschritt, nämlich als Rückkehr zur Primitivität ältester Rechte, für die die Einzelaufzählung charakteristisch ist, und somit als Eingeständnis eigener Schwäche und mangelnder Fähigkeit, einen Tatbestand so allgemein und doch wieder so eng zu fassen, daß er den Bedürfnissen des Lebens gerecht wird.

Schließlich enthält die Regelung der Erpressung in den Entwürfen gegen die Wissenschaft den Vorwurf, daß sie versagt habe, wo es galt, der Gesetzgebung neue Wege zu weisen, ein Vorwurf, der nicht nur peinlich berührt, weil gerade auf diese Materie des Strafrechts schon so außerordentlich viel Mühe und Arbeit verwandt ist, sondern auch unberechtigt ist, weil die Wissenschaft Lösungen gefunden hat, die, wenn auch nicht unbedingt, so doch weit eher befriedigen als die von den Entwürfen vorgeschlagene.

III.

Eigener Lösungsvorschlag.

Wenn wir aus den angeführten Gründen die kasuistische Regelung des Erpressungsdelikts ablehnen, so erwächst uns daraus zugleich die Aufgabe, eine geeignetere Lösung des Erpressungsproblems vorzuschlagen. U. E. kann diese Lösung nur im Anschluß an die Theorie Nipperdeys gegeben werden, denn dieser Theorie haften, wie wir gesehen haben, nur unbedeutende Mängel an.

Wir glauben, daß folgende Fassung, für die sich in Rücksicht auf unsere obigen Ausführungen (S. 62 ff.) eine weitere Begründung erübrigt, vor dem Forum der Wissenschaft bestehen kann und den Bedürfnissen der Praxis durchaus genügen wird:

> Wer in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den kein Rechtsanspruch besteht, jemanden mit Gewalt oder durch Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die für das Vermögen des Genötigten oder eines Dritten nachteilig ist, wird mit Gefängnis . . . . . bestraft.
>
> Die Drohung mit einem an sich nicht rechtswidrigen Übel ist jedoch nur dann strafbar, wenn das angedrohte Übel nicht in der Geltendmachung eines Rechts aus einem Rechtsverhältnis oder in bloßer Abkehr besteht oder wenn auch durch die Zufügung des Übels nicht ein Vermögensvorteil erreicht werden kann oder soll.

Lebenslauf.

Am 15. Januar 1903 wurde ich, Johann Heinrich Helmut Bechtel, als Sohn des Lyzeal-Oberlehrers Heinrich Bechtel und seiner Ehefrau Elfriede, geb. Rahlfs, zu Moischeid, Kreis Ziegenhain, geboren. Von Ostern 1909 bis Ostern 1913 besuchte ich die Bürgerschule 3, von 1913 bis 1922 das staatliche Wilhelms-Gymnasium zu Kassel. Die Rechte studierte ich in Marburg (6 Semester) und in Leipzig (1 Semester). Am 16. Dezember 1925 bestand ich die erste juristische Prüfung. Zur Zeit bin ich beim Landgericht Kassel als Referendar beschäftigt.